



# Weiterbildungsveranstaltung

## Dienstag, 25. März 2025

### Kultur- und Kongresszentrum TRAF0 Baden

#### Themen

1. Güterverzeichnis als Sicherungsmassnahme
2. Einigungsverhandlungen quo vadis in der Praxis?
3. Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse – Entwicklungen im SchKG
4. Paneldiskussion mit dem Publikum zu zwei Themen:  
Neue Strafanzeigepflicht der Beamten (Art. 11 Abs. 2 und 3 revSchKG)  
und knifflige Fragen beim Existenzminimum
5. Öffentlich-rechtliche Forderungen

#### Tagesleitung: Marianne Huber

#### Referenten

##### **MLaw Linda Probst**

*Rechtsanwältin, ettlin&partner advokatur und notariat ag, Sarnen*

##### **Benno Krüsi**

*Leiter Regionalstelle Wil, Konkursamt St. Gallen*

##### **MLaw Doriana Mazzei**

*Rechtsanwältin, Reetz Sohm Rechtsanwälte, Küsnacht*

##### **Dominik Gasser**

*Rechtsanwalt, Kanzlei Bern West, Bern*

#### Panelisten

**Dominik Gasser**, *Rechtsanwalt, Kanzlei Bern West, Bern*

**Benno Krüsi**, *Leiter Regionalstelle Wil, Konkursamt St. Gallen*

**Danijela Bozovic**, *Stv. Leiterin Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 10*

#### Diskussionsleitung

**Prof. Dr. iur. Franco Lorandi**, LL.M., *Rechtsanwalt, Holenstein Brusa Ltd, Zürich*

<b>Tagungsprogramm</b>	<b>1</b>
<b>Teilnehmerverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Kursbeurteilung</b>	<b>3</b>
<b>Güterverzeichnis als Sicherungsmassnahme</b>	<b>4</b>
<b>Einigungsverhandlungen quo vadis in der Praxis?</b>	<b>5</b>
<b>Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse – Entwicklungen im SchKG</b>	<b>6</b>
<b>Paneldiskussion mit dem Publikum zu zwei Themen: Neue Strafanzeigepflicht der Beamten (Art. 11 Abs. 2 und 3 revSchKG) und knifflige Fragen beim Existenzminimum</b>	<b>7</b>
<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>8</b>
	<b>9</b>
	<b>10</b>

1



## Programm

- ab 08.30** Empfang mit Kaffee, Abgabe der Unterlagen
- 09.00 – 12.05** Güterverzeichnis als Sicherungsmassnahme  
*Referentin: Linda Probst*
- Pause  
*Bezug von vergünstigten Parkkarten möglich*
- Einigungsverhandlungen quo vadis in der Praxis?  
*Referent: Benno Krüsi*
- Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse –  
Entwicklungen im SchKG  
*Referentin: Doriana Mazzei*
- 12.05 – 13.35** Mittagessen im Restaurant des Kultur- und  
Kongresszentrums TRAFÖ
- 13.35 – 15.55** Paneldiskussion mit dem Publikum zu zwei  
Themen: Neue Strafanzeigepflicht der Beamten  
(Art. 11 Abs. 2 und 3 revSchKG) und knifflige  
Fragen beim Existenzminimum  
*Panelisten: Dominik Gasser, Benno Krüsi, Danijela Bozovic*  
*Diskussionsleitung: Franco Lorandi*
- Pause
- Öffentlich-rechtliche Forderungen  
*Referent: Dominik Gasser*
- 15.55 – 16.00** Fragen und Austausch

2



<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
Abächerli	Daniel	Betreibungsamt Obwalden
Abächerli	Daniel	Betreibungsamt Obwalden
Acklin	Beat	Betreibungsamt Region Frick
Adam	Philipp	Amtschreiberei-Inspektorat des Kantons Solothurn
Aebli	Hans-Ruedi	Betreibungsamt Glarus
Ak	Pinar	Betreibungsamt Embrachertal
Allemann	Thomas	Betreibungs- und Konkursamt Seeland
Allenbach	Isabelle	Kantonales Steueramt Aargau
Alverde	Marco	Konkursamt Luzern
Ambauen	Peter	Betreibungsamt Schwyz
Anrig	Michael	Betreibungsamt Bassersdorf-Nürensdorf
Auguadri	Manuel	Ufficio esecuzioni Regione Bernina
Avdyli	Monika	Betreibungs- und Konkursamt Bern-Mittelland
Avellina	Nella	Betreibungsamt Basel-Stadt
Bachmann	Anita	Betreibungsamt Baar
Baricevic	Eugen	Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen
Bätscher	Jan	Kantonales Steueramt Zürich
Beck	Andreas	Obergericht Kanton Zürich
Beeler	Rafael	Konkursamt Zug
Béguelin	Thierry	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Berchtold	Christoph	Konkursamt Luzern
Berisha	Ardijana	Kantonales Steueramt Aargau
Berz	Silvia	Konkursamt Aargau
Betti	Davide	Betreibungsamt Schwyz
Beutler	Martin	Betreibungs- und Konkursamt Seeland
Bianco	Luca	Regionales Betreibungsamt Oberentfelden
Bieri	Sascha	Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Bischof	Michael	Betreibungsamt Appenzeller Vorderland
Bitzi	Marco	Betreibungsamt Kreis Hochdorf
Blaser	Daniel	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Blatter	Beatrice	Zivilgericht BS
Blättler	Sandra	Konkursamt Nidwalden
Blattner	Dominic	Regionales Betreibungsamt Oberentfelden
Blattner	Sascha	Kantonales Steueramt Zürich
Blau	Sandra	Konkursamt Turbenthal
Bollinger	Luca	Stadtammann- und Betreibungsamt Dübendorf
Bosshard	Saskia	Betreibungsamt Siggenthal-Lägern
Brändle	Lara	Konkursamt Thurgau
Brügger	Daniel	Betreibungsamt Zug
Bruhin	Dario	Betreibungsamt Höfe
Bruhin	Fabienne	Betreibungsamt Höfe
Bruhin	David	Betreibungsamt Wangen
Brühlhart	Markus	valfor Rechtsanwälte AG
Bruni	Jonas	Eidg. Finanzverwaltung
Brunner	Nicole	Regionales Betreibungsamt Wohlen
Bucher	Jason	Aargauische Kantonalbank



Bucher	Yves	Betreibungsamt Ebikon-Dierikon-Adligenswil
Büeler-Laubacher	Andrea	Betreibungsamt Ägerital
Bühler	Sandra	Gemeinde Niederlenz, Abteilung Betreibungsamt
Bürge	Thomas	Betreibungsamt Baar
Burkhalter	Martin	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Burla	Christian	Betreibungs- und Konkursamt Emmental-Oberaargau
Burri	Vanessa	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Cadotsch	Yves	Betreibungsamt Gemeinde Rothenburg
Caminada	Sandro	Betreibungsamt Rothrist
Campigotto	Sandro	Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Campisano	Stefano	Betreibungsamt Sihltal
Cereghetti	Remo	Betreibungs- und Konkursamt Albula
Christen	Robert	Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Cook	Sascha	Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Coso	Toni	Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
da Silva Soares	Ana	Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon
Dahortsang	Rapten	Kantonales Steueramt Zürich
Däppen	Samuel	Betreibungsamt Baden
De Mestral	Yves	Betreibungsamt Zürich 03
De Santis	Rocio	Kantonales Steueramt Aargau
Deplazes	Dario	Betreibungsamt der Region Plessur
Djuric	Nevenka	Betreibungsamt Zürich 6
Domenig	Benjamin	Domenig & Partner Rechtsanwälte AG
Dreier	Suzanne	Betreibungsamt Engstringen
Dubuis	Sarah	Schweizerischer Baumeisterverband
Dünnenberger	Ewald	BAZG
Dzafic	Selima	Kantonales Steueramt Aargau
Ehrat	Natalie	Betreibungsamt Basel-Stadt
Elgass	Gabriela	Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht
Emmenegger	Adrian	Betreibungsamt Region Entlebuch
Engler	Manuela	Betreibungsamt der Region Plessur
Eswein	Jacqueline	Konkursamt Kriens/Hochdorf
Etzweiler	Jasmin	Betreibungsamt Schlieren / Urdorf
Fasano	Elisa	Betreibungsamt Opfikon
Fässler	Stephanie	Federas Beratung AG
Feusi	Jeannine	Betreibungskreis Benken-Kaltbrunn-Schänis
Feuz	Thomas	Mercedes-Benz Financial Services Schweiz AG
Fischbacher	Daniel	Betreibungsamt St. Gallen
Fischbacher	Daniela	Betreibungsamt St. Gallen
Flüeler	Petra	Betreibungsamt Baar
Frei	Jörg	Konkursamt St. Gallen
Frei	Nathalie	Konkursamt Winterthur-Altstadt
Frei-Hummel	Salome	Betreibungsamt Embrachertal
Friedli	Fabienne	Betreibungs- und Konkursamt Emmental-Oberaargau
Fuchs	Fabian	Konkursamt Zug
Fuhrer	Christoph	Gerichte Kanton Aargau, Betreibungsinspektorat
Furer	Martin	Betreibungs- und Konkursamt Seeland
Gabriel	Raphaela	Kantonales Steueramt Zürich
Gabriele	Rebecca	Konkursamt St. Gallen Regionalstelle Buchs



Galati	Davide	Gemeinde Eglisau, Betreibungsamt Rafzerfeld
Gamboni	Esther	Betreibungsamt Baar
Geissmann	Thomas	Betreibungsamt Basel-Stadt, Gantbeamtung Basel-Stadt
Gfeller	Nadine	Betreibungsamt Siggenthal-Lägern
Gianutt	Martin	Stadtammann- und Betreibungsamt Wallisellen-Dietlikon
Giger	Désirée	Betreibungsamt Embrachertal
Glauser	Michael	Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach
Gobeli	Michèle	Betreibungs- und Konkursamt Emmental-Oberaargau
Gonnella	Sandro	Betreibungsamt Malters/Schwarzenberg/ Werthenstein
Götsch	Tatjana	Betreibungsamt Wetzikon
Graf	Nicolai	Betreibungsamt Muri
Graf	Tobias	Betreibungsamt Appenzeller Mittelland
Grob	Claudio	Betreibungsamt Zug
Gruber	Rolf	Betreibungsamt Sihltal
Gruber	Viktor	Betreibungs- und Konkursamt Prättigau/Davos
Guggisberg	Kevin	Regionales Betreibungsamt Schöftland
Gull	Beatrice	Aargauische Kantonalbank
Gut	Pascal	Betreibungsamt Wolhusen
Habermacher	Livia	Luzerner Kantonalbank AG
Hadzic	Samira	Betreibungsamt Gossau
Hartmann	Andrea	Betreibungsamt Buchs
Häuptli	Matthias	Konkursamt Basel-Stadt
Hefti	Sara	Konkursamt Regionalstelle Rapperswil-Jona
Hertz	Marion	Steueramt Winterthur
Hess	Andreas	Konkursamt Zug
Hirt	Géza	Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Hofmann	Denise	Regionales Betreibungsamt Zofingen
Högger	Hansjörg	Betreibungsamt Bezirk Weinfelden
Holliger	Marianne	Konkursamt Aargau
Hornung	Marcel	Kantonales Steueramt Aargau
Hostettler	Monika	Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 11
Hostettler	Yves	Betreibungsamt Opfikon
Hubacher	Patrick	Betreibungsamt Oberwinterthur
Huber	Marianne	Betreibungsamt Stadt St. Gallen
Ilazi	Fitore	Betreibungsamt Zug
Imholz	Cornelia	Konkursamt Höfe
Iten	Iris	Betreibungsamt Zug
Jakob	Barbara	Betreibungs- und Konkursamt Emmental-Oberaargau
Jbilou	Silvia	Kantonales Steueramt Zürich
Jezler	Sven	Betreibungsamt Oftringen-Aarburg
Kalberer	Mirco	Konkursamt St. Gallen Regionalstelle Buchs
Kämpf	Thomas	Regionales Betreibungsamt Root+
Keller	Beatrice	Betreibungsamt Oberrohrdorf
Keyerleber	Marco	Betreibungsamt Rafzerfeld
Koch	Jörg	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Koch	Pascal	Betreibungsamt Region Entlebuch
Koch	Sandra	Valiant Bank AG
Koch	Bruno	Betreibungsamt Illnau-Effretikon
Koch-Wildisen	Rita	Betreibungsamt Kreis Hitzkirch





Kovacevic	Vladan	Betreibungsamt Olten-Gösgen
Kreienbühl	Simone	Betreibungs- und Konkursamt Appenzell I.Rh.
Kreis	Gina	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Kühnis	Marco	Betreibungsamt Buchs
Kunz	Roland	Konkursamt Luzern
Lanz	Corina	Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Lauper	Patrick	Betreibungsamt Oberrohrdorf
Leeger	Andreas	Betreibungsamt Bassersdorf-Nürensdorf
Leuenberger	Rolf	Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon
Liechti	Tamara	Betreibungsamt Oftringen-Aarburg
Limacher	Stefan	Betreibungsamt Basel-Stadt
Linder	Alexandra	Eidg. Finanzverwaltung
Lipp	Marielle	Betreibungsamt Baar
Löhri	Cornelia	Betreibungsamt Zug
Loosli	Simon	Kantonales Steueramt Aargau
Lopez	Alicia	Betreibungsamt Winterthur-Stadt
Louro	Manuela	Gerichte Kanton Aargau, Betreibungsinspektorat
Lucchinetti	Marco	Mobile Equipe Konkurs, Notariatsinspektorat Kanton Zürich
Mäder	Daniela	Betreibungs- und Konkursamt Bern-Mittelland
Mäder	David J.	Konkursamt Winterthur-Altstadt
Mani	Sascha	Betreibungs- und Konkursamt Seeland
Markovic	Danijela	Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen
Marques Tavares	Rafaella	Betreibungsamt Zug
Martella	Ramona	Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 11
Marty	Natacha	Betreibungsamt Zug
Mathieu	Isabelle	Betreibungsamt Ingenbohl
Matoshi	Mergime	Betreibungsamt Hausen am Albis
Mattenberger	Thomas	Betreibungsamt Bülach
Mattli	Lukas	Konkursamt Uri
Meyer	Christoph	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Mitrovski	Natasa	Kantonales Steueramt Zürich
Moor	Yves	Betreibungsamt Bezirk Kreuzlingen
Möri	Mirko	Betreibungs- und Konkursamt Seeland
Mosimann	Corinne	Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Mounir	Michel	Betreibungsamt Oberwallis
Müller	Anthony	Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Müller	Nadja	Luzerner Kantonalbank AG
Müller	Nathalie	Betreibungsamt Brugg
Müller	Roger	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Müllhaupt	Roger	Betreibungsamt Zug
Mustafi	Fatime	Regionales Betreibungsamt Root+
Muther	Susanne	Kantonales Steueramt Aargau
Nesalingam	Sofina	Betreibungsamt Engstringen
Nussle	Patricia	Stadtammann- und Betreibungsamt Wallisellen-Dietlikon
Nüssler	Nicole	Aargauische Kantonalbank
Oehry	Stephan	Betreibungsamt St. Margrethen
Oesch	Ivo	Betreibungsamt Region Rorschach
Oron	Anna	Zivilgericht Basel-Stadt, Konkursamt
Özdemir	Sibel	Kantonales Steueramt Zürich



Paoletta	Federico	Regionales Betreibungsamt Root+
Pasquariello	Michele	Betreibungsamt Hünenberg
Pederiva	Ronnie	Betreibungsamt Wetzikon
Peer	Dario	Betreibungsamt Oberwinterthur
Peric	Jelena	Betreibungsamt St. Margrethen
Perniola	Chiara	Betreibungsamt Baden
Perone	Luigi	Konkursamt St. Gallen, Regionalstelle Wil
Perren	Fredy	Betreibungsamt Baar
Peter	Roland	Betreibungsamt Winterthur-Stadt
Pfitzenmayer	Oliver	Betreibungsamt Winterthur-Stadt
Piccirilli	Fernando	Ufficio di esecuzione e fallimento
Piller	Jasmin	Betreibungsamt Oberwallis
Platzer	Claudius	Eidg. Buchhalter / Controller
Prétat	Chantal	Betreibungs- und Konkursamt Seeland
Probst	Linus	Probst Treuhand GmbH
Probst	Pamela	Betreibungs- und Konkursamt Seeland
Räber	Christoph	Räber AG
Rastoder	Anita	Kantonales Steueramt Zürich
Rathgeb	Alain	Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Rauber	Sara	Kantonales Steueramt Aargau
Reddy-Flückiger	Marlise	Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Reinhardt	Beatrice	Konkursamt Aargau
Rexhepi	Aridona	Konkursamt Nidwalden
Rickert	Philipp	Konkursamt Obwalden
Riechsteiner	Dimitri	Betreibungs- und Konkursamt Seeland
Rifaj	Blendi	Betreibungsamt Buchs
Robert	Dominique	Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Rodriguez	Pamela	Betreibungsamt Bassersdorf-Nürenschorf
Roos	Michael	Betreibungsamt Baar
Roth	Rebecca	Mobile Equipe Konkurs, Notariatsinspektorat Kanton Zürich
Ruch	Sabine	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Ruckstuhl	Daniel	Betreibungsamt Sihltal
Ruckstuhl	Manuela	Betreibungsamt Sihltal
Rüetschi	Sven	ambrolaw Rechtsanwälte - Notare
Ruppen	Heinz	Regionales Betreibungsamt Zofingen
Rütsche	Patrick	Betreibungsamt Höfe
Ryser	Dominic	Kantonales Steueramt Zürich
Saladin	Christian	Betreibungsamt Hausen am Albis
Sandhu	Sibill	Betreibungsamt Obwalden
Sangarasivam	Agash	Betreibungsamt Am Alten Rhein
Sarwar	Tyaba	Betreibungsamt Zug
Schaffroth	Corinne	Betreibungsamt Illnau-Effretikon
Schatzmann	Andrea	Betreibungsamt Staufeu
Schaub	Dino	Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland
Schiesser	Thomas	Betreibungsamt Uznach
Schmuki	Sina	Betreibungsamt Stadt Zug
Schneeberger	Tamara	Betreibungs- und Konkursamt Seeland
Schraner	Tanja	Betreibungsamt Region Frick
Schuler	Beat	Regionales Betreibungsamt Erstfeld



Schütz	Philip	Betreibungs- und Konkursamt Emmental-Oberaargau
Schwaninger	Mary	Betreibungsamt Seuzach
Schwinger	Carmen	Zentrale Inkassostelle der Gerichte
Scicchitano	David	Kantonales Steueramt Aargau
Serinsu	Selin	Betreibungsamt Winterthur-Stadt
Serratore	Elisa	Spitäler Schaffhausen
Sewer Jaussi	Jacqueline	Valiant Bank AG
Siegenthaler	Yvonne	BK Solution AG
Siegrist	Anja	Betreibungsamt Mellingen
Smokvina	Davor	Konkursamt Aargau
Sommer	Fabienne	Regionales Betreibungsamt Wohlen
Stankiewicz	Denise	Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
Stegmüller	Patrik	Regionales Betreibungsamt Oberentfelden
Steiger	Iris	Betreibungsamt Sihltal
Steinmann	Sonja	Konkursamt Kriens/Hochdorf
Stettler	Jonas	Betreibungsamt Zug
Stirnemann	Vi	Konkursamt Küssnacht
Stöckli	Michael	Betreibungsamt Wetzikon
Stuber	Beat	Betreibungsamt Bezirk Frauenfeld
Stutz	Tanja	Amtschreiberei Olten-Gösgen, Betreibungsamt
Süess	Dominik	Gemeinde Niederlenz, Abteilung Betreibungsamt
Suter	Linus	UBS Switzerland AG
Sutter	Daniela	Betreibungsamt Region Frick
Sutter	Lukas	Kantonales Steueramt Zürich
Tatic	Tanja	Konkursamt St. Gallen, Regionalstelle Wil
Thoma	Josef	Betreibungsamt Region Rorschach
Todic	Bogdan	Betreibungsamt St. Gallen
Tomic	Danijel	Konkursamt Zug
Trochsler	Marlen	Betreibungsamt Zug
Trummer	Iris	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Türkes	Cihan	Betreibungs- und Konkursamt Emmental-Oberaargau
Twerenbold	Ivo	Betreibungsamt Ägerital
Urbons	Birgit	Konkursamt Zug
Vella	Gesa	Betreibungsamt Weggis-Greppen-Vitznau
Von Känel	Daniel	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Vulovic	Vlado	Betreibungsamt Gossau
Wächter	Eva	Regionales Betreibungsamt Schöftland
Wagner	Johannes	Betreibungs- und Konkursamt Appenzell I.Rh.
Wahli	Karin	Betreibungs- und Konkursamt Oberland
Walker	Susi	Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden
Walter	Jasmin	Betreibungsamt Zell-Turbenthal
Walzer	Roger	Betreibungsamt Meggen
Weber	Sandra	Regionales Betreibungsamt Schöftland
Widmer	Esther	Betreibungsamt Wauwil
Widmer	Marcel	Kantonales Steueramt Zürich
Wieland	Luca	Konkursamt Basel-Stadt
Wild	Daniel	SFW Verwaltungsdienste AG
Windlin	Anita	Konkursamt Obwalden
Winkler	Thomas	Stadtammann- und Betreibungsamt Dietikon



Wohl	Georg	STAIGER Rechtsanwälte AG
Wyrsch	Anna	Betreibungsamt Nidwalden
Zaccagnino	Rosaria	Gemeinde Niederlenz, Abteilung Betreibungsamt
Zaugg	Tina	Valiant Bank AG
Zbinden	Markus	AHV-Kasse Metzger
Zielinski	Beata	Betreibungsamt Bülach
Zielke	Giada Jessica	Betreibungsamt Muri
Zivkovic	Sara	Kantonales Steueramt Aargau
Züger	Roger	Kantonales Steueramt Zürich
Zulic	Carol Rosa	Ufficio esecuzioni e fallimenti Moesa

3

4



## **Weiterbildungsveranstaltung**

25. März 2025

# **Güterverzeichnis als Sicherungsmassnahme**

**MLaw Linda Probst**

*Rechtsanwältin, etlin&partner advokatur und notariat ag, Sarnen*











































## Handout zum Referat



---

## Das Güterverzeichnis als Sicherungsmassnahme

MLaw Linda Probst

Rechtsanwältin, ettlin&partner advokatur und notariat ag, Sarnen;

bis 30.09.2024: Gerichtsschreiberin am Kantonsgericht Nidwalden (untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen)

Handout zum Referat anlässlich der Weiterbildungsveranstaltung vom  
25. März 2025, Kultur- und Kongresszentrum TRAFÖ, Baden

# Inhaltsverzeichnis

<b>Überblick Gesetzesbestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>Zweck eines Güterverzeichnisses</b>	<b>4</b>
<b>Voraussetzungen für die Anordnung eines Güterverzeichnisses</b>	<b>5</b>
Gesetzliche Anwendungsgruppen	5
Art. 83 Abs. 1 SchKG (auf Ersuchen des Gläubigers)	5
Art. 162 SchKG (auf Ersuchen des Gläubigers)	8
Art. 170 SchKG (auf Ersuchen des Gläubigers oder auch von Amtes wegen)	8
Sonderfall: Art. 57c SchKG	9
<b>Besonderheiten des Verfahrens</b>	<b>11</b>
Verfahrensart	11
Superprovisorische Anordnung	12
Rechtsmittel	13
Betreibungshandlung?	13
Gebühren	14
<b>Aufnahme des Güterverzeichnisses</b>	<b>15</b>
Zeitpunkt der Aufnahme	15
Inhalt des Güterverzeichnisses	15
Rechte und Pflichten des Betreibungsamtes	16
Mitwirkungspflichten des Schuldners	17
<b>Rechtswirkungen</b>	<b>17</b>
Vermögens(wert)erhaltungspflicht	17
Art. 169 StGB: Tatbestandsvoraussetzungen und Strafe	19
Dauer des Güterverzeichnisses	20
Erlöschen durch Zeitablauf	20
Andere (vorzeitige) Erlöschungsgründe	21
Fristverlängerung	22
<b>Verhältnis zum Arrest</b>	<b>22</b>
<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>23</b>

# Überblick Gesetzesbestimmungen

Ohne Gewähr auf Vollständigkeit finden sich im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und der Gebührenverordnung zum SchKG (GebV SchKG) sowie weiteren Bundesgesetzen eine Vielzahl von teilweise miteinander verknüpften Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Güterverzeichnis einschlägig sein können. Das Güterverzeichnis ist an verschiedenster Stelle gesetzlich verankert. Es kann dementsprechend in unterschiedlichen Verfahren bzw. Verfahrensabschnitten zur Anwendung gelangen, wobei die behördliche Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen für die Anordnung und Aufnahme des Güterverzeichnisses je nach Verfahrensstadium variieren.

<b>Art. 57c SchKG</b>	Güterverzeichnis während Rechtsstillstand
<b>Art. 83 Abs. 1 und 4 SchKG</b>	Güterverzeichnis nach provisorischer Rechtsöffnung
<b>Art. 162 bis 165 SchKG</b>	Allgemeine Bestimmungen zum Güterverzeichnis
<b>Art. 170 SchKG</b>	Vorsorgliche Anordnung des Konkursgerichts
<b>Art. 194 Abs. 1 SchKG</b>	Verweis auf Art. 170 SchKG
<b>Art. 183 Abs. 1 SchKG</b>	Güterverzeichnis in der Wechselbetreibung
<b>Art. 262 SchKG</b>	Verfahrenskosten Vorabdeckung
<b>Art. 341 Abs. 1 SchKG</b>	Sichernde Massnahme bei Notstundung
<b>Art. 40 GebV SchKG</b>	Gebühr für Erstellung Güterverzeichnis
<b>Art. 53 lit. a GebV SchKG</b>	Gebühr für vorsorgliche Anordnung
<b>Art. 251 lit. a ZPO</b>	Summarisches Verfahren
<b>Art. 261 bis 269 ZPO</b>	Vorsorgliche Massnahmen
<b>Art. 169 StGB</b>	Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte
<b>Art 323 Ziff. 1 und 3 StGB</b>	Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren

## Zweck eines Güterverzeichnisses

Das gesetzlich geregelte Güterverzeichnis gehört – wie die provisorische Pfändung, der Arrest und das Retentionsverzeichnis – zu den wichtigsten sichernden Massnahmen des SchKG. Im Allgemeinen handelt es sich beim Güterverzeichnis um eine blosser Sicherungsmassnahme rein vorsorglichen und vorläufigen Charakters zum Schutz der Gläubigerrechte.<sup>1</sup> Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit für den Gläubiger, noch vor einer Konkursöffnung die Aufnahme eines Güterverzeichnisses zu verlangen, dient dazu, den am Rande eines Konkurses stehenden Schuldner daran zu hindern, Vermögenswerte unrechtmässig beiseitezuschaffen und diese dadurch einem späteren Zugriff des Gläubigers zu entziehen.<sup>2</sup> Die Massnahme beschränkt sich auf eine Kontrolle der Aktiven für den Fall des Konkursausbruchs.<sup>3</sup> Das aufgenommene Güterverzeichnis bildet in der Form eines amtlichen Inventars des Schuldnervermögens ab, welche Vermögenswerte im Falle der späteren Konkursöffnung zur Aktivmasse gehören könnten.<sup>4</sup> Das Güterverzeichnis dient in einem darauffolgenden Konkurs somit auch als Grundlage für das aufzunehmende Inventar gemäss Art. 221 ff. SchKG.<sup>5</sup> Die Aufnahme eines Güterverzeichnisses bezweckt hingegen nicht, dem Gläubiger die Abschätzung der Chancen eines Betreibungsverfahrens oder eines Prozesses zu erleichtern.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> BGE 137 III 141 E. 1.3; BGE 82 I 145 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_289/2023 vom 11. Juni 2024 E. 6.1; Peter DIGGELMANN, in: Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu Art. 162 SchKG; Marco LEVANTE, Generalverwaltung im Blickfeld der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: ZZZ 25/2011-2012, S. 23.

<sup>2</sup> Alexander R. MARKUS, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 1 zu Art. 162 SchKG; Darko RADOVIC, Die Aufnahme eines Güterverzeichnisses nach Art. 162 ff. SchKG, <<https://www.huettelaw.ch/die-aufnahme-eines-gueterverzeichnisses-nach-art-162-ff-schkg/>>.

<sup>3</sup> BGE 137 III 141 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 4A\_289/2023 vom 11. Juni 2024 E. 6.1; Entscheid des Kantonsgerichts Waadt FF23.033775-231638 vom 16. Februar 2024 E. II./a.

<sup>4</sup> Flavio COMETTA, in: Commentaire romand Poursuite et faillite, 1. Aufl. 2005, N. 1 zu Art. 162 SchKG; Nadine HAGENSTEIN, in: Basler Kommentar, StGB, 4. Aufl. 2019, N. 24 zu Art. 169 StGB; Urteil des Bezirksgerichts Zürich EK210254-L/U vom 31. März 2021 E. 10 und 12; Entscheid des Kantonsgerichts Waadt FF23.033775-231638 vom 16. Februar 2024 E. II./a.

<sup>5</sup> MARKUS, a.a.O., N. 3 zu Art. 163 SchKG.

<sup>6</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 7, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230.

# Voraussetzungen für die Anordnung eines Güterverzeichnis

## Gesetzliche Anwendungsgruppen

### Art. 83 Abs. 1 SchKG (auf Ersuchen des Gläubigers)

Der **Gläubiger**, welchem die **provisorische Rechtsöffnung erteilt** ist, kann **nach Ablauf der Zahlungsfrist**, je nach der **Person des Schuldners**, die provisorische Pfändung verlangen oder nach Massgabe des Art. 162 SchKG die Aufnahme des Güterverzeichnis beantragen (Art. 83 Abs. 1 SchKG).

Im Falle von Art. 83 Abs. 1 SchKG wird die Aufnahme eines Güterverzeichnis nur auf Antrag eines Gläubigers bei dem für die mögliche, spätere Konkursöffnung zuständigen Gericht angeordnet.

Die Gutheissung des Antrages auf Aufnahme eines Güterverzeichnis setzt zunächst voraus, dass dem Gläubiger in einer hängigen Betreibung die provisorische Rechtsöffnung erteilt worden ist. Der Rechtsöffnungsentscheid ist mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO anfechtbar. Als ausserordentliches Rechtsmittel hemmt die Beschwerde die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Der (unbegründete) Rechtsöffnungsentscheid erwächst demzufolge mit dessen Eröffnung in Rechtskraft und ist ab Zustellung vollstreckbar, ausser die Rechtsmittelinstanz schiebt die Vollstreckung auf (vgl. Art. 325 Abs. 2 ZPO). Der Gläubiger kann demnach grundsätzlich ab Zustellung des Rechtsöffnungsentscheides die Aufnahme eines Güterverzeichnis verlangen. Erhebt der Schuldner gegen die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung Beschwerde und wird dieser die aufschiebende Wirkung erteilt, kann die Anordnung des Güterverzeichnis allerdings erst verlangt werden, wenn ein rechtskräftiger (abweisender) Entscheid der Beschwerdeinstanz vorliegt.<sup>7</sup>

Weiter kann die Aufnahme eines Güterverzeichnis im Falle der erteilten provisorischen Rechtsöffnung erst nach Ablauf der Zahlungsfrist von 20 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls im Sinne von Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG verlangt werden. Diese Voraussetzung dürfte regelmässig problemlos erfüllt sein, dauert das Rechtsöffnungsverfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages erfahrungsgemäss doch weitaus länger als diese Frist.

Die Formulierung "je nach der Person des Schuldners" in Art. 83 Abs. 1 SchKG weist darauf hin, dass die Aufnahme eines Güterverzeichnis im Sinne dieser Bestimmung nur möglich ist, wenn der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt und die Betreibung auf Konkurs nicht durch Art. 43 SchKG ausgeschlossen ist.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> MARKUS, a.a.O., N. 3 zu Art. 162 SchKG; vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 5, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230.

<sup>8</sup> MARKUS, a.a.O., N. 3 zu Art. 162 SchKG; Daniel STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 11 zu Art. 83 SchKG; Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 5, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230.

Nebst den genannten Erfordernissen in Bezug auf die formelle Gläubigereigenschaft setzt die Anordnung eines beantragten Güterverzeichnisses voraus, dass es zur Sicherung des Gläubigers als geboten erscheint. Die Voraussetzung des Sicherungsbedürfnisses des Gläubigers ergibt sich aus Art. 162 SchKG, worauf in Art. 83 Abs. 1 SchKG explizit verwiesen wird. Die Anordnung des Güterverzeichnisses setzt das Vorliegen von Tatsachen voraus, welche die Sicherung des Schuldnervermögens wegen Gefährdung des Gläubigerinteresses als gebotenen erscheinen lassen. Ein Sicherungsbedürfnis des Gläubigers ist namentlich zu bejahen, wenn Anzeichen bestehen, der Schuldner beabsichtige zu fliehen oder umzuziehen, oder dass er Vermögensbestandteile verheimlicht, beiseite schafft, vermindert oder verschleudert.<sup>9</sup> Die Anordnung eines Güterverzeichnisses kann auch dann als geboten erscheinen, wenn das allgemeine Geschäftsgebaren des Schuldners und sein Verhalten dem Gläubiger gegenüber die Befürchtung nahelegen, er versuche sich der entsprechenden Schuldverpflichtung zu entziehen. In der kantonalen Gerichtspraxis wurde das Sicherungsbedürfnis des Gläubigers bejaht, als gegen den Schuldner zahlreiche Beteiligungen geführt und/oder Strafuntersuchungen wegen Vermögensdelikten (insbesondere Beteiligungs- und Konkursdelikte) geführt wurden oder werden und die Aktiven des Schuldners zu einem guten Teil in Bargeld sowie leicht realisierbaren Bankguthaben bestanden.<sup>10</sup> Die geäußerte Vermutung, der Schuldner habe sich mit seinem Verhalten mit grosser Wahrscheinlichkeit strafbar gemacht, genügt indessen für die Anordnung eines Güterverzeichnisses noch nicht. Ein Strafverfahren gegen den Schuldner muss zumindest eröffnet worden sein.<sup>11</sup> Als Gefährdung eingestuft wurde beispielsweise, dass der Schuldner vertragswidrig nicht nur das dem Gläubiger versprochene Grundpfand errichtet, sondern die Liegenschaft mit einem vorgehenden anderen Pfand belastet und dann veräussert, ferner Anstalten dazu getroffen hatte, eine weitere Liegenschaft auf seine Ehefrau zu übertragen.<sup>12</sup> Die Tatsache allein, dass ein Schuldner den Hof an seinen Sohn verkauft hat, wurde indessen nicht als vermögensvermindernde Handlung und Gefährdung der Gläubigerrechte angesehen. Der Gläubiger hat in diesem Fall keine weiteren Tatsachen vorgebracht, die für eine Gefährdung gesprochen hätten. Insbesondere hat er nicht behauptet, dass sich der Schuldner in einer schwierigen finanziellen Lage befinde und neben dem Hof über keine Aktiven verfüge.<sup>13</sup> Der Umstand, dass zwischen den Parteien Differenzen obligationenrechtlicher Natur bestehen, genügt ebenfalls nicht, um ein Sicherungsbedürfnis zu begründen und zwar selbst dann nicht, wenn der Schuldner die Auseinandersetzung durch blosse Bestreitung der Forderung im Aberkennungsverfahren verzögert und erschwert.<sup>14</sup> Unbehelflich war das Argument eines Gläubigers, er könne nur mit der Aufnahme eines Güterverzeichnisses abschätzen, inwieweit die weitere Beteiligung

---

<sup>9</sup> Urteil des Bundesgerichts 5A\_340/2010 vom 19. Oktober 2010 E. 3 (nicht publiziert in BGE 137 III 143).

<sup>10</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 6, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 410 12 226 vom 11. September 2012 E. 4; DIGGELMANN, a.a.O., N. 3a zu Art. 162 SchKG; MARKUS, a.a.O., N. 11 zu Art. 162 SchKG; vgl. COMETTA, a.a.O., N. 6 zu Art. 162 SchKG.

<sup>11</sup> Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS150085-O/U vom 25. Juni 2015 E. 4.4.3.

<sup>12</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 3a zu Art. 162 SchKG; MARKUS, a.a.O., N. 11 zu Art. 162 SchKG.

<sup>13</sup> Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn ZZ.1980.10 vom 24. Juli 1980, in: SOG 1980 Nr. 10.

<sup>14</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 3a zu Art. 162 SchKG; Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 6, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS150085-O/U vom 25. Juni 2015 E. 4.4.7.

von Mietzinsen überhaupt noch Sinn mache.<sup>15</sup> Zur blossen Einschätzung der Chancen in einer Betreibung steht das Güterverzeichnis – wie bereits erwähnt – nicht zur Verfügung.

Für die Tatsachen, aus denen sich das vorausgesetzte Sicherungsbedürfnis ergeben soll, ist der Gläubiger beweispflichtig.<sup>16</sup> Es gilt dabei das herabgesetzte Beweismass der Glaubhaftmachung. Es ist somit kein strikter Nachweis erforderlich. Eine Tatsache ist bereits dann glaubhaft gemacht, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte.<sup>17</sup> Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung dürfen nicht überspannt werden. Im Rahmen der Anordnung eines Güterverzeichnisses nach Art. 83 Abs. 1 SchKG ist allerdings zu beachten, dass das Güterverzeichnis für den Schuldner einschneidender ist als bei der direkten Anwendung von Art. 162 SchKG, weil es der Fortsetzung der Betreibung, die erst viel später eintreten kann oder gar nicht stattfinden wird, wenn die Aberkennungsklage gutgeheissen wird, vorgeift. Im Falle von Art. 83 Abs. 1 SchKG sind deshalb an die Glaubhaftmachung des Sicherungsbedürfnisses des Gläubigers erhöhte Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist eine Mehrzahl von Indizien objektiver und subjektiver Art.<sup>18</sup>

Ob die Aufnahme eines Güterverzeichnisses von der Höhe der in Betreibung gesetzten Forderung abhängig ist, wurde bisher – wie so viele andere Fragen zum Güterverzeichnis – höchstrichterlich nicht entschieden. In einem kantonalen Entscheid wurde immerhin ausgeführt, dass bei einer sehr geringen Forderung des Gläubigers die Aufnahme eines Güterverzeichnisses als unverhältnismässig erscheinen und deshalb verweigert werden kann.<sup>19</sup> In einem anderen kantonalen Entscheid wurde festgehalten, dass die Höhe der Forderung des Gläubigers grundsätzlich ohne Bedeutung ist<sup>20</sup>, was aber nicht im Vorherein ausschliesst, dass die Aufnahme eines Güterverzeichnisses bei einer sehr geringen Forderung des Gläubigers aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen ausnahmsweise verweigert werden könnte. Dem Richter kommt bei der Beurteilung, ob die Anordnung eines Güterverzeichnisses zur Sicherung des Gläubigers geboten ist, jedenfalls ein erheblicher Ermessensspielraum zu.<sup>21</sup>

---

<sup>15</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 6, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230.

<sup>16</sup> Urteil des Bezirksgerichts Zürich EK210254-L/U vom 31. März 2021 E. 12; vgl. DIGGELMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 162 SchKG.

<sup>17</sup> BGE 130 III 321 E. 3.3; BGE 132 III 715 E. 3.1; BGE 140 III 610 E. 4.1.

<sup>18</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 6, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 410 12 226 vom 11. September 2012 E. 4; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS150085-O/U vom 25. Juni 2015 E. 4.1; MARKUS, a.a.O., N. 13 zu Art. 162 SchKG; STAEHELIN, a.a.O., N. 11 zu Art. 83 SchKG; vgl. COMETTA, a.a.O., N. 5 zu Art. 162 SchKG.

<sup>19</sup> Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 410 12 226 vom 11. September 2012 E. 5.

<sup>20</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 6, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230.

<sup>21</sup> MARKUS, a.a.O., N. 11 zu Art. 162 SchKG; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 410 12 226 vom 11. September 2012 E. 4.



### Art. 162 SchKG (auf Ersuchen des Gläubigers)

Das für die Eröffnung des Konkurses zuständige Gericht (Konkursgericht) hat **auf Verlangen des Gläubigers**, sofern es **zu dessen Sicherung geboten erscheint**, die Aufnahme eines Verzeichnisses aller Vermögensbestandteile des Schuldners (Güterverzeichnis) anzuordnen (Art. 162 SchKG).

Wie bei einem Güterverzeichnis nach Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Art. 162 SchKG wird auch im Falle der direkten Anwendung von Art. 162 SchKG die Aufnahme eines Güterverzeichnisses lediglich auf Antrag eines Gläubigers angeordnet.<sup>22</sup> Handelt es sich nicht um einen Fall einer provisorischen Rechtsöffnung (Art. 82 f. SchKG), ist der Gläubiger berechtigt, die Anordnung eines Güterverzeichnisses zu beantragen, sobald er das Fortsetzungsbegehren gestellt hat.<sup>23</sup> Die Zuständigkeit für die Anordnung des Güterverzeichnisses in Anwendung von Art. 162 SchKG liegt beim Konkursgericht.<sup>24</sup>

Die Aufnahme eines Güterverzeichnisses nach Art. 162 SchKG ist nur möglich, wenn der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt und die Betreibung auf Konkurs nicht durch Art. 43 SchKG ausgeschlossen ist.<sup>25</sup>

Für die materielle Voraussetzung des Sicherungsbedürfnisses kann auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 83 Abs. 1 SchKG verwiesen werden. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind bei einer direkten Anwendung von Art. 162 SchKG allerdings geringer als bei der Anordnung eines Güterverzeichnisses im Verfahren der provisorischen Rechtsöffnung, da der Fortsetzung der Betreibung nicht mehr vorgegriffen wird, nachdem das Fortsetzungsbegehren bereits gestellt worden sein muss.<sup>26</sup> Eine Mehrzahl von Indizien objektiver und subjektiver Art ist nicht erforderlich. Es kann mithin im Idealfall bereits ein stichhaltiges Indiz genügen, um das Sicherungsbedürfnis des Gläubigers als hinreichend glaubhaft gemacht anzusehen.

### Art. 170 SchKG (auf Ersuchen des Gläubigers oder auch von Amtes wegen)

Das Gericht kann sofort **nach Anbringung des Konkursbegehrens die zur Wahrung der Rechte der Gläubiger notwendigen vorsorglichen Anordnungen** treffen (Art. 170 SchKG).

---

<sup>22</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 2 zu Art. 162 SchKG.

<sup>23</sup> MARKUS, a.a.O., N. 4 zu Art. 162 SchKG.

<sup>24</sup> MARKUS, a.a.O., N. 9 zu Art. 162 SchKG; COMETTA, a.a.O., N. 3 zu Art. 162 SchKG.

<sup>25</sup> MARKUS, a.a.O., N. 1 zu Art. 162 SchKG; STAEHELIN, a.a.O., N. 11 zu Art. 83 SchKG; Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 5, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230.

<sup>26</sup> Vgl. BGE 82 I 145 E. 2; Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 6, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 410 12 226 vom 11. September 2012 E. 4; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS150085-O/U vom 25. Juni 2015 E. 4.1; STAEHELIN, a.a.O., N. 11 zu Art. 83 SchKG.

Unter die notwendigen vorsorglichen Anordnungen wird vordergründig die Aufnahme des Güterverzeichnisses gemäss Art. 162 SchKG subsumiert.<sup>27</sup> Ist das Konkursbegehren einmal gestellt, wird das Güterverzeichnis nicht mehr nur auf Antrag des Gläubigers angeordnet. Gestützt auf Art. 170 SchKG kann die Aufnahme eines Güterverzeichnisses auch von Amtes wegen angeordnet werden.<sup>28</sup> Aufgrund des Verweises in Art. 194 Abs. 1 SchKG findet Art. 170 SchKG auf die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung ebenso Anwendung.<sup>29</sup> In der Praxis wird der Antrag auf Anordnung eines Güterverzeichnisses im Sinne von Art. 170 i.V.m. Art. 162 SchKG sinnvollerweise mit dem Konkursbegehren gestellt.<sup>30</sup> Für den Erlass der vorsorglichen Anordnung ist denn auch das Konkursgericht zuständig, welches bereits das erforderliche Konkursbegehren entgegengenommen hat.<sup>31</sup> An die Anordnung des Güterverzeichnisses im Rahmen von Art. 170 SchKG sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Güterverzeichnis nach Art. 170 SchG kann insbesondere bei Vorliegen eines Sicherungsbedürfnisses im Sinne von Art. 162 SchKG zur Wahrung der Rechte des Gläubigers notwendig sein. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 83 Abs. 1 SchKG verwiesen.

#### Sonderfall: Art. 57c SchKG

Gegenüber einem Schuldner, der **wegen Militär-, Zivil- oder Schutzdienstes Rechtsstillstand** geniesst, kann der Gläubiger für die Dauer des Rechtsstillstandes verlangen, dass das Betreibungsamt ein Güterverzeichnis mit den in Art. 164 SchKG bezeichneten Wirkungen aufnimmt. Der Gläubiger hat indessen den **Bestand seiner Forderung** und ihre **Gefährdung durch Handlungen des Schuldners oder Dritter** glaubhaft zu machen, die auf eine Begünstigung einzelner Gläubiger zum Nachteil anderer oder auf eine allgemeine Benachteiligung der Gläubiger hinzielen (Art. 57c Abs. 1 SchKG).

Bei dieser Bestimmung unter dem Titel des Rechtsstillstandes handelt es sich um die im SchKG an erster Stelle stehende Regelung zum Güterverzeichnis. Speziell daran ist u.a., dass das Betreibungsamt nicht nur für die Aufnahme, sondern bereits für die Anordnung des Güterverzeichnisses zuständig ist. Zudem braucht der Schuldner nicht der Konkursbetreuung zu unterliegen.<sup>32</sup> Das Güterverzeichnis nach Art. 57c SchKG erfolgt nur auf entsprechenden Antrag des Gläubigers hin.<sup>33</sup>

---

<sup>27</sup> Philippe NORDMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 170 SchKG.

<sup>28</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 2 zu Art. 162 SchKG; Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 6. April 1886, in: BBI 1886 II 1 ff., S. 67.

<sup>29</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 1 zu Art. 170 SchKG.

<sup>30</sup> Beispiele: Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS220161-O/U vom 29. November 2022 E. 1.2; Entscheid des Kantonsgerichts Waadt FF23.033775-231638 vom 16. Februar 2024 E. 3.

<sup>31</sup> NORDMANN, a.a.O., N. 4 zu Art. 170 SchKG.

<sup>32</sup> MARKUS, a.a.O., N. 6 zu Art. 162 SchKG.

<sup>33</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 2 zu Art. 162 SchKG.

Dem Gläubiger wird gegenüber einem Schuldner, der wegen Militär-, Zivil- oder Schutzdienstes Rechtsstillstand genießt, das Recht eingeräumt, die Aufnahme eines Güterverzeichnisses zu verlangen. Bezüglich der Wirkungen verweist die Bestimmung auf Art. 164 SchKG. In zeitlicher Hinsicht ist die Aufnahme des Güterzeichnisses nach Art. 57c SchKG auf die Dauer des Rechtsstillstandes beschränkt.<sup>34</sup>

Im Vordergrund dieser Bestimmung steht der Schutz der Gläubigerinteressen, die während des Rechtsstillstandes gefährdet werden können, da der Schuldner in dieser Zeit frei über sein Vermögen verfügen kann. Der Gläubiger, der von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen möchte, hat den Bestand seiner fälligen<sup>35</sup> Forderung und ihre Gefährdung durch Handlungen des Schuldners oder Dritter darzutun. Es gilt dabei das Beweismass der Glaubhaftmachung. Handelt es sich um eine Forderung im Sinne von Art. 57 Abs. 3 SchKG (periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge), die auch während des Rechtsstillstandes vollstreckt werden kann, kommt die Aufnahme eines Güterverzeichnisses nach Art. 57c Abs. 1 SchKG nicht in Betracht. Eine Gefährdung der Gläubigerinteressen ist bereits bei Vorbereitungen des Schuldners oder Dritten zu einer Handlung zu bejahen, die objektiv auf eine Begünstigung einzelner Gläubiger zum Nachteil anderer oder auf eine allgemeine Benachteiligung der Gläubiger (z.B. Steuerhinterziehung<sup>36</sup>) hinausläuft. Eine Benachteiligungsabsicht ist hingegen nicht erforderlich.<sup>37</sup>

Bei der Beurteilung eines Gesuches um Aufnahme eines Güterverzeichnisses in Anwendung von Art. 57c SchKG kommt dem zuständigen Betreibungsbeamten ein erhebliches Ermessen zu, zumal er keine Zeugen und insbesondere den sich im Dienst befindlichen Schuldner nicht einvernehmen kann. Sind die genannten Voraussetzungen gemäss Art. 57c Abs. 1 SchKG erfüllt, kann der Schuldner die Aufnahme des Güterverzeichnisses noch durch Sicherstellung der Forderung des antragstellenden Gläubigers zuzüglich der Zinsen und Betreuungskosten abwenden (Art. 57c Abs. 2 SchKG). In der Praxis ist die Aufnahme eines Güterverzeichnisses nach Art. 57c SchKG indessen von geringer praktischer Relevanz, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

---

<sup>34</sup> Jean-Daniel SCHMID/Thomas BAUER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 1 zu Art. 57c SchKG.

<sup>35</sup> Sylvain MARCHAND, in: Commentaire romand Poursuite et faillite, 1. Aufl. 2005, N. 3 zu Art. 57c SchKG.

<sup>36</sup> MARCHAND, a.a.O., N. 3 zu Art. 57c SchKG.

<sup>37</sup> Zum Ganzen: SCHMID/BAUER, a.a.O., N. 1 bis 3 zu Art. 57c SchKG.

# Besonderheiten des Verfahrens

## Verfahrensart

Gemäss Art. 251 lit. a ZPO gilt das summarische Verfahren insbesondere für Entscheide, die vom Konkursgericht getroffen werden. In den Fällen von Art. 83 Abs. 1 SchKG, Art. 162 SchKG und Art. 170 SchKG wird die Aufnahme eines Güterverzeichnisses durch das örtlich zuständige Konkursgericht und folglich im summarischen Verfahren nach Art. 248 ff. ZPO angeordnet.<sup>38</sup> Das Verfahren wird durch ein Gesuch des Gläubigers um Aufnahme eines Güterverzeichnisses eingeleitet (vgl. Art. 252 Abs. 1 ZPO). Im Falle von Art. 170 SchKG ist das Konkursbegehren verfahrenseinleitend. Der Gläubiger kann mit dem Konkursbegehren zusammen die Aufnahme eines Güterverzeichnisses beantragen oder aber das Konkursgericht hält die Aufnahme eines Güterverzeichnisses von Amtes wegen für notwendig.

Im summarischen Verfahren ist der Beweis grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen. Andere Beweismittel sind nur ausnahmsweise zulässig (vgl. Art. 254 ZPO). Das Konkursgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen; es gilt der sog. Untersuchungsgrundsatz (Art. 255 lit. a ZPO).

---

<sup>38</sup> MARKUS, a.a.O., N. 15 zu Art. 162 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 4 zu Art. 162 SchKG; STAEHELIN, a.a.O., N. 11a zu Art. 83 SchKG; COMETTA, a.a.O., N. 8 zu Art. 162 SchKG.

## Superprovisorische Anordnung

Erscheint das Gesuch um Aufnahme eines Güterverzeichnisses nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so hat das Konkursgericht dem Schuldner grundsätzlich Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen (vgl. Art. 253 ZPO). Der Schuldner ist somit nach Möglichkeit vor dem Entscheid über das beantragte Güterverzeichnis anzuhören. Zu beachten ist jedoch, dass der Entscheid über das Güterverzeichnis gestützt auf Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Art. 162 SchKG, bei direkter Anwendung von Art. 162 SchKG oder gestützt auf Art. 170 i.V.m. Art. 162 SchKG als vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 261 ff. ZPO einzustufen ist.<sup>39</sup> Art. 265 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass das Gericht bei besonderer Dringlichkeit die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen kann. Nach herrschender Lehre ist es möglich, über das Gesuch um Anordnung eines Güterverzeichnisses auf entsprechenden Antrag des Gläubigers hin, superprovisorisch, d.h. sofort und ohne vorgängige Anhörung des Schuldners, zu befinden, wobei dem Schuldner diesfalls nachträglich das rechtliche Gehör zu gewähren ist.<sup>40</sup> Das Bundesgericht ist gleicher Meinung, hat es doch selbst ein Betreibungsamt antragsgemäss angewiesen, ein Güterverzeichnis im Sinne einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme zu erstellen.<sup>41</sup> Die superprovisorische Anordnung eines Güterverzeichnisses lässt sich allerdings nur ausnahmsweise bei ausgesprochener Dringlichkeit rechtfertigen.<sup>42</sup> Ist das Sicherungsbedürfnis glaubhaft gemacht, dürfte die besondere Dringlichkeit in den meisten Fällen ebenfalls zu bejahen sein.<sup>43</sup>

Nachdem eine superprovisorische Anordnung eines Güterverzeichnisses erfolgt ist, muss der Schuldner nachträglich angehört werden. Massgebend ist das Verfahren gemäss Art. 265 ZPO.<sup>44</sup> Das Gericht lädt die Parteien zu einer Verhandlung vor, die unverzüglich stattzufinden hat, oder setzt dem Schuldner eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Anschliessend trifft das Gericht unverzüglich einen neuen Entscheid über das Gesuch um Aufnahme eines Güterverzeichnisses, welcher die superprovisorische Verfügung bestätigt, ändert oder aufhebt (vgl. Art. 265 Abs. 2 ZPO).<sup>45</sup>

---

<sup>39</sup> BGE 137 III 143 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 5A\_54/2020 vom 14. Februar 2020 E. 2; Entscheid des Kantonsgerichts Waadt FF23.033775-231638 vom 16. Februar 2024 E. 3; MARKUS, a.a.O., N. 18a zu Art. 162 SchKG.

<sup>40</sup> COMETTA, a.a.O., N. 8 zu Art. 162 SchKG; MARKUS, a.a.O., N. 16 zu Art. 162 SchKG; STAEHELIN, a.a.O., N. 11a zu Art. 83 SchKG; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS200150-O/U vom 15. Juli 2020 E. II./2.1.

<sup>41</sup> Urteil des Bundesgerichts 5A\_153/2023 vom 23. Juni 2023 E. 1.

<sup>42</sup> Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS200150-O/U vom 15. Juli 2020 E. II./2.1; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS150085-O/U vom 25. Juni 2015 E. 3; MARKUS, a.a.O., N. 16 zu Art. 162 SchKG.

<sup>43</sup> Philip TALBOT, in: Kren Kostkiewicz/Vock (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), 4. Aufl. 2017, N. 11 zu Art. 162 SchKG.

<sup>44</sup> NORDMANN, a.a.O., N. 10 zu Art. 170 SchKG.

<sup>45</sup> Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS200150-O/U vom 15. Juli 2020 E. II./2.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_153/2023 vom 23. Juni 2023 E. 1.

## Rechtsmittel

Der erstinstanzliche Entscheid des Konkursgerichts über die Anordnung eines Güterverzeichnisses ist, wie bereits erwähnt, als vorsorgliche Massnahme einzustufen und unterliegt entsprechend der Beschwerde gemäss Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 7 ZPO. Die Berufung ist ausgeschlossen.<sup>46</sup> Wird das Güterverzeichnis superprovisorisch angeordnet, ist dagegen noch kein Rechtsmittel vorgesehen.<sup>47</sup> Erst gegen den nach Anhörung des Schuldners folgenden Massnahmenentscheid, welcher die superprovisorische Anordnung des Güterverzeichnisses bestätigt, ändert oder aufhebt, steht die Beschwerde offen.<sup>48</sup>

## Betreibungshandlung?

Ausser im Arrestverfahren oder wenn es sich um **unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen** handelt, dürfen Betreibungshandlungen nicht vorgenommen werden (Art. 56 SchKG).

Die Frage, ob die Anordnung und die Aufnahme eines Güterverzeichnisses Betreibungshandlungen sind, wird in der Lehre kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite wird überwiegend die Meinung vertreten, dass die Anordnung, gefolgt von der Aufnahme eines Güterverzeichnisses Betreibungshandlungen darstellen, aber als unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen zu betrachten sind.<sup>49</sup> Dafür spreche die ausdrückliche Regelung in Art. 57c SchKG (Güterverzeichnis während Rechtsstillstand).<sup>50</sup> In der Lehre wird, wenn auch von einer Minderheit, auf der anderen Seite jedoch die gegenteilige Auffassung vertreten, wonach es sich bei der Anordnung und Aufnahme des Güterverzeichnisses nicht um Betreibungshandlungen handeln soll.<sup>51</sup> Unter Berücksichtigung, dass der Zweck des Güterverzeichnisses gerade in der (Wert-)Erhaltung von Vermögensgegenständen des Schuldners liegt und das Güterverzeichnis als vorsorgliche Massnahme anzusehen ist, welche sogar superprovisorisch angeordnet werden kann, erscheint es allerdings überzeugender, bei der Anordnung des Güterverzeichnisses sowie auch bei dessen Aufnahme dem Grundsatz nach von Betreibungshandlungen auszugehen, die im Sinne einer unaufschiebbaren Massnahme ausnahmsweise auch während den geschlossenen Zeiten, den Betreibungsferien und dem Rechtsstillstand vorgenommen werden dürfen.

---

<sup>46</sup> MARKUS, a.a.O., N. 18 zu Art. 162 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 8 zu Art. 162 SchKG; Urteil des Obergerichts des Kanton Zürich PS150085-O/U vom 25. Juni 2015 E. 2.2; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 410 12 226 vom 11. September 2012 E. 1; Entscheid des Kantonsgerichts Waadt FF23.033775-231638 vom 16. Februar 2024 E. I.

<sup>47</sup> BGE 137 III 417 E. 1.3.

<sup>48</sup> Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich PS200150-O/U vom 15. Juli 2020 E. II./2.3.

<sup>49</sup> Florian EICHEL/Samuel TURTSCHI, Der Rechtsstillstand nach Art. 62 SchKG, in: AJP 8/2020 S. 1008 ff.; DIGGELMANN, a.a.O., N. 7 zu Art. 162 SchKG und N. 4 zu Art. 163 SchKG; MARKUS, a.a.O., N. 2 zu Art. 163 SchKG; SCHMID/BAUER, a.a.O., N. 47 zu Art. 56 SchKG.

<sup>50</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 7 zu Art. 162 SchKG.

<sup>51</sup> COMETTA, a.a.O., N. 1 zu Art. 162 SchKG.

## Gebühren

Das Konkursgericht kann vom antragstellenden Gläubiger einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Entscheidgebühr verlangen (vgl. Art. 98 ZPO). Es wird erst tätig, nachdem der Gläubiger den Kostenvorschuss geleistet hat.<sup>52</sup> Die Gebühr für vorsorgliche Anordnungen des Konkursgerichts beträgt in Anwendung von Art. 53 lit. a GebV SchKG Fr. 40.00 bis Fr. 200.00. In der kantonalen Gerichtspraxis wird der Entscheid über das Güterverzeichnis teilweise unter diese Kostenregelung subsumiert, unabhängig davon, ob die Anordnung gestützt auf Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Art. 162 SchKG, direkt auf Art. 162 SchKG oder auf Art. 170 i.V.m. Art. 162 SchKG hin erfolgt.<sup>53</sup> Für die Festsetzung der Entscheidgebühr wird in der Praxis aber auch auf Art. 48 GebV SchKG zurückgegriffen. Die Entscheidgebühr bemisst sich diesfalls nach dem Streitwert. Massgebend dürfte dabei die Höhe der Forderung des Gläubigers sein.<sup>54</sup> Bei einer grösseren Forderungssumme können daher nach Art. 48 GebV SchKG viel höhere Gebühren anfallen, als wenn die Entscheidgebühr gemäss Art. 53 lit. a GebV SchKG auf Fr. 200.00 limitiert ist. Höchststrichterlich wurde die Frage, welche Bestimmung bei der Festlegung der gerichtlichen Gebühr anzuwenden ist, bisher nicht geklärt.

Im Falle eines Weiterzugs an die Beschwerdeinstanz kann das obere Gericht für seinen Entscheid in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässige Gebühr beträgt. Die Gebühr vor zweiter Instanz beläuft sich demnach bei Anwendung von Art. 53 lit. a GebV SchKG vor erster Instanz maximal auf Fr. 300.00.<sup>55</sup>

Nach der kostenfälligen Anordnung des Güterverzeichnisses durch das Konkursgericht berechnet das Betreibungsamt für die Aufnahme des Güterverzeichnisses eine eigene Gebühr, welche sich nach dem Zeitaufwand richtet.<sup>56</sup> Die Gebühr für die Erstellung eines Güterverzeichnisses (Art. 162 und Art. 163 SchKG) beträgt Fr. 40.00 je halbe Stunde (Art. 40 GebV SchKG). Das Betreibungsamt kann vom Gläubiger einen entsprechenden Kostenvorschuss einverlangen (vgl. Art. 68 Abs. 1 SchKG).<sup>57</sup> Im späteren Konkurs handelt es sich für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme des Güterverzeichnisses gemäss Art. 162 ff. SchKG um Massekosten, die vorab gedeckt werden (Art. 262 Abs. 1 SchKG).<sup>58</sup> Kommt es nicht zum Konkurs, bleiben es Betreibungskosten im Sinne von Art. 68 Abs. 2 SchKG.<sup>59</sup>

---

<sup>52</sup> NORDMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 170 SchKG; TALBOT, a.a.O., N. 1 zu Art. 170 SchKG.

<sup>53</sup> Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS150085-O/U vom 25. Juni 2015 E. 5.1; COMETTA, a.a.O., N. 10 zu Art. 162 SchKG.

<sup>54</sup> Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 410 12 226 vom 11. September 2012 E. 6; MARKUS, a.a.O., N. 19 zu Art. 162 SchKG.

<sup>55</sup> Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS150085-O/U vom 25. Juni 2015 E. 5.1.

<sup>56</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 2 zu Art. 163 SchKG.

<sup>57</sup> MARKUS, a.a.O., N. 5 zu Art. 163 SchKG; COMETTA, a.a.O., N. 10 zu Art. 162 SchKG.

<sup>58</sup> MARKUS, a.a.O., N. 5 zu Art. 163 SchKG; COMETTA, a.a.O., N. 10 zu Art. 162 SchKG; Kurt STÖCKLI/Philipp POSSA, in: *Kurzkommentar SchKG*, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 262 SchKG; Matthias STAEHELIN/Mladen STOJILIKOVIĆ, in: *Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*, 3. Aufl. 2021, N. 7 zu Art. 262 SchKG.

<sup>59</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 2 zu Art. 163 SchKG.

# Aufnahme des Güterverzeichnisses

## Zeitpunkt der Aufnahme

Gemäss Art. 163 Abs. 1 SchKG nimmt das Betreibungsamt das Güterverzeichnis auf. Die Aufnahme des Güterverzeichnisses, sei es nach Art. 57c i.V.m. Art. 162, Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Art. 162, Art. 162 oder Art. 170 i.V.m. Art. 162 SchKG, obliegt stets dem örtlich zuständigen Betreibungsamt und hat unverzüglich zu erfolgen. Ausser in den Fällen von Art. 83 Abs. 1 und Art. 183 SchKG darf das Betreibungsamt mit der Aufnahme des konkursrichterlich angeordneten Güterverzeichnisses jedoch erst beginnen, wenn die Konkursandrohung zugestellt ist (Art. 163 Abs. 1 SchKG). Vorbereitungshandlungen, wie zum Beispiel das Verlangen des Kostenvorschusses für die mutmasslichen Vollzugsgebühren, sind vor der Zustellung der Konkursandrohung zulässig.<sup>60</sup>

## Inhalt des Güterverzeichnisses

Das Güterverzeichnis hat in der Form eines amtlichen Inventars Aufschluss über das Schuldnervermögen zu geben.<sup>61</sup> Die Art. 90 bis 92 SchKG finden bei der Aufnahme des Güterverzeichnisses entsprechende Anwendung (Art. 163 Abs. 2 SchKG). Es ist ein Verzeichnis aller Vermögensbestandteile des Schuldners zu erstellen (vgl. Art. 162 SchKG). Im Güterverzeichnis sind indessen nur die im Zeitpunkt der Aufnahme vorhandenen Aktiven, nicht hingegen die Schulden aufzulisten. Nicht zu den aufzunehmenden Aktiven gehören folglich zukünftige Forderungen, wie beispielsweise das Erwerbseinkommen oder andere zu erwartende Einkünfte des Schuldners. Kompetenzstücke im Sinne von Art. 92 SchKG sind demgegenüber ins Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind als solche zu bezeichnen und bleiben dem Schuldner zur freien Verfügung überlassen (vgl. Art. 224 SchKG). Dem Schuldner gehörende Sachen, die sich in Gewahrsam Dritter befinden, und Vermögenswerte, an denen Dritte Eigentum oder Pfandrechte etc. geltend machen, sind ebenfalls im Güterverzeichnis abzubilden.<sup>62</sup> Da Tiere grundsätzlich als Vermögensstücke (vgl. Art. 89 SchKG) qualifiziert werden können, sind auch diese in das Güterverzeichnis aufzunehmen.<sup>63</sup>

---

<sup>60</sup> MARKUS, a.a.O., N. 2 zu Art. 163 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 3 zu Art. 163 SchKG.

<sup>61</sup> Urteil des Bezirksgerichts Zürich EK210254-L/U vom 31. März 2021 E. 12; HAGENSTEIN, a.a.O., N. 24 zu Art. 169 StGB; DIGGELMANN, a.a.O., N. 1 zu Art. 164 SchKG.

<sup>62</sup> MARKUS, a.a.O., N. 3 zu Art. 163 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 163 SchKG; COMETTA, a.a.O., N. 2 zu Art. 163 SchKG.

<sup>63</sup> Peter V. KUNZ, Tierrechtliche Aspekte in Vollstreckungsverfahren, in: ZZZ 55/2021 S. 655.



## Rechte und Pflichten des Betreibungsamtes

Das Betreibungsamt hat sich bei der Erstellung des Güterverzeichnisses sinngemäss an den Art. 90 bis 92 SchKG zu orientieren (vgl. Art. 163 Abs. 2 SchKG).<sup>64</sup> Demgemäss hat das Betreibungsamt dem betroffenen Schuldner die Aufnahme des Güterverzeichnisses im Sinne von Art. 90 SchKG grundsätzlich spätestens einen Tag im Voraus anzukündigen.<sup>65</sup> Ist die Anordnung des Güterverzeichnisses superprovisorisch, das heisst ohne vorgängige Anhörung des Schuldners, erfolgt, darf indessen auch der Vollzug des Güterverzeichnisses durch das Betreibungsamt dem Schuldner nicht vorgängig angekündigt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Sicherungszweck dieser Massnahme vereitelt würde.<sup>66</sup>

Aufgrund des Verweises in Art. 163 Abs. 2 SchKG gelten im Rahmen der Aufnahme des Güterverzeichnisses durch das Betreibungsamt grundsätzlich dieselben Strafbestimmungen, Zwangsmittel und Mitwirkungspflichten wie beim Vollzug der Pfändung entsprechend der Bestimmung von Art. 91 SchKG.<sup>67</sup> Die Anordnung des Güterverzeichnisses berechtigt das Betreibungsamt aber nicht, fällige Forderungen des Schuldners selbst einzuziehen oder auch nur die Erhaltung seines Vermögens irgendwie zu überwachen. Es ist dem Betreibungsamt nicht gestattet, die Erhaltung des Vermögens durch irgendwelche vorsorgliche Anordnungen zu sichern.<sup>68</sup> Das Betreibungsamt darf keine Gegenstände in Verwahrung nehmen oder Geschäftsbücher beschlagnahmen.<sup>69</sup> Sicherungsmassnahmen wie die amtliche Verwahrung von Geld oder beweglichen Sachen (Art. 98 SchKG), die Anzeige an einen Drittschuldner im Sinne von Art. 99 SchKG sowie der Einzug von Forderungen nach Art. 100 SchKG sind somit nicht zulässig.<sup>70</sup> Ebenso wenig ist das Betreibungsamt zur Kontrolle berechtigt oder verpflichtet, ob der Schuldner seine Pflichten einhält und ob er gegebenenfalls einen Gegenwert von veräusserten oder belasteten Objekten vorweisen kann.<sup>71</sup> Das Betreibungsamt hat den Schuldner sowohl in der Anzeige im Sinne von Art. 163 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 SchKG als auch anlässlich der Aufnahme des Güterverzeichnisses gemäss Art. 164 Abs. 2 SchKG (vgl. auch Art. 91 Abs. 6 SchKG) lediglich auf seine Pflichten und auf die Straffolge einer Zuwiderhandlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.<sup>72</sup>

---

<sup>64</sup> Eric MUSTER, in: Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 341 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 163 SchKG.

<sup>65</sup> MARKUS, a.a.O., N. 4 zu Art. 163 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 163 SchKG.

<sup>66</sup> TALBOT, a.a.O., N. 11 zu Art. 162 SchKG und N. 6 zu Art. 163 SchKG; MARKUS, a.a.O., N. 4 zu Art. 163 SchKG.

<sup>67</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 163 SchKG.

<sup>68</sup> BGE 46 III 105 E. 1; MARKUS, a.a.O., N. 3 zu Art. 164 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 1 zu Art. 164 SchKG.

<sup>69</sup> MARKUS, a.a.O., N. 3 zu Art. 163 SchKG.

<sup>70</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 163 SchKG und N. 4 zu Art. 164 SchKG.

<sup>71</sup> MARKUS, a.a.O., N. 3 zu Art. 164 SchKG.

<sup>72</sup> MARKUS, a.a.O., N. 5 zu Art. 164 SchKG.

Die Mitteilung des aufgenommenen Güterverzeichnisses an den Schuldner und Gläubiger durch das Betreibungsamt ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Auf Verlangen sind ihnen allerdings Abschriften oder Kopien auszuhändigen.<sup>73</sup> Dritte erhalten von der Aufnahme des Güterverzeichnisses keine Kenntnis und sie werden davon in ihren Rechten nicht tangiert. Im Gegensatz dazu sieht das Gesetz im Falle eines Arrestes vor, dass das Betreibungsamt dem Gläubiger und dem Schuldner sofort eine Abschrift der Arresturkunde zustellt und Dritte benachrichtigt, die durch den Arrest in ihren Rechten betroffen werden (Art. 276 Abs. 2 SchKG).

Gegen die Vollzugshandlungen des Betreibungsamtes steht die Beschwerde nach Art. 17 SchKG zur Verfügung.<sup>74</sup>

## Mitwirkungspflichten des Schuldners

Im Verfahren über die Anordnung des Güterverzeichnisses (Art. 162 SchKG) ist der Schuldner noch nicht verpflichtet, Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu geben. Die Mitwirkungspflichten des Schuldners entfalten sich erst nach allfälliger Anordnung des Güterverzeichnisses bzw. beim Vollzug durch das Betreibungsamt (Art. 163 Abs. 2 SchKG).<sup>75</sup> Für die Rechte und Pflichten des Schuldners während der Aufnahme des Güterverzeichnisses durch das Betreibungsamt gelten die entsprechenden Vorschriften der Pfändung. Der Schuldner und auch Dritte haben dieselbe Mitwirkungs- und Auskunftspflicht wie bei einer Pfändung (vgl. Art. 91 SchKG). Der Umfang der Auskunftspflicht bezieht sich im Unterschied zur Pfändung auf sämtliche Vermögensgegenstände.<sup>76</sup>

Der Schuldner, welcher der Aufnahme eines Güterverzeichnisses, die ihm gemäss Gesetz angekündigt worden ist, weder selbst beiwohnt noch sich dabei vertreten lässt (Art. 163 Abs. 2 SchKG), wird nach Art. 323 Ziff. 1 StGB wegen Ungehorsams im Betreibungs- und Konkursverfahren mit Busse bestraft. Gleiches gilt, wenn der Schuldner bei der Aufnahme des Güterverzeichnisses seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht vollständig angibt (Art. 323 Ziff. 3 StGB).

## Rechtswirkungen

### Vermögens(wert)erhaltungspflicht

Der Schuldner ist bei **Straffolge** (Art. 169 StGB) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Vermögensstücke **erhalten** bleiben oder **durch gleichwertige ersetzt** werden; er darf jedoch davon so viel verbrauchen, als nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt erforderlich ist (Art. 164 Abs. 1 SchKG).

---

<sup>73</sup> MARKUS, a.a.O., N. 4 zu Art. 163 SchKG.

<sup>74</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 6 zu Art. 163 SchKG; vgl. COMETTA, a.a.O., N. 3 zu Art. 163 SchKG.

<sup>75</sup> Urteil des Bundesgerichts 5A\_340/2010 vom 19. Oktober 2010 E. 3.1.2.

<sup>76</sup> MARKUS, a.a.O., N. 4 zu Art. 163 SchKG.

Durch das Güterverzeichnis wird eine modifizierte Dispositionsbeschränkung geschaffen.<sup>77</sup> Die Inventarisierung des Schuldnervermögens hat zur Folge, dass der Schuldner zur Erhaltung des Wertes des aufgezeichneten Vermögens, nicht aber der einzelnen spezifischen Vermögensstücke unter Straffolge verpflichtet ist.<sup>78</sup> Trotz Aufnahme des Güterverzeichnisses bleibt der Schuldner somit berechtigt, die einzelnen Vermögensbestandteile im Besitz zu behalten und selbst darüber zu verfügen, sofern sie durch gleichwertige ersetzt werden.<sup>79</sup> Der Verbrauch ohne Wertersatz ist dem Schuldner soweit gestattet, als der Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie dies erforderlich macht. Bevor der Schuldner seine Vermögenswerte anzehrt, hat er allerdings die Einwilligung des Betreibungsamtes einzuholen. Als Leitlinie dient dem Betreibungsamt dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum (vgl. Art. 93 Abs. 1 SchKG).<sup>80</sup> Die Regelung in Art. 164 Abs. 1 Satz 2 SchKG über den Verbrauch von aufgezeichneten Vermögenswerten ist ausschliesslich auf natürliche Personen als Schuldner zugeschnitten.<sup>81</sup>

Das Güterverzeichnis bewirkt keine Einstellung des Zinsenlaufs im Sinne von Art. 209 SchKG.<sup>82</sup> Auch können im Güterverzeichnis aufgezeichnete Werte in einer Spezialexécution gepfändet und verwertet werden, solange der Konkurs nicht eröffnet ist. Die Betreuung auf Pfandverwertung wird vom Güterverzeichnis ebenfalls nicht berührt.<sup>83</sup>

---

<sup>77</sup> MARKUS, a.a.O., N. 3 zu Art. 164 SchKG.

<sup>78</sup> HAGENSTEIN, a.a.O., N. 24 zu Art. 169 StGB.

<sup>79</sup> BGE 46 III 105 E. 1; MARKUS, a.a.O., N. 3 zu Art. 164 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 2 zu Art. 164 SchKG.

<sup>80</sup> MARKUS, a.a.O., N. 4 zu Art. 164 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 3 zu Art. 164 SchKG.

<sup>81</sup> MARKUS, a.a.O., N. 4 zu Art. 164 SchKG.

<sup>82</sup> Peter PIRKL, in: Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 209 SchKG.

<sup>83</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 164 SchKG.

Die Wirksamkeit des Güterverzeichnisses beschränkt sich allein darauf, die Einhaltung der Pflicht des Schuldners nach Art. 164 Abs. 1 SchKG unter Strafschutz zu stellen.<sup>84</sup> Der Schuldner ist haftbar für den vollen Wertbestand der aufgezeichneten Güter.<sup>85</sup> Im Fall des Konkurses muss der Schuldner den Wert der Sachen nachweisen können.<sup>86</sup> Das Güterverzeichnis dient dem Konkursamt in einem späteren Konkurs denn auch als Grundlage für das Inventar nach Art. 221 SchKG.<sup>87</sup> Ist der Schuldner bei der Inventaraufnahme nicht in der Lage, dafür zu sorgen, dass die bereits vor Konkursöffnung aufgezeichneten Vermögenswerte in natura oder in ihrem Wert erhalten bleiben, teilt dies das Konkursamt der Strafbehörde mit.<sup>88</sup> Der Schuldner hat hingegen keine zivilrechtlichen Folgen zu befürchten.<sup>89</sup> Handelt der Schuldner den Grundsätzen nach Art. 164 Abs. 1 SchKG zuwider, bewahren seine rechtlichen Verfügungen über aufgezeichnete Vermögenswerte gegenüber Dritten ihre Gültigkeit.<sup>90</sup>

### **Art. 169 StGB: Tatbestandsvoraussetzungen und Strafe**

Verfügt der Schuldner zum Schaden der Gläubiger eigenmächtig, d.h. ohne gesetzliche oder behördliche Erlaubnis, über einen Vermögenswert, der in einem Betreibungs- oder Konkursverfahren amtlich aufgezeichnet ist, oder beschädigt, zerstört, entwertet oder macht der Schuldner einen solchen Vermögenswert unbrauchbar, erfüllt er in objektiver Hinsicht den Straftatbestand der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB. Beim sogenannten Verstrickungsbruch geht es ausser um den Schutz der im Zwangsvollstreckungsverfahren involvierten Gläubiger um die strafrechtliche Absicherung des weiteren Gangs des Vollstreckungsverfahrens und damit um den Schutz der staatlichen Autorität.<sup>91</sup> In subjektiver Hinsicht erfordert die Erfüllung des Verstrickungsbruchs Vorsatz bzw. mindestens Eventualvorsatz bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandselemente. Der Schuldner muss somit wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass er über einen mit Beschlag belegten Vermögenswert (betreibungsrechtliche Verstrickung) eigenmächtig verfügt oder diesen beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht und damit die Gläubiger schädigt.<sup>92</sup>

---

<sup>84</sup> BGE 46 III 105 E. 1; BGE 30 I 752 E. 2.

<sup>85</sup> Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 6. April 1886, in: BBI 1886 II 1 ff., S. 67.

<sup>86</sup> BGE 30 I 752 E. 2.

<sup>87</sup> Urs LUSTENBERGER/Sergej SCHENKER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 3 zu Art. 221 SchKG; François VOUILLOZ, in: Commentaire romand Poursuite et faillite, 1. Aufl. 2005, N. 2 zu Art. 221 SchKG; MARKUS, a.a.O., N. 3 zu Art. 163 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 163 SchKG.

<sup>88</sup> LUSTENBERGER/SCHENKER, a.a.O., N. 3 zu Art. 221 SchKG.

<sup>89</sup> BGE 30 I 752 E. 2.

<sup>90</sup> MARKUS, a.a.O., N. 6 zu Art. 164 SchKG.

<sup>91</sup> Stefan TRECHSEL/Marcel OGG, in: Praxiskommentar StGB, 4. Aufl. 2021, N. 1 zu Art. 169 StGB; HAGENSTEIN, a.a.O., N. 1 zu Art. 169 StGB.

<sup>92</sup> TRECHSEL/OGG, a.a.O., N. 8 zu Art. 169 StGB; HAGENSTEIN, a.a.O., N. 65 zu Art. 169 StGB.

Die Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bewehrt. Es handelt sich somit um ein Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB. Der Schuldspruch wegen eines Verstrickungsbruchs hat einen Eintrag im Strafregister zur Folge.

## **Dauer des Güterverzeichnisses**

### Erlöschen durch Zeitablauf

Zur Frage, wie lange die Wirkungen des Güterverzeichnisses anhalten, ist keine Gerichtspraxis bekannt.<sup>93</sup> Die Dauer des Güterverzeichnisses im Sinne einer vorsorglichen Massnahme variiert je nach Verfahrensphase, in der sie sich befindet.<sup>94</sup> Die durch das Güterverzeichnis begründete Verpflichtung des Schuldners erlischt von Gesetzes wegen grundsätzlich spätestens vier Monate nach der Erstellung des Güterverzeichnisses (Art. 165 Abs. 2 SchKG). Mit Ablauf dieser Dauer fällt das Güterverzeichnis dahin, ohne dass es einer Verfügung des Betreibungsamtes bedarf.<sup>95</sup> Allerdings kann der Gläubiger rechtzeitig die Aufnahme eines neuen Güterverzeichnisses erwirken und so das Erlöschen der Wirkungen verhindern.<sup>96</sup> Dass bereits ein Güterverzeichnis angeordnet und aufgenommen worden ist, schliesst das Sicherungsbedürfnis nicht aus, da das Verzeichnis nur eine Momentaufnahme darstellt und unterdessen weitere zu sichernde Vermögenswerte dazu gekommen sein könnten.<sup>97</sup>

---

<sup>93</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 1 zu Art. 165 SchKG.

<sup>94</sup> COMETTA, a.a.O., N. 1 zu Art. 165 SchKG.

<sup>95</sup> COMETTA, a.a.O., N. 4 zu Art. 165 SchKG.

<sup>96</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 2 zu Art. 165 SchKG.

<sup>97</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 3b zu Art. 162 SchKG.

### Andere (vorzeitige) Erlöschungsgründe

- Gemäss Art. 165 Abs. 1 SchKG wird die durch das Güterverzeichnis begründete Verpflichtung des Schuldners vom Betreibungsbeamten aufgehoben, wenn sämtliche betreibende Gläubiger einwilligen. Diese vorzeitige Aufhebung des Güterverzeichnisses durch eine Verfügung des zuständigen Betreibungsamtes setzt die Einwilligung jener Gläubiger voraus, die bereits eine Konkursandrohung erwirkt haben. Der Nachweis der Einwilligungen ist vom Schuldner zu erbringen. Das Betreibungsamt trifft keine Pflicht, die Einwilligung bei den Gläubigern zu erfragen.<sup>98</sup>
- Wird über den Schuldner der Konkurs eröffnet, bösst das Güterverzeichnis seine Wirkungen ohne Weiteres ein. Der Schuldner verliert diesfalls von Gesetzes wegen die Verfügungsfähigkeit über sein Vermögen (vgl. Art. 204 SchKG).<sup>99</sup>
- Das Güterverzeichnis verliert seine Wirkung auch vorzeitig, wenn die zugrundeliegende Betreuung nicht mehr zu einer Konkursöffnung führen kann. Dies trifft insbesondere zu, wenn der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat, wenn diese aufgehoben wurde (vgl. Art. 85 und 85a SchKG), wenn die Frist zur Stellung des Konkursbegehrens abgelaufen ist (vgl. Art. 166 Abs. 2 SchKG) oder wenn das Konkursbegehren gestützt auf Art. 172 SchKG abgewiesen wurde, nicht aber, wenn der Entscheid über das Konkursbegehren lediglich ausgesetzt wurde (vgl. Art. 173 SchKG).<sup>100</sup>

---

<sup>98</sup> MARKUS, a.a.O., N. 2 zu Art. 165 SchKG; COMETTA, a.a.O., N. 3 zu Art. 165 SchKG.

<sup>99</sup> MARKUS, a.a.O., N. 1 zu Art. 165 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 4 zu Art. 165 SchKG.

<sup>100</sup> MARKUS, a.a.O., N. 5 zu Art. 165 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 165 SchKG; COMETTA, a.a.O., N. 5 zu Art. 165 SchKG.

## Fristverlängerung

Wird das Güterverzeichnis nach Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung aufgenommen, steht die Frist von vier Monaten zwischen der Erhebung und der gerichtlichen Erledigung einer allfälligen Aberkennungsklage still (Art. 83 Abs. 4 Satz 1 SchKG). Die Wirkungen des gestützt auf Art. 83 Abs. 1 SchKG angeordneten Güterverzeichnisses fallen bei Gutheissung der Aberkennungsklage ohne Weiteres dahin.<sup>101</sup> Wenn die Voraussetzungen für die Anordnung des Güterverzeichnisses bereits während des Aberkennungsverfahrens nicht mehr gegeben sind, räumt das Gesetz dem Schuldner die Möglichkeit ein, beim Konkursgericht, welches die Aufnahme des Güterverzeichnisses angeordnet hat, dessen Aufhebung zu verlangen (Art. 83 Abs. 4 Satz 2 SchKG). Das Konkursgericht wird nur auf Antrag des Schuldners tätig und hört hierzu den Gläubiger an. Die Wirkungen des Güterverzeichnisses erscheinen beispielsweise nicht mehr gerechtfertigt, wenn sich die Vermögenslage des Schuldners verbessert hat oder wenn der Schuldner erstinstanzlich, aber noch nicht rechtskräftig im Aberkennungsverfahren obsiegt hat.<sup>102</sup>

## Verhältnis zum Arrest

Die konkursrichterliche Anordnung des Güterverzeichnisses und der Arrestbefehl stellen vorläufige, den Gläubigern alternativ zur Verfügung stehende Sicherungsmassnahmen dar.<sup>103</sup> Dass im konkreten Einzelfall auch ein Arrest erwirkt werden könnte, macht die Aufnahme eines Güterverzeichnisses noch nicht obsolet.<sup>104</sup> Vielmehr soll es den Gläubigern offen stehen, sämtliche gesetzlich vorgesehene Sicherungsmassnahmen auszuschöpfen. Das Sicherungsbedürfnis im Sinne von Art. 162 SchKG fällt aufgrund eines bereits erwirkten Arrestes demzufolge nicht automatisch dahin.<sup>105</sup>

Während für die Anordnung eines Güterverzeichnisses ein Sicherungsbedürfnis glaubhaft gemacht werden muss, setzt der Arrest insbesondere die Glaubhaftmachung eines Arrestgrundes (Art. 271 Ziff. 1 bis 6 SchKG) voraus.<sup>106</sup> Der Arrest erfordert im Gegensatz zum Güterverzeichnis zusätzlich, dass der Gläubiger die zu verarrestierenden Vermögensgegenstände kennen und bezeichnen muss (vgl. Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG), damit nicht mehr verarrestiert wird, als zur Deckung der Forderung auch wirklich notwendig ist.<sup>107</sup> Das Güterverzeichnis beschlägt demgegenüber grundsätzlich das gesamte Vermögen des Schuldners im Zeitpunkt der Aufnahme durch das Betreibungsamt.

---

<sup>101</sup> MARKUS, a.a.O., N. 4 zu Art. 165 SchKG; DIGGELMANN, a.a.O., N. 5 zu Art. 165 SchKG.

<sup>102</sup> STAEHELIN, a.a.O., N. 12 zu Art. 83 SchKG; MARKUS, a.a.O., N. 4 zu Art. 165 SchKG.

<sup>103</sup> BGE 137 III 143 E. 1.3.

<sup>104</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 6, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230.

<sup>105</sup> Urteil des Bezirksgerichts Zürich EK210254-L/U vom 31. März 2021 E. 14.

<sup>106</sup> Urteil des Bezirksgerichts Zürich EK210254-L/U vom 31. März 2021 E. 13; MARKUS, a.a.O., N. 11 zu Art. 162 SchKG.

<sup>107</sup> Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern SK 02 12 vom 18. Februar 2002 E. 6, in: LGVE 2002 I Nr. 53 und BISchK 5/2003 S. 230; MARKUS, a.a.O., N. 11 zu Art. 162 SchKG.

Das Güterverzeichnis und der Arrest unterscheiden sich allerdings nicht nur bei den Voraussetzungen, sondern ebenso bei deren Wirkungen auf den Schuldner. Trotz der Ähnlichkeit beim Vollzug (vgl. Art. 275 i.V.m. Art. 91 bis 109 SchKG; Art. 163 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 bis 92 SchKG) gehen die Wirkungen des Güterverzeichnisses nicht so weit wie diejenigen eines Arrestes. Durch das angeordnete Güterverzeichnis wird der Schuldner bloss einer modifizierten Verfügungsbeschränkung unterworfen. Er ist verpflichtet, die aufgezeichneten Vermögensstücke ihrem Werte nach zu erhalten. Der Arrest bewirkt dagegen die sofortige Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners.<sup>108</sup> Die verbotene eigenmächtige Verfügung über mit Arrest belegte Vermögenswerte steht – wie eine Zuwiderhandlung des Schuldners gegen seine Pflichten beim Güterverzeichnis – nach Art. 169 StGB unter Strafe.

## Schlussbemerkungen

In der Lehre und Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, die gerichtliche Zuständigkeit für die Anordnung des Güterverzeichnisses unterstreiche die Bedeutung und besondere Tragweite dieser Massnahme hinsichtlich ihres Ausmasses und ihrer Wirkung für den betroffenen Schuldner. Es handle sich um eine weitgreifende Massnahme.<sup>109</sup> Auch das Bundesgericht sprach in seiner älteren Rechtsprechung von einer schwerwiegenden Massnahme.<sup>110</sup> In der Botschaft hielt der Bundesrat seinerzeit fest: “Man mag nun über die Zweckmässigkeit der Aufnahme eines solchen Vermögensverzeichnisses und die Wirksamkeit der Massregel denken, wie man will, wir sehen in solchen vorbeugenden Massnahmen rechtliche Warnungen, die ihren Eindruck auf den Schuldner regelmässig nicht verfehlen.”<sup>111</sup>

---

<sup>108</sup> Urteil des Bezirksgerichts Zürich EK210254-L/U vom 31. März 2021 E. 13.

<sup>109</sup> EICHEL/TURTSCHI, a.a.O., S. 1008; Urteil des Obergerichts Solothurn ZZ.1979.12 vom 11. September 1979 E. 1a, in: SOG 1979 Nr. 12; vgl. Urteil des Obergerichts Solothurn ZZ.1980.10 vom 24. Juli 1980, in: SOG 1980 Nr. 10.

<sup>110</sup> BGE 82 I 145 E. 2.

<sup>111</sup> Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 6. April 1886, in: BBI 1886 II 1 ff., S. 67.



Obschon ein Güterverzeichnis für den Gläubiger von grossem Nutzen zwecks Sicherung seiner Rechte in der Zwangsvollstreckung sein kann, scheint die Relevanz des Güterverzeichnisses in der Praxis trotzdem eher gering zu sein<sup>112</sup>. Es sind denn auch nur wenige kantonale oder höchstrichterliche Entscheide zum Güterverzeichnis auffindbar. Insbesondere im Vergleich zum Arrest kommt dem Güterverzeichnis bis anhin lediglich eine untergeordnete Rolle zu. Der Arrest wird als die griffigere Sicherungsmassnahme angesehen und kommt häufiger zur Anwendung.<sup>113</sup> Die Gläubiger greifen auch noch kurz vor der Konkursöffnung in den meisten Fällen zum Arrest. Ein möglicher Ansatz zur Begründung hierfür könnten die Kosten für die Anordnung und Aufnahme des Güterverzeichnisses sein.<sup>114</sup> Sowohl die Gerichtsgebühren als auch die Kosten des Vollzugs durch das Betreibungsamt sind vom Gläubiger grundsätzlich vorzuschüssen. Dies könnte eines der grössten Hindernisse für den Antrag auf Anordnung eines Güterverzeichnisses darstellen.<sup>115</sup> Der Arrest kann die kostengünstigere Sicherungsmassnahme sein.<sup>116</sup> Das nachfolgende Beispiel mit einer fiktiven Forderung von CHF 5'000.– veranschaulicht, dass die Gebühren für die Anordnung und Aufnahme des Güterverzeichnisses jedoch nicht in jedem Fall wesentlich höher ausfallen müssen als die Gebühren für den Arrestbefehl und den Arrestvollzug:

<u>Güterverzeichnis</u>	<u>Arrest</u>
<b>Anordnung</b>	<b>Arrestbefehl</b>
mind. CHF 40.– bis max. CHF 200.– (Art. 53 lit. a GebV SchKG)	mind. CHF 50.– bis max. CHF 300.– (Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG)
mind. CHF 50.– bis max. CHF 300.– (Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG)	
<b>Aufnahme</b>	<b>Arrestvollzug</b>
CHF 40.–/halbe Stunde (Art. 40 GebV SchKG)	CHF 65.– (Art. 21 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GebV SchKG)
	> 1 Stunde CHF 40.–/halbe Stunde (Art. 21 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GebV SchKG)

Wie hoch die effektiven Gebühren insgesamt sind, hängt vor allem vom Vollzug durch das Betreibungsamt ab. Erfordert der Arrestvollzug mehr als eine Stunde kommt zur Grundgebühr nach Art. 21 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GebV SchKG für jede weitere halbe Stunde eine Gebühr von CHF 40.– hinzu. Da das Güterverzeichnis sämtliche Vermögensbestandteile des Schuldners umfassen soll, wird dafür allenfalls mehr Zeit benötigt, weshalb die Gebühr für die Aufnahme des Güterverzeichnisses im vorliegenden Beispiel am Ende höher als bei einem Arrestvollzug ausfallen kann.

<sup>112</sup> COMETTA, a.a.O., N. 2 zu Art. 162 SchKG; RADOVIC, a.a.O., <<https://www.huettelaw.ch/die-aufnahme-eines-gueterverzeichnisses-nach-art-162-ff-schkg/>>; Urteil des Bezirksgerichts Zürich EK210254-L/U vom 31. März 2021 E. 10.

<sup>113</sup> MARKUS, a.a.O., N. 1 zu Art. 162 SchKG.

<sup>114</sup> DIGGELMANN, a.a.O., N. 1 zu Art. 162 SchKG.

<sup>115</sup> MARKUS, a.a.O., N. 19 zu Art. 162 SchKG.

<sup>116</sup> LEVANTE, a.a.O., S. 23.

Letztlich gilt es in jedem Einzelfall abzuwägen, ob das Güterverzeichnis ein geeignetes Sicherungsmittel darstellt oder Gründe vorliegen, die eine andere Sicherungsmassnahme (z.B. der Arrest) sinnvoller erscheinen lassen. Sieht sich der Gläubiger insbesondere nicht in der Lage, konkrete Vermögenswerte des Schuldners zu bezeichnen, stellt das Güterverzeichnis durchaus eine probate Alternative zum Arrest dar.



# Tabelle

Güterverzeichnis	Art. 57c SchKG	Art. 83 Abs. 1 SchKG	Art. 162 ff. SchKG	Art. 170 SchKG
<b>Einleitung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag Gläubiger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag Gläubiger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag Gläubiger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag Gläubiger von Amtes wegen</li> </ul>
<b>Zuständigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung: Betreibungsamt</li> <li>• Aufnahme: Betreibungsamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung: Konkursgericht</li> <li>• Aufnahme: Betreibungsamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung: Konkursgericht</li> <li>• Aufnahme: Betreibungsamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung: Konkursgericht</li> <li>• Aufnahme: Betreibungsamt</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldner im Militär-, Zivil- oder Schutzdienst</li> <li>• hängige Betreuung</li> <li>• Bestand fällige Forderung</li> <li>• Gefährdung durch Handlungen des Schuldners oder Dritter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hängige Konkursbetreibung</li> <li>• provisorische Rechtsöffnung</li> <li>• Ablauf Zahlungsfrist (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG)</li> <li>• Sicherungsbedürfnis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hängige Konkursbetreibung</li> <li>• Fortsetzungsbegehren</li> <li>• Sicherungsbedürfnis</li> <li>• Vollzug: Konkursandrohung zugestellt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hängige Konkursbetreibung</li> <li>• Konkursbegehren zur Wahrung der Gläubigerrechte notwendig</li> </ul>

5



## **Weiterbildungsveranstaltung**

25. März 2025

# **Einigungsverhandlungen quo vadis in der Praxis?**

**Benno Krüsi**

*Leiter Regionalstelle Wil, Konkursamt St. Gallen*























































































6



## **Weiterbildungsveranstaltung**

25. März 2025

# **Bekämpfung missbräuchlicher Konkurs – Entwicklungen im SchKG**

**MLaw Doriana Mazzei**

*Rechtsanwältin, Reetz Sohm Rechtsanwälte, Küsnacht*







































**Vielen Dank für Ihr Interesse!**



**RA Doriana Mazzei**  
Reetz Sohm Rechtsanwälte  
Obere Wiltisgasse 52  
8700 Küsnacht  
Tel. +41 44 421 10 00  
[doriana.mazzei@reetz-sohm.ch](mailto:doriana.mazzei@reetz-sohm.ch)  
  
[www.reetz-sohm.ch](http://www.reetz-sohm.ch)

**Notizen**

Lined area for notes.





## **Beilagenverzeichnis**

# REETZ SOHM RECHTSANWÄLTE

## Beilagenverzeichnis

1. Auszüge Bundesgesetze Stand 01.01.2025
  - a. Obligationenrecht, OR, SR 220
  - b. Handelsregisterverordnung, HRegV, SR 211.411
  - c. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11
  - d. Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0
2. Auszug Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23.11.2016, BBl 2017 399, S. 462-466
3. Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Strafregistergesetzes) vom 26.06.2019, BBl 2019 5193



## **Beilage 1.a.**

# **Auszug Obligationenrecht, OR, SR 220**

**Bundesgesetz  
betreffend die Ergänzung  
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
(Fünfter Teil: Obligationenrecht)**

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2025)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 3. März 1905 und  
1. Juni 1909<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

**Erste Abteilung: Allgemeine Bestimmungen  
Erster Titel: Die Entstehung der Obligationen  
Erster Abschnitt: Die Entstehung durch Vertrag**

**Art. 1**

A. Abschluss  
des Vertrages  
I. Überein-  
stimmende Wil-  
lensäusserung  
1. Im  
Allgemeinen

- <sup>1</sup> Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich.  
<sup>2</sup> Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

**Art. 2**

2. Betreffend  
Nebenpunkte

- <sup>1</sup> Haben sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt, so wird vermutet, dass der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle.  
<sup>2</sup> Kommt über die vorbehaltenen Nebenpunkte eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Richter über diese nach der Natur des Geschäftes zu entscheiden.  
<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Form der Verträge.

**Art. 3**

II. Antrag  
und Annahme  
1. Antrag mit  
Annahmefrist

- <sup>1</sup> Wer einem andern den Antrag zum Abschlusse eines Vertrages stellt und für die Annahme eine Frist setzt, bleibt bis zu deren Ablauf an den Antrag gebunden.

AS 27 317 und BS 2 199

<sup>1</sup> BBl 1905 II 1, 1909 III 725, 1911 I 845

**Art. 684a**<sup>469</sup>

III. Bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven

1 Hat eine Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr und ist sie überschuldet, so ist die Übertragung von Aktien nichtig.

2 Hat das Handelsregisteramt im Zusammenhang mit einer Anmeldung einen begründeten Verdacht auf eine solche Aktienübertragung, so fordert es die Gesellschaft auf, ihre aktuelle unterzeichnete und, falls die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat, geprüfte Jahresrechnung einzureichen. Kommt die Gesellschaft der Aufforderung nicht nach oder bestätigt die Jahresrechnung den Verdacht, so verweigert das Handelsregisteramt die beantragte Eintragung.

3 Artikel 934 ist vorbehalten.

**Art. 685**<sup>470</sup>

H. Beschränkung der Übertragbarkeit  
I. Gesetzliche Beschränkung

1 Nicht voll liberierte Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden, es sei denn, sie werden durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben.

2 Die Gesellschaft kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Zahlungsfähigkeit des Erwerbers zweifelhaft ist und die von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

**Art. 685a**<sup>471</sup>

II. Statutarische Beschränkung  
1. Grundsätze

1 Die Statuten können bestimmen, dass Namenaktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen.

2 Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

3 Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin.

**Art. 685b**<sup>472</sup>

2. Nicht börsenkotierte Namenaktien  
a. Voraussetzungen der Ablehnung

1 Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekanntgibt oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

469 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 628; BBl 2019 5193).

470 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).

471 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).

472 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).

**Art. 725**<sup>604</sup>

VII. Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung  
1. Drohende Zahlungsunfähigkeit

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.

**Art. 725a**<sup>605</sup>

2. Kapitalverlust

<sup>1</sup> Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.

<sup>3</sup> Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

**Art. 725b**<sup>606</sup>

3. Überschuldung

<sup>1</sup> Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der

<sup>604</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBl **2017** 399).

<sup>605</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991 (AS **1992** 733; BBl **1983** II 745). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBl **2017** 399).

<sup>606</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBl **2017** 399).

Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.

<sup>3</sup> Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>607</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs.

<sup>4</sup> Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:

1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder
2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

<sup>5</sup> Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

<sup>6</sup> Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

#### **Art. 725c**<sup>608</sup>

4. Aufwertung  
von Grundstücken  
und Beteiligungen

<sup>1</sup> Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Artikel 725a oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.

<sup>2</sup> Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

<sup>607</sup> SR 281.1

<sup>608</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>3</sup> Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

### Art. 726

VIII. Abberufung und Einstellung<sup>609</sup>

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann die von ihm bestellten Ausschüsse, Delegierten, Direktoren und andern Bevollmächtigten und Beauftragten jederzeit abberufen.

<sup>2</sup> Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten können vom Verwaltungsrat jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden, unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung.

<sup>3</sup> Entschädigungsansprüche der Abberufenen oder in ihren Funktionen Eingestellten bleiben vorbehalten.

## C.<sup>610</sup> Revisionsstelle

### Art. 727

I. Revisionspflicht  
1. Ordentliche Revision

<sup>1</sup> Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
  - a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
  - b. Anlehensobligationen ausstehend haben,
  - c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;
- 2.<sup>611</sup> Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
  - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
  - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
  - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

<sup>609</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).

<sup>610</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBl 2002 3148, 2004 3969).

<sup>611</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Revisionsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5863; BBl 2008 1589). Siehe auch die UeB dieser Änd. hiernach.



<sup>1bis</sup> Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 2 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.<sup>612</sup>

<sup>2</sup> Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

<sup>3</sup> Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

### Art. 727a

2. Eingeschränkte Revision

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.

<sup>2</sup> Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt nur für künftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden.<sup>613</sup>

<sup>2bis</sup> Der Anmeldung des Verzichts im Handelsregister muss die Jahresrechnung des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahres beigelegt werden.<sup>614</sup>

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

<sup>4</sup> Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

<sup>5</sup> Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

<sup>612</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399).

<sup>613</sup> Zweiter Satze eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 628; BBl 2019 5193).

<sup>614</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 628; BBl 2019 5193).

mindestens während zehn Jahren aufbewahren. Elektronische Daten müssen während der gleichen Zeitperiode wieder lesbar gemacht werden können.

<sup>2</sup> Die Unterlagen müssen es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in effizienter Weise zu prüfen.

### Art. 731

5. Abnahme der Rechnung und Gewinnverwendung

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst.

<sup>2</sup> Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

<sup>3</sup> Liegt der erforderliche Revisionsbericht nicht vor, so sind die Beschlüsse zur Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes nichtig. Werden die Bestimmungen über die Anwesenheit der Revisionsstelle missachtet, so sind diese Beschlüsse anfechtbar.

### Art. 731a

6. Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Statuten und die Generalversammlung können die Organisation der Revisionsstelle eingehender regeln und deren Aufgaben erweitern.

<sup>2</sup> Der Revisionsstelle dürfen weder Aufgaben des Verwaltungsrates, noch Aufgaben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen, zugeteilt werden.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung kann zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile Sachverständige ernennen.

## D.<sup>621</sup> Mängel in der Organisation der Gesellschaft

### Art. 731b

<sup>1</sup> Ein Aktionär oder ein Gläubiger kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:

1. Der Gesellschaft fehlt eines der vorgeschriebenen Organe.

<sup>621</sup> Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBl 2002 3148, 2004 3969).

2. Ein vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft ist nicht richtig zusammengesetzt.
3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss.
4. Die Gesellschaft hat Inhaberaktien ausgegeben, ohne dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.
5. Die Gesellschaft hat an ihrem Sitz kein Rechtsdomizil mehr.<sup>622</sup>

<sup>1bis</sup> Das Gericht kann insbesondere:

1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen deren der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist;
2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;
3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.<sup>623</sup>

<sup>2</sup> Ernennt das Gericht das fehlende Organ oder einen Sachwalter, so bestimmt es die Dauer, für die die Ernennung gültig ist. Es verpflichtet die Gesellschaft, die Kosten zu tragen und den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

<sup>3</sup> Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft vom Gericht die Abberufung von Personen verlangen, die dieses eingesetzt hat.

<sup>4</sup> Die zur Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs eingesetzten Liquidatoren haben, sobald sie eine Überschuldung feststellen, das Gericht zu benachrichtigen; es eröffnet den Konkurs.<sup>624</sup>

<sup>622</sup> Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, in Kraft seit 1. Jan. 2021, Ziff. 4 in Kraft seit 1. Mai 2021 (AS **2019** 3161, **2020** 957; BBl **2019** 279).

<sup>623</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, in Kraft seit 1. Nov. 2019 (AS **2019** 3161; BBl **2019** 279).

<sup>624</sup> Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 957; BBl **2015** 3617).

<sup>2</sup> In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile, ausser wenn der Erwerber bereits Gesellschafter ist.<sup>679</sup>

### Art. 786

b. Zustimmungserfordernisse

<sup>1</sup> Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

<sup>2</sup> Von dieser Regelung können die Statuten abweichen, indem sie:

1. auf das Erfordernis der Zustimmung zur Abtretung verzichten;
2. die Gründe festlegen, die die Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung rechtfertigen;
3. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbietet;
4. die Abtretung ausschliessen;
5. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Erfüllung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten zweifelhaft ist und eine von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

<sup>3</sup> Schliessen die Statuten die Abtretung aus oder verweigert die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Abtretung, so bleibt das Recht auf Austritt aus wichtigem Grund vorbehalten.

### Art. 787

c. Rechtsübergang

<sup>1</sup> Ist für die Abtretung von Stammanteilen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, so wird die Abtretung erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.

<sup>2</sup> Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

### Art. 787a<sup>680</sup>

d. Bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven

Betreffend die Abtretung von Stammanteilen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

<sup>679</sup> Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 957; BBl 2015 3617).

<sup>680</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 628; BBl 2019 5193).

**Art. 928**

B. Organisation  
I. Handelsregister-  
terbehörden

<sup>1</sup> Die Führung der Handelsregisterämter obliegt den Kantonen. Es steht ihnen frei, das Handelsregister kantonsübergreifend zu führen.

<sup>2</sup> Der Bund übt die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung aus.

**Art. 928a**

II. Zusammen-  
arbeit zwischen  
den Behörden

<sup>1</sup> Die Handelsregisterbehörden arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie erteilen einander diejenigen Auskünfte und übermitteln einander diejenigen Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, teilen Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone den Handelsregisterämtern Tatsachen mit, die eine Pflicht zur Eintragung, Änderung oder Löschung im Handelsregister begründen.

<sup>2bis</sup> Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister sorgt dafür, dass die zentrale Datenbank Personen keine Einträge enthält, die mit dem Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 des Strafgesetzbuchs<sup>767</sup>, Artikel 50 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927<sup>768</sup> oder Artikel 16a Absatz 1 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003<sup>769</sup> unvereinbar sind. Sie prüft insbesondere die gemäss Artikel 64a des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016<sup>770</sup> gemeldeten Tätigkeitsverbote auf ihre Vereinbarkeit mit den in der zentralen Datenbank Personen eingetragenen Funktionen.<sup>771</sup>

<sup>2ter</sup> Stellt sie eine Unvereinbarkeit fest, so informiert sie das zuständige kantonale Handelsregisteramt.<sup>772</sup>

<sup>2quater</sup> Das kantonale Handelsregisteramt fordert die Rechtseinheit auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.<sup>773</sup>

<sup>3</sup> Auskünfte und Mitteilungen erfolgen gebührenfrei.

<sup>767</sup> SR 311.0

<sup>768</sup> SR 321.0

<sup>769</sup> SR 311.1

<sup>770</sup> SR 330

<sup>771</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 628; BBl 2019 5193).

<sup>772</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 628; BBl 2019 5193).

<sup>773</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 628; BBl 2019 5193).

**Art. 928b**C. Zentrale  
Datenbanken

<sup>1</sup> Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister betreibt die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und die Personen, die in den kantonalen Registern eingetragen sind.<sup>774</sup> Die zentralen Datenbanken dienen der Verknüpfung der Daten, der Unterscheidung und dem Auffinden der eingetragenen Rechtseinheiten und Personen.

<sup>2</sup> Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Rechtseinheiten obliegt der Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister.<sup>775</sup> Diese macht die öffentlichen Daten der Rechtseinheiten für Einzelabfragen im Internet gebührenfrei zugänglich.

<sup>3</sup> Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Personen obliegt den Handelsregisterämtern. Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister macht die Daten der natürlichen Personen für Einzelabfragen im Internet gebührenfrei zugänglich.<sup>776</sup>

<sup>4</sup> Der Bund ist für die Sicherheit der Informationssysteme und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung verantwortlich.

**Art. 928c**D. AHV-  
Nummer<sup>777</sup>  
und Personen-  
nummer

<sup>1</sup> Die Handelsregisterbehörden verwenden zur Identifizierung von natürlichen Personen systematisch die AHV-Nummer.

<sup>2</sup> Sie geben die AHV-Nummer nur anderen Stellen und Institutionen bekannt, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Handelsregister benötigen und zur systematischen Verwendung dieser Nummer berechtigt sind.

<sup>3</sup> Den in der zentralen Datenbank Personen erfassten natürlichen Personen wird zusätzlich eine nichtsprechende Personennummer zugeteilt.

**Art. 929**E. Eintragung,  
Änderung und  
Löschung  
I. Grundsätze

<sup>1</sup> Einträge im Handelsregister müssen wahr sein und dürfen weder zu Täuschungen Anlass geben noch einem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

<sup>774</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2023** 628; BBl **2019** 5193).

<sup>775</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2023** 628; BBl **2019** 5193).

<sup>776</sup> Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2023** 628; BBl **2019** 5193).

<sup>777</sup> Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 18. Dez. 2020 (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden), in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 758; BBl **2019** 7359). Diese Änd. wurde in den in der AS genannten Bestimmungen vorgenommen.

**Art. 938**

II. Aufforderung  
und Eintragung  
von Amtes  
wegen

<sup>1</sup> Das Handelsregisteramt fordert die Beteiligten zur Erfüllung der Eintragungspflicht auf und setzt ihnen dazu eine Frist.

<sup>2</sup> Kommen die Beteiligten der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so nimmt es die vorgeschriebenen Eintragungen von Amtes wegen vor.

**Art. 939**

III. Mängel in  
der Organisation

<sup>1</sup> Stellt das Handelsregisteramt Mängel fest in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation von im Handelsregister eingetragenen Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, nicht der Aufsicht unterstellten Stiftungen oder Zweigniederlassungen mit Hauptniederlassung im Ausland, so fordert es die betreffende Rechtseinheit auf, den Mangel zu beheben, und setzt ihr dazu eine Frist.

<sup>2</sup> Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, so überweist es die Angelegenheit dem Gericht. Dieses ergreift die erforderlichen Massnahmen.

<sup>3</sup> Bei Stiftungen und Rechtseinheiten, die gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>781</sup> der Aufsicht unterstellt sind, wird die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde überwiesen.

**Art. 940**

H. Ordnungsbussen

Wer vom Handelsregisteramt unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels aufgefordert wird, seine Eintragungspflicht zu erfüllen, und dieser Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, kann vom Handelsregisteramt mit einer Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

**Art. 941**

I. Gebühren

<sup>1</sup> Wer eine Verfügung einer Handelsregisterbehörde veranlasst oder von dieser eine Dienstleistung beansprucht, hat eine Gebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren im Einzelnen, insbesondere:

1. die Bemessungsgrundlage der Gebühren;
2. den Verzicht auf die Gebührenerhebung;
3. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
4. die Fälligkeit, Rechnungsstellung und Bevorschussung von Gebühren;
5. die Verjährung von Gebührenforderungen;

6. den Anteil des Bundes an den Gebühreneinnahmen der Kantone.

<sup>3</sup> Er beachtet bei der Regelung der Gebühren das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

#### **Art. 942**

J. Rechtsschutz

<sup>1</sup> Verfügungen der Handelsregisterämter können innert 30 Tagen nach deren Eröffnung angefochten werden.

<sup>2</sup> Jeder Kanton bezeichnet ein oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz.

<sup>3</sup> Die kantonalen Gerichte teilen ihre Entscheide unverzüglich dem Handelsregisteramt mit und eröffnen sie der Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister.<sup>782</sup>

#### **Art. 943**

K. Verordnung

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

1. die Führung des Handelsregisters und die Oberaufsicht;
2. die Anmeldung, Eintragung, Änderung, Löschung und Wiedereintragung;
3. den Inhalt der Einträge;
4. die Belege und deren Prüfung;
5. die Öffentlichkeit und Wirksamkeit;
6. die Organisation des Schweizerischen Handelsamtsblatts und dessen Veröffentlichung;
7. die Zusammenarbeit und Auskunftspflicht;
8. die Verwendung der AHV-Versichertennummer sowie der Personennummer;
9. die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und über die Personen;
10. die Modalitäten der elektronischen Übermittlung;
11. die Verfahren.

<sup>782</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2023** 628; BBl **2019** 5193).





## **Beilage 1.b.**

# **Auszug Handelsregisterverordnung HRegV, SR 211,411**

vom 17. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2025)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 621 Absatz 2, 933 Absatz 2, 943 und 950 Absatz 2  
des Obligationenrechts (OR)<sup>1</sup>

sowie auf Artikel 102 Buchstabe a des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003<sup>2</sup>  
(FusG),<sup>3</sup>

*verordnet:*

## **1. Titel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Kapitel:<sup>4</sup> Gegenstand und Begriffe**

#### **Art. 1**           Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Organisation der Handelsregisterführung;
- b. den Aufbau und den Inhalt des Handelsregisters;
- c. den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Handelsregisterbehörden;
- d. das Verfahren zur Eintragung, Änderung und Löschung von Rechtseinheiten;
- e. die Auskunftserteilung und die Einsichtnahme in das Handelsregister.

#### **Art. 2**           Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Gewerbe*: eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit;
- b. *Rechtsdomizil*: die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann.

AS 2007 4851

<sup>1</sup> SR 220

<sup>2</sup> SR 221.301

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023  
(AS 2022 114).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021  
(AS 2020 971).

**Art. 9** Hauptregister

<sup>1</sup> Einträge im Tagesregister sind nach der Genehmigung durch das EHRA ins Hauptregister zu übernehmen. Die Übernahme muss spätestens am Tag der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Das Hauptregister enthält für jede Rechtseinheit folgende Angaben:

- a. alle Einträge ins Tagesregister gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b;
- b. das Datum der erstmaligen Eintragung der Rechtseinheit in das Handelsregister;
- c. die Nummer des Eintrags im Tagesregister;
- d.<sup>10</sup> die Meldungsnummer sowie das Datum und die Nummer der Ausgabe des Schweizerischen Handelsamtsblattes, in der die Eintragung publiziert wurde;
- e. der Verweis auf einen allfälligen früheren Eintrag auf einer Karteikarte oder im Firmenverzeichnis;
- f. das Datum der Löschung im Handelsregister.

<sup>3</sup> Die Löschung einer Rechtseinheit ist im Hauptregister deutlich sichtbar zu machen.

<sup>4</sup> Die Einträge im Hauptregister dürfen nachträglich nicht verändert werden und bleiben zeitlich unbeschränkt bestehen. Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typografischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren.

<sup>5</sup> Das Hauptregister muss durch elektronische Wiedergabe und auf einem Papierausdruck jederzeit sichtbar gemacht werden können.

## 4. Kapitel: Öffentlichkeit des Handelsregisters

**Art. 10<sup>11</sup>** Ausnahmen

Nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Artikel 936 OR unterstehen:

- a. die AHV-Nummer;
- b. die mit der Eintragung zusammenhängende Korrespondenz;
- c. Kopien von Ausweisdokumenten;
- d. Unterlagen nach Artikel 62 Absatz 2;

<sup>9</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 26. Jan. 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, in Kraft seit 1. April 2011 (AS **2011** 533).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. III der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7319).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2023** 634).

- e. Meldungen und Unterlagen, die im Rahmen der Prüfung von Tätigkeitsverboten nach Artikel 928a Absätze 2<sup>bis</sup>–2<sup>quater</sup> OR erstattet beziehungsweise übermittelt werden;
- f. Unterlagen nach Artikel 65a Absatz 1.

### **Art. 11**           Einsichtnahme und Auszüge

<sup>1</sup> Auf Verlangen gewähren die Handelsregisterämter Einsicht in das Hauptregister, in die Anmeldung und in die Belege und erstellen:

- a. beglaubigte Auszüge über die Einträge einer Rechtseinheit im Hauptregister;
- b. Kopien von Anmeldungen und von Belegen.

<sup>2</sup> Vor der Veröffentlichung einer Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt dürfen Auszüge nur ausgestellt werden, wenn die Eintragung durch das EHRA genehmigt ist.

<sup>3</sup> ...<sup>12</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>13</sup>

<sup>5</sup> Das EHRA sorgt durch eine Weisung für eine einheitliche Struktur und Darstellung der Auszüge. Dabei ermöglicht es den Kantonen, kantonale Wappen und Symbole zu verwenden. Es kann Vorschriften zur Sicherheit der Auszüge erlassen.

<sup>6</sup> Ist eine Rechtseinheit nicht eingetragen, so bescheinigt dies das Handelsregisteramt auf Verlangen.

<sup>7</sup> Für die Erstellung der Auszüge, der Kopien von Anmeldungen und Belegen und Bescheinigungen in elektronischer Form sowie für die Erstellung beglaubigter Papierausdrucke elektronischer Dokumente ist die EÖBV<sup>14</sup> anwendbar.<sup>15</sup>

### **Art. 12**<sup>16</sup>           Elektronisches Angebot

Die Statuten, Stiftungsurkunden, weiteren Belege und Anmeldungen, die im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht werden, müssen nicht vom Handelsregisteramt beglaubigt werden.

<sup>12</sup> Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Grundbuchverordnung vom 23. Sept. 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4659).

<sup>13</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. März 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

<sup>14</sup> SR 211.435.1

<sup>15</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 8. Dez. 2017 über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen, in Kraft seit 1. Febr. 2018 (AS 2018 89).

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

<sup>3</sup> Das EJPD bestimmt:

- a. die Daten, die in die zentrale Datenbank Rechtseinheiten aufgenommen werden;
- b. die Daten der zentralen Datenbank Rechtseinheiten, die öffentlich sind;
- c. den Inhalt der gesamten Datenbestände, die zugänglich gemacht werden;
- d. die Bedingungen und die Modalitäten für den Zugang zu den Datenbeständen.

#### **Art. 14a**      Zentrale Datenbank Personen

<sup>1</sup> Das EHRA ist verantwortlich für die Erteilung der Rechte, Daten in der zentralen Datenbank Personen zu erfassen und zu bearbeiten, den Datenschutz und die Datensicherheit dieser Datenbank.

<sup>1bis</sup> Es sorgt dafür, dass bei Einzelabfragen im Internet insbesondere mit Personennamen oder nichtsprechenden Personennummern der zentralen Datenbank Personen gesucht werden kann.<sup>29</sup>

<sup>2</sup> Die Handelsregisterämter sind insbesondere verantwortlich für die fachlich qualifizierte, korrekte Dateneingabe und -bearbeitung und sorgen für einen Abgleich der im kantonalen Register geführten Daten mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern.

## **2. Titel: Eintragungsverfahren**

### **1. Kapitel: Anmeldung und Belege**

#### **1. Abschnitt: Anmeldung<sup>30</sup>**

#### **Art. 15<sup>31</sup>**

#### **Art. 16**      Inhalt, Form und Sprache

<sup>1</sup> Die Anmeldung muss die Rechtseinheit klar identifizieren und die einzutragenden Tatsachen angeben oder auf die entsprechenden Belege einzeln verweisen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung kann auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden.

<sup>3</sup> Elektronische Anmeldungen müssen den Vorgaben der Artikel 12b und 12c genügen.<sup>32</sup>

<sup>4</sup> Die Anmeldungen sind in einer der Amtssprachen des Kantons abzufassen, in dem die Eintragung erfolgt.

<sup>29</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 634).

<sup>30</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

<sup>31</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. März 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

<sup>32</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

Unterschriften der Personen, welche die Anmeldung unterzeichnen, nicht hinterlegt werden.

### **Art. 19** Eintragung aufgrund eines Urteils oder einer Verfügung

<sup>1</sup> Ordnet ein Gericht oder eine Behörde die Eintragung von Tatsachen in das Handelsregister an, so reicht die anordnende Stelle dem Handelsregisteramt das Urteil oder die Verfügung ein. Das Urteil oder die Verfügung darf erst eingereicht werden, wenn es oder sie vollstreckbar geworden ist. Artikel 176 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>36</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Das Handelsregisteramt nimmt die Eintragung unverzüglich vor.

<sup>3</sup> Enthält das Dispositiv des Urteils oder der Verfügung unklare oder unvollständige Anordnungen über die einzutragenden Tatsachen, so muss das Handelsregisteramt die anordnende Stelle um schriftliche Erläuterung ersuchen.

<sup>3bis</sup> Ist das im Behördenauszug 3 (Art. 39 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016<sup>37</sup>) ersichtliche Tätigkeitsverbot unklar, kann das EHRA das Gericht im Rahmen der Prüfung nach Artikel 928a Absatz 2<sup>bis</sup> OR um schriftliche Erläuterungen ersuchen.<sup>38</sup>

<sup>4</sup> Die Genehmigung der Eintragungen durch das EHRA bleibt vorbehalten.

## **2. Abschnitt: Belege<sup>39</sup>**

### **Art. 20<sup>40</sup>** Inhalt, Form und Sprache

<sup>1</sup> Die Belege sind im Original oder in beglaubigter Kopie auf Papier oder in elektronischer Form einzureichen.

<sup>2</sup> Die Belege müssen rechtskonform unterzeichnet sein. Belege in elektronischer Form müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel nach Artikel 2 Buchstaben e und j ZertES<sup>41</sup> unterzeichnet sein.

<sup>3</sup> Elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen sowie beglaubigte Papierausdrucke elektronischer Dokumente müssen den Anforderungen der EÖBV<sup>42</sup> entsprechen.

<sup>4</sup> Werden Belege in einer Sprache eingereicht, die nicht als Amtssprache des Kantons gilt, so kann das Handelsregisteramt eine Übersetzung verlangen, sofern dies für die Prüfung oder für die Einsichtnahme durch Dritte erforderlich ist. Soweit nötig, kann

<sup>36</sup> SR 281.1

<sup>37</sup> SR 330

<sup>38</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 634).

<sup>39</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

<sup>40</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der V vom 8. Dez. 2017 über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen, in Kraft seit 1. Febr. 2018 (AS 2018 89).

<sup>41</sup> SR 943.03

<sup>42</sup> SR 211.435.1

- h. die Nennung aller Belege sowie die Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und den Gründerinnen und Gründern vorgelegen haben;
- i. die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer;
- j.<sup>75</sup> falls das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt wird oder Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals: die angewandten Umrechnungskurse.

#### **Art. 45**            Inhalt des Eintrags

<sup>1</sup> Bei Aktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass es sich um die Gründung einer neuen Aktiengesellschaft handelt;
- b. die Firma und die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. falls sie beschränkt ist: die Dauer der Gesellschaft;
- g. der Zweck;
- h.<sup>76</sup> die Höhe und die Währung des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- i. gegebenenfalls die Stimmrechtsaktien;
- j.<sup>77</sup> falls ein Partizipationskapital ausgegeben wird: die Höhe und die Währung dieses Partizipationskapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Partizipationsscheine;
- k. im Fall von Vorzugsaktien oder Vorzugspartizipationsscheinen: die damit verbundenen Vorrechte;
- l. bei einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien oder der Partizipationsscheine: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- m. falls Genussscheine ausgegeben werden: deren Anzahl und die damit verbundenen Rechte;
- n. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- o. die zur Vertretung berechtigten Personen;
- p.<sup>78</sup> falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt (Art. 62 Abs. 2);

<sup>75</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>76</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>77</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>78</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 634).

- q. falls die Gesellschaft eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: die Revisionsstelle;
- r. das gesetzliche Publikationsorgan sowie gegebenenfalls weitere Publikationsorgane;
- s.<sup>79</sup> die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionärinnen und Aktionäre;
- t.<sup>80</sup> bei Inhaberaktien: die Tatsache, dass die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder dass alle Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des BEG<sup>81</sup> ausgestaltet sind;
- u.<sup>82</sup> ein Verweis auf die Statuten, sofern diese eine Schiedsklausel enthalten.

<sup>2</sup> Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so sind zusätzlich folgende Tatsachen einzutragen:<sup>83</sup>

- a. die Sacheinlage unter Angabe des Datums des Vertrags, des Gegenstands und der dafür ausgegebenen Aktien;
- b.<sup>84</sup> ...
- c. die Verrechnung unter Angabe des Betrages der zur Verrechnung gebrachten Forderung sowie die dafür ausgegebenen Aktien;
- d. der Inhalt und der Wert der besonderen Vorteile gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.

<sup>3</sup> ...<sup>85</sup>

## 2. Abschnitt:<sup>86</sup> Währung des Aktienkapitals

### Art. 45a Zulässige ausländische Währungen

Die zulässigen ausländischen Währungen für das Kapital einer Aktiengesellschaft sind in Anhang 3 aufgeführt.

<sup>79</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>80</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. April 2020 (AS 2020 971).

<sup>81</sup> SR 957.1

<sup>82</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>83</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>84</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, mit Wirkung seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>85</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, mit Wirkung seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>86</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).



## 8. Abschnitt:<sup>116</sup> Partizipationskapital

### Art. 60

Für die Währung, die Erhöhung und die Herabsetzung des Partizipationskapitals sowie für die nachträgliche Leistung von Einlagen auf das Partizipationskapital gelten die Bestimmungen über das Aktienkapital sinngemäss.

## 9. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Revision und zur Revisionsstelle<sup>117</sup>

### Art. 61 Eintragung der Revisionsstelle

<sup>1</sup> Eine Revisionsstelle darf nur in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchführt.

<sup>2</sup> Das Handelsregisteramt klärt durch Einsichtnahme in das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde ab, ob die Revisionsstelle zugelassen ist.

<sup>3</sup> Eine Revisionsstelle darf nicht eingetragen werden, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Abhängigkeit erwecken.

### Art. 62<sup>118</sup> Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

<sup>1</sup> Aktiengesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass:

- a. die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- b. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- c. sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichten haben.

<sup>2</sup> Die Erklärung muss das Datum des Beginns des Geschäftsjahres enthalten, ab welchem der Verzicht gilt und von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet sein. Folgende Dokumente oder Kopien davon müssen der Erklärung beigelegt werden:

- a. die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres;
- b. das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon;

<sup>116</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>117</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>118</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 634).

- c. gegebenenfalls der Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr; und
- d. die Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das massgebliche Protokoll der Generalversammlung.

<sup>3</sup> Die Erklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden.

<sup>4</sup> Soweit erforderlich, passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregisteramt die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

<sup>5</sup> Das Handelsregisteramt fordert die Gesellschaft auf, die Verzichtserklärung zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn:

- a. es von den kantonalen Steuerbehörden die Meldung erhält, dass eine Gesellschaft keine Jahresrechnung eingereicht hat (Art. 112 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>119</sup> über die direkte Bundessteuer [DBG]); oder
- b. Umstände vorliegen, die den Anschein erwecken, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nicht mehr gegeben sind.

<sup>6</sup> Wenn die Gesellschaft weder die Verzichtserklärung erneuert noch eine Revisionsstelle anmeldet, überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht (Art. 939 OR).

<sup>7</sup> Reicht die Gesellschaft infolge einer Aufforderung gemäss Absatz 5 Buchstabe a die Jahresrechnung gemäss Absatz 2 Buchstabe a ein, so leitet das Handelsregisteramt diese an die Steuerbehörden weiter (Art. 112 Abs. 1 DBG).

## 10. Abschnitt: Auflösung und Löschung<sup>120</sup>

### Art. 63 Auflösung

<sup>1</sup> Wird eine Aktiengesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung zum Zweck der Liquidation aufgelöst, so muss die Auflösung zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Auflösungsbeschluss der Generalversammlung und gegebenenfalls die Bezeichnung der Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung;
- b. ein Nachweis, dass die Liquidatorinnen und Liquidatoren ihre Wahl angenommen haben.

<sup>3</sup> Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache der Auflösung;

<sup>119</sup> SR 642.11

<sup>120</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>3</sup> Im Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache der Löschung;
- b. der Lösungsgrund.

## **11. Abschnitt:**<sup>124</sup>

### **Übertragung der Aktien bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven**

#### **Art. 65a**

<sup>1</sup> Bei einer Anmeldung fordert das Handelsregisteramt die Gesellschaft auf, ihm eine Kopie der unterzeichneten Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls des Revisionsberichts zukommen zu lassen, wenn es einen begründeten Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung (Art. 684a OR) hat, insbesondere wenn:

- a. mehrere eingetragene Tatsachen, namentlich der Zweck, der Sitz, die Firma oder die Mitglieder des Verwaltungsrates, gleichzeitig oder sukzessive geändert wurden;
- b. die Gesellschaft dasselbe Rechtsdomizil hat wie eine Gesellschaft, der die Eintragung gemäss Artikel 684a OR verweigert wurde;
- c. Personen, die Aktien übertragen oder übernehmen, bereits an einer Übertragung beteiligt waren, die zu einer Verweigerung der Eintragung gemäss Artikel 684a OR geführt hat.

<sup>2</sup> Das Handelsregisteramt setzt der Gesellschaft dafür eine Frist und informiert sie über die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen für den Fall, dass ihnen keine Folge geleistet wird. Artikel 152a findet Anwendung.

<sup>3</sup> Stellt das Handelsregisteramt aufgrund der eingereichten Unterlagen fest, dass die Gesellschaft überschuldet ist und weder über eine Geschäftstätigkeit noch über verwertbare Aktiven verfügt, verweigert es die Eintragung.

## **4. Kapitel: Kommanditaktiengesellschaft**

### **Art. 66**           Anmeldung und Belege

<sup>1</sup> Mit der Anmeldung zur Eintragung der Gründung einer Kommanditaktiengesellschaft müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:<sup>125</sup>

- a. die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt;
- b. die Statuten;

<sup>124</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 634).

<sup>125</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

- f. die Wahl der Mitglieder der Aufsichtsstelle;
- g. die Nennung aller Belege sowie die Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und den Gründerinnen und Gründern vorgelegen haben;
- h. die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer;
- i.<sup>132</sup> falls das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt wird oder Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals: die angewandten Umrechnungskurse.

#### **Art. 68**            Inhalt des Eintrags

<sup>1</sup> Bei Kommanditaktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass es sich um die Gründung einer neuen Kommanditaktiengesellschaft handelt;
- b. die Firma und die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. die Dauer der Gesellschaft, sofern sie beschränkt ist;
- g. der Zweck;
- h.<sup>133</sup> die Höhe und die Währung des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- i. gegebenenfalls die Stimmrechtsaktien;
- j.<sup>134</sup> falls die Gesellschaft ein Partizipationskapital hat: die Höhe und die Währung dieses Partizipationskapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Partizipationsscheine;
- k. im Fall von Vorzugsaktien oder Vorzugspartizipationsscheinen: die damit verbundenen Vorrechte;
- l. bei einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien oder der Partizipationsscheine: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- m. falls Genussscheine ausgegeben werden: deren Anzahl und die damit verbundenen Rechte;
- n. die Mitglieder der Verwaltung unter Angabe ihrer Eigenschaft als unbeschränkt haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter;
- o. die zur Vertretung berechtigten Personen;
- p. die Mitglieder der Aufsichtsstelle;

<sup>132</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>133</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>134</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

- q.<sup>135</sup> falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt (Art. 62 Abs. 2);
- r. falls die Gesellschaft eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: die Revisionsstelle;
- s. das gesetzliche Publikationsorgan sowie gegebenenfalls weitere Publikationsorgane;
- t.<sup>136</sup> die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter;
- u.<sup>137</sup> bei Inhaberaktien: die Tatsache, dass die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder dass alle Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des BEG<sup>138</sup> ausgestaltet sind;
- v.<sup>139</sup> ein Verweis auf die Statuten, sofern diese eine Schiedsklausel enthalten.

<sup>2</sup> Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 45 Absatz 2 sinngemäss.<sup>140</sup>

#### **Art. 69** Änderungen in der Zusammensetzung der Verwaltung

<sup>1</sup> Verändert sich die Zusammensetzung der Verwaltung, so müssen mit der Anmeldung folgende Belege eingereicht werden:

- a. eine öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung zur Änderung der Statuten;
- b. die angepassten Statuten;
- c. gegebenenfalls die Zustimmung aller bisherigen unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

<sup>2</sup> Wird einem Mitglied der Verwaltung die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen, so müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. das Datum des Entzugs;
- b. die betroffene Person;
- c. die Tatsache, dass mit dem Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die unbeschränkte Haftung der betroffenen Person für die künftig entstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft entfällt;

<sup>135</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2023** 634).

<sup>136</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 114).

<sup>137</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. April 2020 (AS **2020** 971).

<sup>138</sup> SR **957.1**

<sup>139</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 114).

<sup>140</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 114).

<sup>2</sup> Für Angaben, die bereits in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

<sup>3</sup> Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 43 Absatz 3 sinngemäss.<sup>145</sup>

### **Art. 72** Errichtungsakt

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern sowie gegebenenfalls zu deren Vertreterinnen und Vertretern;
- b. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen;
- c. die Bestätigung der Gründerinnen und Gründer, dass die Statuten festgelegt sind;
- d. die Erklärung jeder Gründerin und jedes Gründers über die Zeichnung der Stammanteile unter Angabe von Anzahl, Nennwert, Kategorien und Ausgabebetrag;
- e.<sup>146</sup> die Feststellung der Gründerinnen und Gründer nach Artikel 777 Absatz 2 OR;
- f. falls die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gewählt wurden: einen Hinweis darauf und die entsprechenden Personenangaben;
- g. die Tatsache, dass die Revisionsstelle gewählt wurde, beziehungsweise den Verzicht auf eine Revision;
- h. die Nennung aller Belege sowie die Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und den Gründerinnen und Gründern vorgelegen haben;
- i. die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer;
- j.<sup>147</sup> falls das Stammkapital in ausländischer Währung festgelegt wird oder Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Stammkapitals: die angewandten Umrechnungskurse.

### **Art. 73** Inhalt des Eintrags

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass es sich um die Gründung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt;
- b. die Firma und die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;

<sup>145</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>146</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>147</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. falls sie beschränkt ist: die Dauer der Gesellschaft;
- g. der Zweck;
- h.<sup>148</sup> die Höhe und die Währung des Stammkapitals;
- i. die Gesellschafterinnen und Gesellschafter unter Angabe der Anzahl und des Nennwerts ihrer Stammanteile;
- j. bei Nachschusspflichten: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- k. bei statutarischen Nebenleistungspflichten unter Einschluss statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- l. gegebenenfalls die Stimmrechtsstammanteile;
- m. im Fall von Vorzugsstammanteilen: die damit verbundenen Vorrechte;
- n. falls die Regelung der Zustimmungserfordernisse für die Übertragung der Stammanteile vom Gesetz abweicht: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- o. falls Genussscheine ausgegeben werden: deren Anzahl und die damit verbundenen Rechte;
- p. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer;
- q. die zur Vertretung berechtigten Personen;
- r.<sup>149</sup> falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt (Art. 62 Abs. 2);
- s. falls die Gesellschaft eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: die Revisionsstelle;
- t. das gesetzliche Publikationsorgan sowie gegebenenfalls weitere Publikationsorgane;
- u.<sup>150</sup> die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter;
- v.<sup>151</sup> ein Verweis auf die Statuten, sofern diese eine Schiedsklausel enthalten.

<sup>2</sup> Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 45 Absatz 2 sinngemäss.<sup>152</sup>

<sup>148</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>149</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 634).

<sup>150</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>151</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>152</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

**Art. 87** Inhalt des Eintrags

<sup>1</sup> Bei Genossenschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass es sich um die Gründung einer neuen Genossenschaft handelt;
- b. die Firma und die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. falls sie beschränkt ist: die Dauer der Gesellschaft;
- g. der Zweck;
- h. der Nennwert allfälliger Anteilscheine;
- i. im Fall von Beitrags- oder Leistungspflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- j. im Fall einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht der Genossenschafterinnen und Genossenschafter: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- k. die Mitglieder der Verwaltung;
- l. die zur Vertretung berechtigten Personen;
- m.<sup>178</sup> falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt (Art. 62 Abs. 2);
- n. falls die Gesellschaft eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: die Revisionsstelle;
- o. das gesetzliche Publikationsorgan sowie gegebenenfalls weitere Publikationsorgane;
- p.<sup>179</sup> die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

<sup>2</sup> Bestehen anlässlich der Gründung Sacheinlagen, so gilt Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a sinngemäss.<sup>180</sup>

**Art. 88** Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter

<sup>1</sup> Die Verwaltung muss mit der Mitteilung über den Eintritt oder den Austritt einer Genossenschafterin oder eines Genossenschafers nach Artikel 877 Absatz 1 OR ein von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnetes aktualisiertes Verzeichnis der

<sup>178</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 634).

<sup>179</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).

<sup>180</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 114).



- a. ein Protokoll der Vereinsversammlung über:
  1. die Annahme der Statuten,
  2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  3. die Wahl der Revisionsstelle, sofern der Verein revisionspflichtig ist;
- b. die von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichneten Statuten;
- c. die Erklärung der Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls der Revisionsstelle, dass sie die Wahl annehmen;
- d. bei Bestellung zur Vertretung berechtigter Personen: der entsprechende Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes;
- e. im Fall von Artikel 117 Absatz 3: die Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er dem Verein ein Rechtsdomizil am Ort von dessen Sitz gewährt;
- f. falls die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen: das Verzeichnis der Mitglieder.

<sup>2</sup> Für Angaben, die bereits im Protokoll der Vereinsversammlung festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

<sup>3</sup> Wurde dem Verein bereits eine Unternehmens-Identifikationsnummer zugewiesen, so ist sie in der Anmeldung anzugeben.<sup>185</sup>

<sup>4</sup> Ein Verein, welcher der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB<sup>186</sup> nicht untersteht und nicht durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten wird, reicht beim Handelsregisteramt eine von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnete Erklärung ein, dass er nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist.<sup>187</sup>

#### **Art. 91**            Besondere Voraussetzung der Eintragung

Eine Rechtseinheit wird nur als Verein ins Handelsregister eingetragen, wenn sie nicht zugleich einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

#### **Art. 92**            Inhalt des Eintrags

Bei Vereinen müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. der Name und die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- b. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- c. die Rechtsform;
- d. falls belegt: das Datum der Gründung;
- e. das Datum der Statuten;

<sup>185</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

<sup>186</sup> SR 210

<sup>187</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 552).

- f. falls sie beschränkt ist: die Dauer des Vereins;
- g. der Zweck;
- h. die Mittel, wie Mitgliederbeiträge, Erträge aus dem Vereinsvermögen oder aus der Vereinstätigkeit und Schenkungen;
- i. im Fall einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht der Mitglieder des Vereins: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- j.<sup>188</sup> falls der Verein der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB<sup>189</sup> nicht untersteht und keine der zur Vertretung berechtigten Personen Wohnsitz in der Schweiz hat: ein Hinweis darauf sowie das Datum der Erklärung gemäss Artikel 90a Absatz 4;
- k.<sup>190</sup> die nachstehenden Personen:
  1. bei Vereinen nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b: die Mitglieder des Vorstands und die zur Vertretung berechtigten Personen,
  2. bei Vereinen nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c: mindestens ein Mitglied des Vorstands und mindestens eine zur Vertretung berechnigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz,
  3. bei anderen Vereinen: mindestens ein Mitglied des Vorstands und mindestens eine zur Vertretung berechnigte Person;
- l.<sup>191</sup> ...
- m. falls der Verein eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: die Revisionsstelle.

### Art. 93 Auflösung und Löschung

<sup>1</sup> Für die Auflösung, den Widerruf der Auflösung und für die Löschung des Vereins gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss.

<sup>2</sup> Ein Verein, welcher der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nicht untersteht, kann jederzeit die Löschung des Eintrags im Handelsregister anmelden. In diesem Fall ist mit der Anmeldung zur Löschung der Beschluss des zuständigen Organs als Beleg einzureichen, sowie eine von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnete Erklärung des Vorstands, dass der Verein nicht eintragungspflichtig ist. Zusammen mit der Löschung müssen der Lösungsgrund und die Tatsache, dass der Verein nicht eintragungspflichtig ist, sowie das Datum der Erklärung nach diesem Absatz im Handelsregister eingetragen werden.<sup>192</sup>

<sup>188</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 552).

<sup>189</sup> SR 210

<sup>190</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 634).

<sup>191</sup> Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 der V vom 31. Aug. 2022, mit Wirkung seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 552).

<sup>192</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 552).

## 8. Kapitel: Stiftung

### Art. 94 Anmeldung und Belege

<sup>1</sup> Mit der Anmeldung der Errichtung einer Stiftung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die Stiftungsurkunde beziehungsweise ein beglaubigter Auszug aus der Verfügung von Todes wegen;
- b. ein Nachweis über die Ernennung der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans und der zur Vertretung berechtigten Personen;
- c.<sup>193</sup> gegebenenfalls das Protokoll des obersten Stiftungsorgans über die Bezeichnung der Revisionsstelle oder die Verfügung der Aufsichtsbehörde, wonach die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit ist;
- d. die Erklärung der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans und gegebenenfalls der Revisionsstelle, dass sie die Wahl annehmen;
- e. im Fall von Artikel 117 Absatz 3: die Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Stiftung ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt;
- f.<sup>194</sup> falls die Stiftung der Durchführung der beruflichen Vorsorge dient: die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Aufsichtsübernahme.

<sup>2</sup> Für Angaben, die bereits in der Stiftungsurkunde oder in der Verfügung von Todes wegen festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

### Art. 95 Inhalt des Eintrags

<sup>1</sup> Bei Stiftungen müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass es sich um die Errichtung einer Stiftung handelt;
- b. der Name und die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e.<sup>195</sup> eines der folgenden Daten:
  1. das Datum der Stiftungsurkunde,
  2. das Datum der Verfügung von Todes wegen,
  3. bei kirchlichen Stiftungen, bei denen die Errichtung nicht mehr belegt werden kann: das im Protokoll oder im Protokollauszug nach Artikel 181a erklärte Datum der Errichtung der Stiftung;

<sup>193</sup> Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

<sup>194</sup> Eingefügt durch Art. 24 der V vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 3425).

<sup>195</sup> Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

- f. der Zweck;
  - g. bei einem Vorbehalt der Zweckänderung durch die Stifterin oder den Stifter: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in der Stiftungsurkunde;
  - h.<sup>196</sup> ...
  - i. die Mitglieder des obersten Stiftungsorgans;
  - j. die zur Vertretung berechtigten Personen;
  - k.<sup>197</sup> falls die Stiftung einer Aufsicht untersteht: die Stiftungsaufsichtsbehörde, sobald sie ihre Tätigkeit aufgenommen hat;
  - l.<sup>198</sup> falls die Stiftung keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem die Befreiung gilt;
  - m. falls die Stiftung eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: die Revisionsstelle;
  - n.<sup>199</sup> falls die Stiftung der Durchführung der beruflichen Vorsorge dient: die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>200</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
  - o.<sup>201</sup> falls es sich um eine kirchliche Stiftung oder eine Familienstiftung handelt: ein Hinweis darauf.
- 2 ...<sup>202</sup>

**Art. 96** Informationsaustausch zwischen Handelsregisteramt  
und Stiftungsaufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Das Handelsregisteramt teilt die Errichtung der Stiftung der Stiftungsaufsichtsbehörde mit, die nach den Umständen zuständig erscheint. Es sendet ihr eine Kopie der Stiftungsurkunde oder der Verfügung von Todes wegen sowie einen Auszug aus dem Handelsregister.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde meldet die Übernahme der Aufsicht dem Handelsregisteramt zur Eintragung an oder überweist die Mitteilung über die Errichtung der Stiftung umgehend der zuständigen Behörde.

<sup>196</sup> Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Grundbuchverordnung vom 23. Sept. 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 4659).

<sup>197</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 971).

<sup>198</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2023** 634).

<sup>199</sup> Eingefügt durch Art. 24 der V vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 3425).

<sup>200</sup> SR **831.40**

<sup>201</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 971).

<sup>202</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. März 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 971).

- c. die Gebühren;
- d. gegebenenfalls die Ordnungsbusse gemäss Artikel 940 OR.

<sup>2</sup> Im Eintrag ist die Rechtsgrundlage zu erwähnen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Eintragung von Amtes wegen erfolgt ist.

<sup>3</sup> Das Handelsregisteramt erlässt keine Verfügung, wenn es die Angelegenheit dem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde (Art. 934 und 939 OR) überweist.

#### **Art. 153a–153c**<sup>264</sup>

#### **Art. 154**<sup>265</sup> Mit einem Tätigkeitsverbot unvereinbare Funktionen

<sup>1</sup> Sind Einträge mit dem Tätigkeitsverbot unvereinbar, so fordert das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auf, die erforderlichen Änderungen anzumelden, um die Unvereinbarkeit zu beenden (Art. 928a Abs. 2<sup>quater</sup> OR).

<sup>2</sup> Kommt die Rechtseinheit der Aufforderung nicht nach, so löscht das Handelsregisteramt von Amtes wegen die mit dem Tätigkeitsverbot unvereinbaren Funktionen und die Art der Zeichnungsberechtigung der betroffenen Personen.

<sup>3</sup> Die Artikel 152a und 153 finden Anwendung.

#### **Art. 155 und 156**<sup>266</sup>

#### **Art. 157**<sup>267</sup> Ermittlung der Eintragungspflicht und von Änderungen eingetragener Tatsachen

<sup>1</sup> Die Handelsregisterämter müssen periodisch ermitteln:

- a. eintragungspflichtige Rechtseinheiten, die nicht eingetragen sind;
- b. Einträge, die mit den Tatsachen nicht mehr übereinstimmen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck sind die Gerichte und Behörden des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden verpflichtet, den Handelsregisterämtern über eintragungspflichtige Rechtseinheiten und Tatsachen, die eine Eintragungs-, Änderungs- oder Löschungspflicht begründen könnten, auf Anfrage schriftlich und kostenlos Auskunft zu erteilen. Sie müssen auch bei der Feststellung der Identität von natürlichen Personen nach den Artikeln 24a und 24b mitwirken.<sup>268</sup>

<sup>264</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Grundbuchverordnung vom 23. Sept. 2011 (AS 2011 4659). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. März 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

<sup>265</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Okt. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 634).

<sup>266</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. März 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

<sup>267</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 971).

<sup>268</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 552).



## **Beilage 1.c.**

# **Auszug Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11**

# Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2025)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 128 und 129 der Bundesverfassung<sup>1,2</sup>  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 1983<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

Der Bund erhebt als direkte Bundessteuer nach diesem Gesetz:

- a. eine Einkommenssteuer von den natürlichen Personen;
- b.<sup>4</sup> eine Gewinnsteuer von den juristischen Personen;
- c. eine Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

### Art. 2 Steuererhebung

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen.

AS 1991 1184

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 28. Sept. 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 2395 2413; BBl 2018 2527).

<sup>3</sup> BBl 1983 III 1

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 10. Okt. 1997 über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1998 669; BBl 1997 II 1164).

Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltung nach Artikel 110.

<sup>2</sup> Muss bei einer Veranlagung der kantonale Anteil unter mehrere Kantone aufgeteilt werden, so gibt die zuständige Steuerbehörde den beteiligten kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer davon Kenntnis.

#### **Art. 112** Amtshilfe anderer Behörden

<sup>1</sup> Die Behörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

<sup>2</sup> Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

<sup>3</sup> Von der Auskunfts- und Mitteilungspflicht ausgenommen sind die Organe der Schweizerischen Post und der öffentlichen Kreditinstitute für Tatsachen, die einer besonderen, gesetzlich auferlegten Geheimhaltung unterstehen.<sup>214</sup>

<sup>4</sup> Die Steuerbehörden erstatten dem kantonalen Handelsregisteramt Meldung, falls innert 3 Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a eingereicht wird.<sup>215</sup>

#### **Art. 112a**<sup>216</sup> Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die ESTV betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

1bis ...<sup>217</sup>

<sup>2</sup> Die ESTV und die Behörden nach Artikel 111 geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach Artikel 112 geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

<sup>3</sup> Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

<sup>214</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Postorganisationsgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2465; BBl **1996** III 1306).

<sup>215</sup> Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2023** 628; BBl **2019** 5193).

<sup>216</sup> Eingefügt durch Ziff. VI 3 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 1891; BBl **1999** 9005).

<sup>217</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 23. Juni 2006 (Neue AHV-Versichertennummer) (AS **2007** 5259; BBl **2006** 501). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des BG vom 18. Dez. 2020 (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden), mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 758; BBl **2019** 7359).





## **Beilage 1.d.**

**Auszug Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0**

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2025)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung<sup>1,2</sup>  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Erstes Buch:<sup>4</sup> Allgemeine Bestimmungen**

### **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**

#### **Erster Titel: Geltungsbereich**

##### **Art. 1**

1. Keine  
Sanktion  
ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

##### **Art. 2**

2. Zeitlicher  
Geltungsbereich

<sup>1</sup> Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

<sup>2</sup> Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.

##### **Art. 3**

3. Räumlicher  
Geltungsbereich.  
Verbrechen  
oder Vergehen  
im Inland

<sup>1</sup> Diesem Gesetze ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

<sup>2</sup> Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland ganz oder teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht die vollzogene Strafe auf die auszusprechende Strafe an.

AS 54 757, 57 1328 und BS 3 203

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 2575; BBl 2010 5651 5677).

<sup>3</sup> BBl 1918 IV 1

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

schauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>92</sup> nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann;

- b. andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen.

<sup>2</sup> Bei ihrem Entscheid hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der Bundesrat nach Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung verstösst.

### Art. 67<sup>93</sup>

2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot.

a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen

<sup>1</sup> Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.<sup>94</sup>

<sup>2</sup> Hat jemand gegen einen Minderjährigen oder eine andere besonders schutzbedürftige Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen und besteht die Gefahr, dass er in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, weitere Straftaten dieser Art begeht, so kann ihm das Gericht die betreffende Tätigkeit für ein Jahr bis zehn Jahre verbieten.

<sup>2bis</sup> Das Gericht kann das Verbot nach Absatz 2 lebenslänglich verhängen, wenn zu erwarten ist, dass die Dauer von zehn Jahren nicht ausreicht, damit vom Täter keine Gefahr mehr ausgeht. Es kann ein zeitlich befristetes Verbot nach Absatz 2 auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verbrechen und Vergehen, wie sie Anlass für das Verbot waren, abzuhalten.<sup>95</sup>

<sup>3</sup> Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 oder 64 angeordnet, so verbietet ihm das Gericht

<sup>92</sup> SR 142.31

<sup>93</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 13. Dez. 2013 über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2055; BBl 2012 8819).

<sup>94</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des Sanktionenrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 1249; BBl 2012 4721).

<sup>95</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2018 (Umsetzung von Art. 123c BV), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3803; BBl 2016 6115).

lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst:

- a. Menschenhandel (Art. 182), sofern er die Straftat zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung an einem minderjährigen Opfer begangen hat;
- b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188) oder sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196);
- c.<sup>96</sup> sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191), Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193), Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193a), Exhibitionismus (Art. 194), Förderung der Prostitution (Art. 195), unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (Art. 197a) oder sexuelle Belästigungen (Art. 198), sofern er die Straftat an oder vor einem minderjährigen Opfer begangen hat;
- d. Pornografie (Art. 197):
  1. nach Artikel 197 Absatz 1 oder 3,
  2. nach Artikel 197 Absatz 4 oder 5, sofern die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt hatten.<sup>97</sup>

<sup>4</sup> Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 oder 64 angeordnet, so verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, sowie jede berufliche oder jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt:

- a. Menschenhandel (Art. 182) zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191), Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193), Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193a), Exhibitionismus (Art. 194), Förderung der Prostitution (Art. 195), unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten

<sup>96</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. Juni 2023 über eine Revision des Sexualstrafrechts, in Kraft seit 1. Juli 2024 (AS 2024 27; BBl 2018 2827; 2022 687, 1011).

<sup>97</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2018 (Umsetzung von Art. 123c BV), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3803; BBl 2016 6115).

(Art. 197a) oder sexuelle Belästigungen (Art. 198), sofern er die Straftat begangen hat an oder vor:<sup>98</sup>

1. einem volljährigen, besonders schutzbedürftigen Opfer, oder
  2. einem volljährigen nicht besonders schutzbedürftigen Opfer, das zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig war oder sich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Abhängigkeit nicht zu Wehr setzen konnte;
- b. Pornografie (Art. 197 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 oder 5), sofern die Gegenstände oder Vorführungen zum Inhalt hatten:
1. sexuelle Handlungen mit volljährigen, besonders schutzbedürftigen Opfern, oder
  2. sexuelle Handlungen mit volljährigen, nicht besonders schutzbedürftigen Opfern, die zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig waren oder sich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Abhängigkeit nicht zur Wehr setzen konnten.<sup>99</sup>

<sup>4bis</sup> Das Gericht kann in besonders leichten Fällen ausnahmsweise von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes nach Absatz 3 oder 4 absehen, wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn der Täter:

- a.<sup>100</sup> verurteilt worden ist wegen Menschenhandel (Art. 182), sexueller Nötigung (Art. 189 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 2 und 3), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191) oder Förderung der Prostitution (Art. 195); oder
- b. gemäss den international anerkannten Klassifikationskriterien pädophil ist.<sup>101</sup>

<sup>5</sup> Wird der Täter im selben Verfahren wegen mehrerer Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird gegen ihn deswegen eine Massnahme angeordnet, so legt das Gericht fest, welcher Anteil der Strafe oder welche Massnahme auf eine Straftat entfällt, die ein Tätigkeitsverbot nach sich zieht. Dieser Strafanteil, die Massnahme sowie die Straftat sind massge-

<sup>98</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. Juni 2023 über eine Revision des Sexualstrafrechts, in Kraft seit 1. Juli 2024 (AS **2024** 27; BBl **2018** 2827; **2022** 687, 1011).

<sup>99</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2018 (Umsetzung von Art. 123c BV), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3803; BBl **2016** 6115).

<sup>100</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. Juni 2023 über eine Revision des Sexualstrafrechts, in Kraft seit 1. Juli 2024 (AS **2024** 27; BBl **2018** 2827; **2022** 687, 1011).

<sup>101</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2018 (Umsetzung von Art. 123c BV), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3803; BBl **2016** 6115).

bend dafür, ob ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1, 2, 2<sup>bis</sup>, 3 oder 4 verhängt wird. Die Strafanteile für mehrere einschlägige Straftaten werden addiert. Es können mehrere Tätigkeitsverbote verhängt werden.<sup>102</sup>

<sup>6</sup> Das Gericht kann für die Dauer der Verbote Bewährungshilfe anordnen.<sup>103</sup>

<sup>7</sup> ...<sup>104</sup>

### Art. 67a<sup>105</sup>

Inhalt und  
Umfang

<sup>1</sup> Als berufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 67 gelten Tätigkeiten in Ausübung eines Haupt- oder Nebenberufs oder -gewerbes oder eines Handelsgeschäfts. Als organisierte ausserberufliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, die nicht oder nicht primär zu Erwerbszwecken und die im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt werden.

<sup>2</sup> Das Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft oder in einer anderen Funktion, die im Handelsregister einzutragen ist, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt.<sup>106</sup>

<sup>3</sup> Besteht die Gefahr, dass der Täter seine Tätigkeit auch zur Begehung von Straftaten missbraucht, wenn er sie nach Weisung und unter Kontrolle eines Vorgesetzten oder einer Aufsichtsperson ausübt, so ist ihm die Tätigkeit ganz zu untersagen.

<sup>4</sup> Die Verbote nach Artikel 67 Absätze 3 und 4 umfassen immer die ganze Tätigkeit.

<sup>5</sup> Als Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder zu anderen besonders schutzbedürftigen Personen gelten:

- a. Tätigkeiten, die direkt und spezifisch gegenüber Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausgeübt werden, namentlich:
  1. Lehren oder Unterrichten,
  2. Erziehung oder Beratung,
  3. Betreuung oder Aufsicht,

<sup>102</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2018 (Umsetzung von Art. 123c BV), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3803; BBl 2016 6115).

<sup>103</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2018 (Umsetzung von Art. 123c BV), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3803; BBl 2016 6115).

<sup>104</sup> Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2018 (Umsetzung von Art. 123c BV), mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3803; BBl 2016 6115).

<sup>105</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 13. Dez. 2013 über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2055; BBl 2012 8819).

<sup>106</sup> Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2023 628; BBl 2019 5193).

4. Pflege,
5. körperliche Untersuchung oder Behandlung,
6. psychologische Untersuchung oder Behandlung,
7. Verpflegung,
8. Transport,
9. direkter Verkauf oder Verleih oder direkte Vermittlung von spezifisch für die Bedürfnisse von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen bestimmten Objekten, sofern dies die Haupttätigkeit der betreffenden Person darstellt;

- b. andere Tätigkeiten, die vor allem oder wiederholt in Einrichtungen ausgeübt werden, die Dienstleistungen nach Buchstabe a anbieten; ausgenommen sind Tätigkeiten, bei denen örtlich oder zeitlich sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen stattfinden kann.<sup>107</sup>

<sup>6</sup> Als besonders schutzbedürftig gelten Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder einer langfristigen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bei alltäglichen Verrichtungen oder in ihrer Lebensführung auf fremde Hilfe angewiesen sind.<sup>108</sup>

#### Art. 67b<sup>109</sup>

b. Kontakt- und Rayonverbot

<sup>1</sup> Hat jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen und besteht die Gefahr, dass er bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird, so kann das Gericht für eine Dauer bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen.

<sup>2</sup> Mit dem Kontakt- und Rayonverbot kann das Gericht dem Täter verbieten:

- a. mit einer oder mehreren bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, sie zu beschäftigen, zu beherbergen, auszubilden, zu beaufsichtigen, zu pflegen oder in anderer Weise mit ihnen zu verkehren;
- b. sich einer bestimmten Person zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;

<sup>107</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2018 (Umsetzung von Art. 123c BV), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3803; BBl 2016 6115).

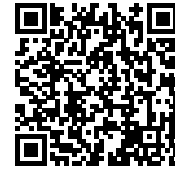
<sup>108</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 16. März 2018 (Umsetzung von Art. 123c BV), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3803; BBl 2016 6115).

<sup>109</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 13. Dez. 2013 über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2055; BBl 2012 8819).



## Beilage 2





16.077

## **Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)**

vom 23. November 2016

---

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin  
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf einer Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht).

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

- |      |   |         |  |
|------|---|---------|--|
| 2000 | P | 00.3423 | Nennwertlose Aktie<br>(S 13.12.2000, Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR)   |
| 2000 | P | 00.3598 | Einführung der nennwertlosen Aktie<br>(N 30.11.2000, Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)                                   |
| 2001 | M | 01.3153 | Transparenz der Kaderlöhne und Verwaltungsratsentschädigungen<br>(S 05.06.2002, als Postulat überwiesen, Leutenegger Oberholzer) |
| 2001 | M | 01.3261 | Mehr Schutz für Minderheitsaktionäre<br>(S 05.06.2002, Teile davon als Postulat überwiesen, Leutenegger Oberholzer)              |
| 2001 | M | 01.3329 | Corporate governance in der Aktiengesellschaft<br>(S 05.06.2002, als Postulat überwiesen, Walker)                                |
| 2002 | P | 02.3045 | Rechtliche Analyse als Folge des Swissair-Debakels<br>(S 05.06.2002, Wicki)  |
| 2002 | P | 02.3086 | Corporate Governance. Anlegerschutz<br>(N 21.06.2002, Walker)  |

- 2012 M 12.3403 Sanierungsverfahren vor Nachlassstundung und Konkurs-  
eröffnung (N 03.12.2012, Kommission für Rechtsfragen  
SR)
- 2012 M 12.3654 Sanierungsverfahren vor Nachlassstundung und Konkurs-  
eröffnung  
(N 03.12.2012, Kommission für Rechtsfragen NR)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr  
Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hoch-  
achtung.

23. November 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

- Besonders aktuell wurde die Thematik «*one share, one vote*» im Zusammenhang mit dem Übernahmekampf rund um die Sika AG.<sup>207</sup> Bedeutend war dort allerdings, dass die Statuten der Sika AG zwei Aspekte kombinierten: Zum einen bestand eine duale Aktienkapitalstruktur mit Stimmrechts- und Stammaktien. Zum anderen enthielten die Statuten eine Klausel, wonach insbesondere den Aktionärinnen und Aktionären ohne Stimmrechtsaktien kein öffentliches Kaufangebot unterbreitet werden musste. Dieses börsenrechtliche *Opting-out* war bisher in Artikel 22 Absatz 2 BEHG enthalten. Am 1. Januar 2016 ist das neue FinfraG in Kraft getreten. Das Parlament hat die *Opting-out*-Möglichkeit unverändert beibehalten (Art. 125 Abs. 3 FinfraG).

Gestützt auf diese Ausführungen ist ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf bezüglich Stimmrechtsaktien zu verneinen.<sup>208</sup>

## 1.4.9 Sanierung im Obligationenrecht

### 1.4.9.1 Hintergrund und Kernelemente der Revision

Am 1. Januar 2014 ist das revidierte Sanierungsrecht des SchKG in Kraft getreten.<sup>209</sup> Im Rahmen der parlamentarischen Beratung dieser Vorlage wurde der Bundesrat mit zwei gleichlautenden Motionen der national- und ständerätlichen Rechtskommissionen<sup>210</sup> beauftragt, in Ergänzung zu seiner Botschaft zum Sanierungsrecht ein umfassendes Sanierungsverfahren im OR vorzulegen, das die Sanierung von Unternehmen vor der Einleitung eines formellen öffentlichen Nachlassverfahrens ermöglichen bzw. erleichtern soll. Um diesem Auftrag nachzukommen, zog das Bundesamt für Justiz verwaltungsexterne Sachverständige bei.<sup>211</sup> Angesichts der engen Verbindung mit zahlreichen Bestimmungen der Aktienrechtsrevision schien es angezeigt, die Ergebnisse der Überlegungen dieser Sachverständigen in die vorliegende Vorlage einfließen zu lassen.

Den Kern der sanierungsrechtlichen Neuerungen im OR bilden die Artikel 725–725c. Den Motionen folgend liegt das Hauptziel dieser Bestimmungen darin, präzisere und z. T. neue Handlungspflichten für die Unternehmen bzw. deren VR einzuführen, damit möglichst frühzeitig Sanierungsschritte erfolgen. Dazu dient in erster

<sup>207</sup> S. dazu diverse Medienmitteilungen der Sika AG ab dem 5. Dezember 2014, zu finden unter: [www.sika.com](http://www.sika.com) (Das Neuste von Sika bzw. weitere News).

<sup>208</sup> S. Hans Caspar von der Crone, Bericht für das Bundesamt für Justiz zu einer Teilrevision des Aktienrechts, Teil 5: Einführung echter Stimmrechtsaktien, Zürich/Bern 2001, S. 16 ff.; Daniel Daeniker, One Share, one vote – Bedeutung der Debatte für die M&A-Praxis, in: Rudolf Tschäni (Hrsg.), *Mergers & Acquisitions XV*, Zürich 2013, S. 181 f.; Daniel M. Häusermann, Stimmrechtaktien zwischen Gestaltungsfreiheit und Minderheitenschutz, SZW 3/2015, S. 239 ff.

<sup>209</sup> AS 2013 4111 ff.

<sup>210</sup> Motionen der national- und ständerätlichen Kommissionen für Rechtsfragen vom 21. Mai/28. Juni 2012 betreffend «Sanierungsverfahren vor Nachlassstundung und Konkurseröffnung» (12.3403/12.3654).

<sup>211</sup> Thomas Bauer (Basel), Andreas Binder (Baden/St. Gallen), Ueli Huber (Zürich), Vincent Jeanneret (Genf).

Linie die Neugestaltung der «Frühwarnsysteme»: Das Bewusstsein des VR bezüglich Liquidität und Kapitaldeckung soll geschärft werden, indem sowohl seine Handlungsspielräume erweitert als auch seine Pflichten konkretisiert werden.

Eine zentrale Rolle spielt dabei das Kriterium der drohenden Zahlungsunfähigkeit (s. Art. 725). Dieses war bereits im E 2007 vorgesehen.<sup>212</sup> Die drohende Zahlungsunfähigkeit soll die Handlungspflicht des VR zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft auslösen. Zudem soll sie bewirken, dass der VR die Entwicklung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens stets im Auge behält.

Wenngleich eine bilanzielle Überschuldung nicht immer die Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens ausschliesst (v. a. in einem Konzern), soll die im geltenden Recht vorgeschriebene Benachrichtigung des Gerichts nicht eingeschränkt werden. Bezüglich der Pflicht zur Einreichung der Überschuldungsanzeige bleibt es somit beim bisher massgebenden Kriterium der Überschuldung (s. Art. 725b). Jedoch soll eine Toleranzfrist von bis zu 90 Tagen dem VR erlauben, im Falle einer konkreten Aussicht auf Sanierung die Anrufung des Gerichts aufzuschieben, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Damit wird gegenüber der geltenden Rechtslage Rechtssicherheit geschaffen und der Handlungsspielraum des VR für Sanierungsmassnahmen vor der Eröffnung eines Nachlass- oder Konkursverfahrens erweitert.

Im Zusammenwirken mit dem revidierten Sanierungsrecht des SchKG, das im vorliegenden Entwurf ebenfalls punktuelle Anpassungen erfährt, sehen die Artikel 725–725c für Unternehmen in finanzieller Bedrängnis ein flexibles System mit klaren Handlungspflichten und graduell ansteigendem Einbezug externer Stellen vor (Revisionsstelle, GV, Nachlass- oder Konkursgericht). Die neuen Bestimmungen im Aktienrecht sollen allerdings nicht dazu führen, dass insbesondere die Überschuldungsanzeige später eingeleitet wird als bisher. An der rechtzeitigen Nutzung aller Mittel wird die Wahrung der Sorgfaltspflichten des VR zu messen sein.

In engem Zusammenhang mit der Sanierung im OR steht auch die Möglichkeit zur Verrechnungsliberierung mit nicht werthaltigen Forderungen (s. Art. 634a). Eine wichtige Präzisierung in Bezug auf die Haftungsfolgen beim Rangrücktritt (s. Art. 757 Abs. 4) zielt ebenfalls darauf, Sanierungsmassnahmen ausserhalb des Nachlassverfahrens zu fördern. Auch das neue Institut des Kapitalbands (s. Art. 653s ff.) ermöglicht insbesondere aufgrund der damit verbundenen Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung («genehmigte Kapitalherabsetzung») ein rascheres Vorgehen des VR. Mit diesen Massnahmen verbessert der Entwurf folglich die Sanierungsmöglichkeiten ausserhalb eines Nachlassverfahrens.

Das Sanierungsrecht des OR ist weiterhin im Aktienrecht enthalten. Entsprechend werden auch die Bestimmungen zu anderen Rechtseinheiten (z. B. zur GmbH) angepasst, die auf das Aktienrecht verweisen.

In der Vernehmlassung wurde die Erweiterung der Vorschriften der Sanierung im OR, die sich bisher auf den Kapitalschutz konzentrierten (Art. 725 f. OR), auf den Schutz der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens begrüsst, namentlich die Einführung des Frühindikators der drohenden Zahlungsunfähigkeit (s. Art. 725).<sup>213</sup> Auch

<sup>212</sup> Botschaft Aktienrecht 2007, S. 1689 f.

<sup>213</sup> Bericht Vernehmlassung Aktienrecht 2014, S. 32.

die daran anknüpfende Pflicht zur Erstellung einer Liquiditätsplanung wurde positiv aufgenommen. Und schliesslich wurde der Gewinn an Rechtssicherheit bezüglich der Sanierungshandlungen und -fristen bei Vorliegen einer Überschuldung (s. Art. 725b) überwiegend positiv beurteilt.

Diesen Ergebnissen entsprechend übernimmt der Entwurf weitgehend die Struktur und die Kernelemente des Vorentwurfs. Zugleich enthält der Entwurf gegenüber dem Vorentwurf aber auch einige Anpassungen, um Anliegen und Vorbehalten, die in der Vernehmlassung geäussert wurden, Rechnung zu tragen. So wird darauf verzichtet, den Liquiditätsplan einer zwingenden Plausibilitätsprüfung durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor zu unterziehen. Damit wird den Bedenken Rechnung getragen, die verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich der KMU-Tauglichkeit einer solchen Massnahme geäussert hatten. Auch der unklare Prüfungsstabsstab und mit ihm die Praktikabilität der Massnahme wurden beanstandet. Darüber hinaus wurden in der Vernehmlassung die vorgeschlagenen Frühindikatoren der drei aufeinanderfolgenden Jahresverluste (Art. 725a Abs. 1 Ziff. 3 VE OR) und der deutlichen Verringerung des Eigenkapitals infolge eines hohen Jahresverlustes (Art. 725a Abs. 1 Ziff. 2 VE OR) kritisiert. Ersterer sei ungeeignet, weil er auch Unternehmen mit gesunder Kapitaldecke und ohne Zahlungsrisiken erfasse. Bei Letzterem sei zu bezweifeln, ob er gegenüber dem verschärften Kapitalverlust einen Mehrwert schaffe, der die zusätzliche Komplexität rechtfertige. Beide Frühindikatoren würden zudem Start-up-Unternehmen, die viel Eigenkapital verbrauchen, ab dem Gründungsjahr erfassen.<sup>214</sup> Vor dem Hintergrund dieser Kritik beschränkt sich der Entwurf beim Kapitalverlust auf den (verschärften) Frühindikator des Verlusts von einem Drittel des Aktienkapitals.

#### 1.4.9.2 Darlehen in der Sanierung

In Bezug auf die Frage nach einer insolvenzrechtlichen Sonderbehandlung eigenkapitalersetzender Darlehen von Aktionärinnen und Aktionären oder von anderen nahestehenden Personen sprachen sich die Sachverständigen gegen die Sonderbehandlung im Sinne einer Nachrangigkeit oder eines Umqualifizierens in Eigenkapital aus. Weder lassen sich leicht anwendbare Kriterien festlegen, wann ein solches Darlehen vorliegt, noch lassen sich zweckgerichtete Rechtsfolgen daraus ableiten. Zudem erweisen sich in der Krise insbesondere nahestehende Personen oft als letzte Finanzierungsquelle für das Unternehmen. Deren Rechtsstellung in Bezug auf ein Darlehen zum ohnehin hohen Verlustrisiko zusätzlich zu verschlechtern, liefe der Sanierung entgegen. Das Bundesgericht hat denn auch zum kapitalersetzenden Darlehen erklärt, dieses sei «dem geltenden schweizerischen Recht fremd»<sup>215</sup>. Auch Forderungen von Aktionärinnen und Aktionären gegenüber der eigenen Gesellschaft seien als Fremdkapital zu behandeln und – unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs – von der Gesellschaft entsprechend zu erfüllen.<sup>216</sup> Dabei soll es gemäss Entwurf

<sup>214</sup> Bericht Vernehmlassung Aktienrecht 2014, S. 33.

<sup>215</sup> Urteil 5C.226/2005 des Bundesgerichts vom 2. März 2005, E. 3.

<sup>216</sup> Urteil 4A\_496/2010 des Bundesgerichts vom 14. Februar 2011, E. 2.4; s. insgesamt Jürg Roth, Sanierungsdarlehen, Nachrang – Vorrang – Gleichrang, Basel 2009.

bleiben; auch die Vernehmlassung gibt keinen Anlass, von dieser Schlussfolgerung abzuweichen.

In Bezug auf Sanierungsdarlehen wird der vom revidierten Sanierungsrecht des SchKG gewählte Ansatz allerdings noch konsequenter umgesetzt. Bislang konnte nur das Nachlassgericht oder der Gläubigerausschuss bestimmte Rechtshandlungen der Anfechtung entziehen. Neu soll die Anfechtungssicherheit zusätzlich auch für andere während der Stundung mit Zustimmung der Sachwalterin oder des Sachwalters eingegangene Verbindlichkeiten gelten (s. Art. 285 Abs. 4 E SchKG). Damit können Sanierungshandlungen, namentlich hinsichtlich neuer Darlehen, rasch und ohne Anfechtungsgefahr vorgenommen werden. Diese Anpassung erleichtert Sanierungsbemühungen in der Nachlassstundung erheblich. In Bezug auf *vor* der Nachlassstundung vorgenommene Rechtshandlungen bleibt es, auch bezüglich Darlehen, bei der Rechtslage gemäss bisheriger Rechtsprechung.<sup>217</sup>

### 1.4.9.3 **Eingliederung des Konkursaufschubs in ein revidiertes SchKG-Nachlassrecht**

Schon die Sanierungsrechtsvorlage zum SchKG sah ursprünglich die Eingliederung des Konkursaufschubs (Art. 725a OR) in das revidierte Nachlassverfahrensrecht vor. Das Parlament verzichtete jedoch auf die Streichung des Konkursaufschubs. Der Konkursaufschub ermögliche es dem VR, gleichzeitig sowohl seiner Benachrichtigungspflicht nachzukommen als auch das Ruder herumzureissen, bevor ein förmliches Insolvenzverfahren einsetze. Unter dem Konkursaufschub sei auch – im Gegensatz zum revidierten Nachlassverfahrensrecht – eine zeitlich unbeschränkte «stille Sanierung» (ohne Publikation) möglich, was jedoch aus Sicht der Gläubigerinnen und Gläubiger nicht unproblematisch erscheine.

Der Entwurf integriert die Vorteile des Konkursaufschubs in das Nachlassverfahren und sieht daher auch eine punktuelle Anpassung des SchKG-Nachlassrechts vor. So wird für begründete Fälle neu ermöglicht, eine provisorische, allenfalls stille Nachlassstundung um maximal vier Monate zu verlängern (s. Art. 293a Abs. 2 E SchKG). Es ist folglich neu eine provisorische Nachlassstundung von bis zu acht Monaten zulässig. In Verbindung mit dem Sanierungsverfahren im OR (s. Art. 725 ff.) erlaubt es diese zeitliche Flexibilisierung, den Konkursaufschub im Nachlassrecht aufgehen zu lassen und im OR zu streichen. Dabei sollte das Sanierungsverfahren des OR im Regelfall zeitlich einem allfälligen Nachlassverfahren des SchKG vorgelagert sein und allenfalls um die Sanierungsinstrumente des Nachlassverfahrens ergänzt werden können. Die Verfahren des OR und des SchKG sollen komplementär wirken und somit einen nahtlosen Übergang ohne Doppelspurigkeiten ermöglichen. Entsprechend wird – im Einklang mit der Beurteilung der Sachverständigen und der Vernehmlassung – auch im Entwurf darauf verzichtet, das bestehende Instrumentarium des SchKG-Nachlassverfahrens im OR teilweise oder sogar vollständig zu wiederholen. Den Unternehmen sollen im OR und im SchKG Instru-

<sup>217</sup> S. insgesamt Susan Emmenegger, Das Sanierungsdarlehen, in: Emmenegger, Susan (Hrsg.), Kreditrecht, Basel 2010, S. 153 ff., insbesondere die S. 169 ff.; Olivier Hari, Action révocatoire et prêt d'assainissement font-ils bon ménage?, GesKR 4/2008, S. 372 ff.

mente zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen bei Bedarf erlauben, sich über einen mehrmonatigen Zeitraum ohne potenziell nachteilig wirkende Publikation, jedoch unter Wahrung des Gläubigerschutzes, um eine gesellschafts- oder nachlassrechtliche Sanierungslösung zu bemühen.

Zwar soll gemäss Artikel 293c Absatz 2 SchKG auf die öffentliche Bekanntmachung nur in begründeten Fällen verzichtet werden. Diese vom bisherigen Artikel 725a Absatz 3 OR abweichende Umschreibung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass von der Publikation nur ausnahmsweise abgesehen werden kann. Erforderlich ist einzig, dass eine Situation vorliegt, welche die Nichtveröffentlichung im Interesse des Gelingens der Sanierung der Gesellschaft rechtfertigt. Die hierzu im Detail noch zu entwickelnde Praxis sollte konsequenterweise keine strengeren Anforderungen an den Publikationsverzicht stellen als die bisherige Praxis zum stillen Konkursaufschub. Bei der Interessenabwägung ist zudem auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die bei unterbleibender Publikation zwingende Ernennung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters die Gläubigerinteressen gebührend schützt. Es kann deshalb auf eine Änderung von Artikel 293c Absatz 2 SchKG verzichtet werden.

#### **1.4.10                   Berichterstattung von Rohstoffunternehmen über Zahlungen an staatliche Stellen**

##### **1.4.10.1               Ausgangslage**

Am 25. Juni 2014 hat der Bundesrat den Bericht vom 16. Mai 2014 in Erfüllung der Empfehlung 8 des Grundlagenberichts Rohstoffe sowie des Postulats «Mehr Transparenz im Schweizer Rohstoffsektor» der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats vom 29. April 2013<sup>218</sup> verabschiedet.<sup>219</sup> Darin empfiehlt der Bundesrat, in der Schweiz eine Transparenzregelung einzuführen, die sich an den Regelungen der EU orientiert (s. Ziff. 1.5.6).

In der EU wurde am 26. Juni 2013 die geänderte Richtlinie 2013/34/EU<sup>220</sup> (Rechnungslegungsrichtlinie) verabschiedet, die am 19. Juli 2013 in Kraft trat und innert zwei Jahren von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Gesetzgebungen umgesetzt werden musste. Weiter wurden am 22. Oktober 2013 mit der Richtlinie

<sup>218</sup> 13.3365.

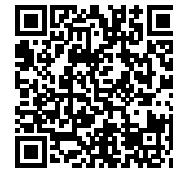
<sup>219</sup> Der Bericht ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: [www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2014/2014-06-25.html](http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2014/2014-06-25.html)

<sup>220</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).



## Beilage 3





19.043

## Botschaft

### **zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Strafregistergesetzes)**

vom 26. Juni 2019

---

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin  
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, des Obligationenrechts, des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Strafregistergesetzes).

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, den folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

2011 M 11.3925 Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern  
(S 29.09.11, Hess; N 28.02.12)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

26. Juni 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

---

## Übersicht

***Der Entwurf des Bundesrates verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnerinnen und Schuldner dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen.***

*Das Konkursrecht wird heute immer wieder dazu missbraucht, Konkurrentinnen und Konkurrenten zu unterbieten und Gläubigerinnen und Gläubiger zu schädigen. Dabei wird ein Konkursverfahren bewusst in Kauf genommen, um Verpflichtungen nicht erfüllen zu müssen und diese den Sozialversicherungen, die für einen Teil der Ausfälle aufkommen müssen, aufzubürden. Das Konkursrecht lässt es zu, dass Unternehmerinnen und Unternehmer unmittelbar nach dem Konkurs ihrer Gesellschaft ein neues Unternehmen gründen können. Dabei übernehmen sie unter Umständen die bisherigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitsgeräte, um anschliessend neue Gläubigerinnen und Gläubiger und erneut die Sozialversicherungen auf die gleiche Art und Weise zu schädigen.*

*Das Konkursrecht und das Strafrecht stellen zwar bereits heute verschiedene Mittel zur Verfügung, um solche Missbräuche zu ahnden. Allerdings zeigt sich, dass in verschiedenen Bereichen die faktischen und rechtlichen Hürden für Gläubigerinnen und Gläubiger und Behörden zu hoch sind und deshalb auf eine konsequente Rechtsdurchsetzung selbst in offensichtlich missbräuchlichen Fällen verzichtet wird.*

*Der Bundesrat hat in den vergangenen Jahren im Rahmen verschiedener anderer Projekte zahlreiche Massnahmen vorgeschlagen, die missbräuchliche Konkurse und Gläubigerschädigungen verhindern sollen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden diese durch weitere Einzelmassnahmen ergänzt, um damit die Situation weiter zu verbessern.*

*Das Kernstück der Vorlage bildet die Verbesserung der Durchsetzbarkeit des strafrechtlichen Tätigkeitsverbotes, das es dem Gericht erlaubt, jemandem die Ausübung einer Funktion in einem Unternehmen zu verbieten. Hierzu soll eine Brücke zwischen Strafrecht und Handelsregisterrecht geschlagen werden, die es den Handelsregisterämtern ermöglicht, für den Vollzug der Tätigkeitsverbote im Handelsregister zu sorgen.*

*Ergänzend soll durch präventive Massnahmen die Gefahr von missbräuchlichen Konkursen verringert werden: Im Handelsregister soll der Öffentlichkeit eine Personensuche ermöglicht werden. Es soll ersichtlich sein, welche Funktionen die gesuchte Person in welchen Unternehmen hat oder hatte. Weiter soll die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Verbot des Mantelhandels kodifiziert und die Möglichkeit des rückwirkenden Opting-out gestrichen werden. Schliesslich sollen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht die Gläubigerinnen und Gläubiger für Forderungen aus öffentlichem Recht wählen können, ob eine Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs fortgesetzt wird.*

---

## Botschaft

- 1** **Ausgangslage**
- 1.1** **Handlungsbedarf und Ziele**
- 1.1.1** **Motion Hess vom 29. September 2011 «Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern»**

Am 5. Dezember 2011 (Ständerat) und am 28. Februar 2012 (Nationalrat) nahmen die Räte die Motion 11.3925 Hess vom 29. September 2011 «Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern» ohne Gegenstimme an. Mit der Motion wurde der Bundesrat beauftragt, «die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen».

In der Begründung hielt der Motionär Folgendes fest:

«Die Praxis zeigt, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen der Konkurs einer Gesellschaft dazu benutzt wird, um bestehende Schulden loszuwerden und Löhne nicht bezahlen zu müssen. Kurze Zeit nach dem Konkurs wird dann eine neue Gesellschaft gegründet, die Arbeitnehmenden werden neu eingestellt und unter Umständen auch die Produktionsanlagen oder Warenlager billig aus der alten Konkursmasse herausgekauft. Auf diese Weise schädigen die betreffenden Personen ihre Gläubiger und verschaffen sich zugleich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Konkurrenten. Hinzu kommt, dass die Arbeitslosenkasse den Angestellten über die Insolvenzenschädigung die ausstehenden Monatslöhne vor dem Konkurs bezahlen muss; werden die Arbeitnehmenden anschliessend bei einer neuen Gesellschaft des Konkursiten angestellt, erhält sie dieses Geld nicht mehr zurück. Auch dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und stellt zugleich einen Missbrauch von Steuergeldern dar.»

Die Rechtskommission des Ständerates begründete ihren Antrag auf Zustimmung zur Motion mit folgenden Erwägungen:

«Die Kommission ist sich bewusst, dass die vom Motionär beschriebenen Missbräuche des Konkursverfahrens leider der Realität entsprechen: Praktiken wie Flucht vor vertraglichen Verpflichtungen, Missbrauch von Insolvenzenschädigungen und Rückkauf der Überbleibsel der konkursiten Gesellschaft für einen Pappenstiel kommen bedauerlicherweise nur allzu häufig vor. Die Folgen sind in der Tat Wettbewerbsverzerrungen und Einbussen bei den öffentlichen Kassen. Aus diesem Grund beantragt die Kommission ohne Gegenstimme, dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen und die Motion anzunehmen. Die Kommission geht mit dem Bundesrat (AB 2011 S. 1054) einig, dass es nicht einfach sein wird, eine Lösung zu finden, wie Missbräuche des Konkursverfahrens verhindert werden können. Die Abhilfemassnahmen (strafrechtliche Sanktionen, Verbot von Neugründungen usw.) sind

mit Bedacht anzuwenden. Die Bekämpfung des Missbrauchs ist zwar ein wichtiges Ziel, darf aber nicht absolute Priorität haben: Viele Konkurse sind weder missbräuchlich noch nur verschuldet und die betroffenen Personen müssen das Anrecht auf eine «zweite Chance» haben. Bei der Umsetzung dieser Motion ist deshalb besonders darauf zu achten, dass die verschiedenen Interessen vernünftig gegeneinander abgewogen werden. Die im Ausland bestehenden Lösungen sollen als Anregung dienen, müssen aber zweifellos den Gegebenheiten unseres Landes angepasst werden, dies vor allem, um den wirtschaftskulturellen Unterschieden Rechnung zu tragen (Definition des Missbrauchs, gesellschaftliche Beurteilung des Konkurses, Anrecht auf eine «zweite Chance» usw.)»<sup>1</sup>

### **1.1.2 Das Problem der missbräuchlichen Konkurse**

Hintergrund der Motion sind Fälle, in denen das Konkursrecht dazu missbraucht wird, Konkurrentinnen und Konkurrenten zu unterbieten und Gläubigerinnen und Gläubiger zu schädigen. Dabei wird ein Konkursverfahren bewusst in Kauf genommen, um Verpflichtungen nicht erfüllen zu müssen und diese den Sozialversicherungen – insbesondere der Insolvenzversicherung – aufzubürden. Das Konkursrecht erlaubt es dabei den fehlbaren Unternehmerinnen und Unternehmer grundsätzlich, sofort wieder ein neues Unternehmen zu gründen, dabei unter Umständen die bisherigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitsgeräte zu übernehmen, und anschliessend Sozialversicherungen sowie neue Gläubigerinnen und Gläubiger auf die gleiche Art und Weise erneut zu schädigen.

Das Konkursrecht und das Strafrecht stellen zwar bereits heute verschiedene Mittel zur Verfügung, um solche Missbräuche zu ahnden. Allerdings zeigt sich, dass in verschiedenen Bereichen die faktischen und rechtlichen Hürden für Gläubigerinnen und Gläubiger und Behörden zur Rechtsdurchsetzung zu hoch sind und deshalb auf eine konsequente Rechtsverfolgung selbst in offensichtlich missbräuchlichen Fällen verzichtet wird. Generell scheitert die Verfolgung von Konkursmissbräuchen weniger an den fehlenden rechtlichen Grundlagen als an der – nachvollziehbaren – fehlenden Bereitschaft der Geschädigten, weitere finanzielle Risiken in Form von Zivilprozessen einzugehen oder aufwendige Strafanzeigen zu verfassen.

### **1.1.3 Missbräuchliche Konkurse in Zahlen**

In der Schweiz werden mehr als 15 000 Konkurse pro Jahr eröffnet. Wie viele dieser Konkurse als missbräuchlich zu qualifizieren sind, vermag die Statistik nicht zu sagen. Ein Indiz für eine zumindest wohl zu späte Anrufung des Konkursrichters gibt die Anzahl mangels Aktiver eingestellter Konkurse: Gemäss Ernst & Young (Studie von 2009) werden 41,4 Prozent der Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt. Gemäss der Staatsanwaltschaft Zürich gibt es pro Jahr nur eine einstellige Anzahl strafrechtlich verfolgter Konkursfälle. Die Anzahl strafrechtlicher Verurtei-

<sup>1</sup> Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 2. Febr. 2012.

lungen im Bereich der einschlägigen Konkursdelikte zeigt einen stetigen, jedoch moderaten Anstieg an Verurteilungen.

## 1.2 Gewählte Lösung und geprüfte Alternativen

Das Phänomen der missbräuchlichen Konkurse ist seit längerer Zeit bekannt, und der Handlungsbedarf ist grundsätzlich unbestritten. Schwieriger ist es dagegen, konkrete Massnahmen vorzusehen, mit denen das Problem wirksam bekämpft werden kann, ohne dass sich unerwünschte Nebeneffekte einstellen, welche die wirtschaftliche Tätigkeit behindern oder sogar unterbinden. Es muss nach wie vor zulässig sein können, mit einer Geschäftsidee zu scheitern. Allein die Tatsache, dass jemand mit einem Unternehmen in einen Konkurs gerät, soll keine rechtlichen Nachteile für die Zukunft nach sich ziehen, namentlich kein Verbot, erneut ein Unternehmen zu gründen oder zu führen. Dies entspricht dem Grundgedanken der freien Marktwirtschaft.

Die Schwierigkeit für den Gesetzgeber besteht nun darin zu definieren, wann ein Konkurs als missbräuchlich anzusehen ist und diese missbräuchlichen Konkurse zu identifizieren. Aufgrund der grossen Zahl von Konkursverfahren ist es nicht möglich, in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob und aus welchem Grund der Konkurs missbräuchlich ist oder nicht. Bei der einzelfallweisen Betrachtung könnte es aufgrund allfällig ergriffener Rechtsmittel zu einer grossen Zunahme von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren kommen. Es ist deshalb erforderlich, nach einfacheren, objektiven Kriterien zu suchen, um zwischen dem zulässigen Konkurs und dem eigentlichen Missbrauch zu unterscheiden. Dabei bietet es sich an, auf die bereits bestehenden Instrumente zurückzugreifen, namentlich auf das Strafrecht. Artikel 67 des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>2</sup> regelt das sogenannte Tätigkeitsverbot: Das Gericht kann im Rahmen einer strafrechtlichen Verurteilung unter gewissen Voraussetzungen einer Person bestimmte Tätigkeiten verbieten. Die vorausgesetzte strafrechtliche Verurteilung schafft so den objektiven Filter, um die Grenze zwischen missbräuchlichen und nicht missbräuchlichen Konkursen festzulegen.

Um dieses Konzept zu stärken, werden zwei konkrete Massnahmen vorgeschlagen: Einerseits sollen die Konkursämter dazu angehalten werden, in allen Konkursfällen, in denen Hinweise auf eine Straftat vorliegt, eine entsprechende Strafanzeige zu erstatten. Dies kann durch eine Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreiber und Konkurs, die beim Bundesamtamt für Justiz angegliedert ist, erreicht werden. Damit sollen diejenigen Fälle, in denen es zu einer strafrechtlich relevanten Handlung gekommen ist, auch tatsächlich verfolgt werden. Neue Straftatbestände müssen dafür nicht geschaffen werden, das bestehende Instrumentarium erscheint als ausreichend. Kommt es zu einer Verurteilung, ist darauf zu achten, dass jeweils auch die Anordnung eines strafrechtlichen Tätigkeitsverbots zumindest geprüft wird. Andererseits soll die bessere Durchsetzung der angeordneten strafrechtlichen Tätigkeitsverbote durch verschiedene neue Bestimmungen gefördert werden. Mit einer letztlich geringfügigen Intervention werden mit diesen Massnahmen die wirklich

missbräuchlichen Fälle identifiziert, und es wird verhindert, dass die betroffenen Personen in der Zukunft weitere Schädigungen verursachen.

Ergänzend schlägt der Bundesrat verschiedene Massnahmen vor, mit denen die Gefahr von missbräuchlichen Konkursen weiter verringert wird, namentlich die Einführung der Möglichkeit, im Handelsregister eine Personensuche zu tätigen, die Kodifikation der Nichtigkeit des Mantelhandels sowie die Abschaffung des rückwirkenden Opting-out. Schliesslich soll mit der Revision von Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>3</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) den Gläubigerinnen und Gläubigern, die bislang nur auf Pfändung betreiben konnten, in Zukunft die Möglichkeit verschafft werden, ein überschuldetes Unternehmen in ein Konkursverfahren zu zwingen. Damit wird verhindert, dass ein überschuldetes Unternehmen weitere Verbindlichkeiten eingehen kann und so zusätzliche Gläubigerinnen und Gläubiger zu Schaden kommen.

Der Bundesrat hat in den vergangenen Jahren im Rahmen verschiedener Projekte Massnahmen vorgeschlagen, von denen er sich ebenfalls eine Wirkung erhofft, um missbräuchliche Konkurse und Gläubigerschädigungen zu verhindern. Mit dem vorliegenden Entwurf werden nun in Ergänzung zu den bereits in die Wege geleiteten Änderungen weitere Einzelmassnahmen vorgeschlagen, mit denen die Situation verbessert werden soll.

### **1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates**

#### **1.3.1 Verhältnis zur Legislaturplanung**

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 27. Januar 2016<sup>4</sup> zur Legislaturplanung 2015–2019 noch im Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016<sup>5</sup> über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt. Die Vorlage wurde zur Umsetzung der Motion 11.3925 Hess vom 29. September 2011 «Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern» ausgearbeitet.

#### **1.3.2 Verhältnis zu Strategien des Bundesrates**

Die E-Government-Strategie Schweiz<sup>6</sup> hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) Wirtschaft und Bevölkerung von besseren Dienstleistungen und einer effizienteren Verwaltung profitieren zu lassen. E-Government dient dabei dem elektronischen Verkehr zwischen den Behörden und externen Anspruchsgruppen.

<sup>3</sup> SR 281.1

<sup>4</sup> BBl 2016 1105

<sup>5</sup> BBl 2016 5183

<sup>6</sup> [www.egovernment.ch](http://www.egovernment.ch) > Umsetzung > Strategie

Die Verknüpfung des Strafregisters mit den zentralen Datenbanken des Handelsregisters zur Durchsetzung von Tätigkeitsverboten fügt sich in diese Strategie ein, die gemeinsam vom Bund, den Kantonen und Gemeinden verfolgt wird. Zudem ist sie im Einklang mit dem Ziel, dass die Behörden ihre Geschäftsprozesse modernisieren und untereinander elektronisch verkehren.

Auch die Einführung der Personensuche im Handelsregister verfolgt Ziele dieser Strategie, indem der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg Zugang zu den gesammelten Daten ermöglicht wird und die Abfrage der Daten unbürokratisch mittels einer Internetsuche erfolgen kann.

## **1.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse**

Die Motion 11.3925 Hess vom 29. September 2011 «Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern» wird mit der vorliegenden Vorlage weitgehend umgesetzt. Verschiedene Aspekte der Motion wurden bereits in anderen Rechtsetzungsprojekten berücksichtigt. Die Motion kann abgeschrieben werden.

## **1.5 Vom Parlament noch nicht behandelte Vorstösse**

Seit der Durchführung der Vernehmlassung sind im Parlament weitere Vorstösse eingereicht worden, die sich mit dem gleichen Thema befassen:

- Motion 16.4017 Bourgeois vom 14.12.2016 «Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern»;
- Motion 17.3758 Pardini vom 27.09.2017 «Stopp den Kettenkonkursen. Handel mit überschuldeten Gesellschaften erschweren»;
- Motion 17.3759 Schwaab vom 27.09.2017 «Ein Ende für die missbräuchlichen Konkurse. Den Meistern der organisierten Insolvenz das Handwerk legen»;
- Motion 17.3760 Feller vom 27.09.2017 «Unmittelbarer Haftungsanspruch gewöhnlicher Gläubiger gegenüber der Geschäftsleitung eines Unternehmens, das ihnen Schaden verursacht»;
- Motion 18.3991 Roduit vom 27.09.2018 «Den Handlungsspielraum für die Handelsregisterämter vergrössern»;
- Motion 18.3993 Roduit vom 27.09.2018 «Mehrfachkonkursen einen Riegel schieben».

Der Bundesrat hat in seinen Stellungnahmen zu diesen Vorstössen jeweils auf die laufenden Arbeiten zu dieser Vorlage hingewiesen. Mit der Vorlage werden auch die in den noch nicht behandelten Vorstössen beantragten Massnahmen weitgehend umgesetzt oder nach eingehender Prüfung verworfen.

## **2 Vorverfahren**

### **2.1 Vernehmlassungsvorlage**

Der Bundesrat eröffnete am 22. April 2015 ein Vernehmlassungsverfahren über eine Änderung des SchKG. Der Vorentwurf enthielt eine Reihe von Vorschlägen, die primär darauf ausgerichtet waren, faktische und rechtliche Hürden, welche geschädigte Gläubigerinnen und Gläubiger bei der Rechtsdurchsetzung gegen eine konkursite Schuldnerin oder einen konkursiten Schuldner vorfinden, zu beseitigen oder zu senken. Die Vorlage wies folgende zwei Kernelemente auf:

- Öffentlich-rechtlichen Gläubigerinnen und Gläubigern, beispielsweise Steuerverwaltungen oder Sozialversicherungen sollte es erlaubt werden, einen Konkursantrag zu stellen. Nach geltendem Recht (Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup> SchKG) ist ihnen dies verwehrt, wodurch andere Gläubigerinnen und Gläubiger den Konkursantrag stellen und das damit einhergehende Kostenrisiko tragen müssen.
- Die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans einer konkursiten Gesellschaft sollten grundsätzlich für die ungedeckten Kosten eines Konkursverfahrens persönlich und solidarisch haften. Weiterhin soll aber die antragstellende Gläubigerin oder der antragstellende Gläubiger vorschusspflichtig bleiben. Ihr oder ihm sollte für einen allfälligen Ausfall ein Regressrecht zustehen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 14. August 2015. Stellung genommen haben 26 Kantone, 4 politische Parteien und 36 Organisationen sowie weitere Teilnehmende.

### **2.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse**

Die vorgeschlagene Revision des SchKG wurde in der Vernehmlassung kontrovers aufgenommen.<sup>7</sup> Die Zielsetzung der Vorlage, missbräuchliche Konkurse zu verhindern, wurde zwar generell begrüsst. Viele der vorgeschlagenen Massnahmen wurden aber als ungenügend, untauglich oder ausserhalb des Missbrauchskontextes gar als schädlich beurteilt. Auf Kritik gestossen ist insbesondere der Vorschlag, öffentlich-rechtlichen Gläubigerinnen und Gläubigern zu erlauben, ein Konkursbegehren zu stellen. Der Vorschlag, wonach die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans einer konkursiten Gesellschaft künftig persönlich und solidarisch für die ungedeckten Kosten eines Konkursverfahrens haften sollen, stiess ebenfalls auf Kritik.

<sup>7</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2015 > EJPD



## **2.3 Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Angesichts der relativ breiten Kritik am Vorentwurf und den diversen vorgeschlagenen Alternativen wurden die gewählten Ansätze noch einmal grundsätzlich überprüft. Daraufhin hat der Bundesrat entschieden, die Vorlage neu auszurichten und einerseits auf verschiedene Teile des Vorentwurfs zu verzichten und andererseits eine Reihe neuer Massnahmen in die Vorlage aufzunehmen. Die Vernehmlassung hat deutlich gemacht, dass die solidarische Kostentragungspflicht für die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans in der Umsetzung kompliziert und aufwendig sein würde, ohne dass damit die angestrebten Ziele erreicht würden. Dieser Vorschlag erscheint damit politisch kaum mehrheitsfähig.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende schlugen Alternativen vor. Die im Rahmen einer anderen Vorlage in Aussicht gestellte Verbesserung der Information über «Konkursreiter» wurde begrüsst. Auch wurde die Ansicht geäussert, dass aufgrund beschränkter Möglichkeiten im Rahmen des Verfahrensrechts als «ultima ratio» Anpassungen im Strafrecht ins Auge gefasst werden müssten. In der Vernehmlassung wurde zudem von verschiedener Seite die Einführung eines Tätigkeitsverbots für die Organe konkursiter Gesellschaften gefordert. Mit der vorgeschlagenen Stärkung der bestehenden strafrechtlichen Instrumente kommt der Bundesrat diesem Anliegen nach, ohne dass übermässig in die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen wird. Schliesslich wird auch dem Ruf nach einem Ausbau präventiver Massnahmen Rechnung getragen, indem eine Personensuche im Handelsregister ermöglicht und die Nichtigkeit des Mantelhandels gesetzlich geregelt wird.

Gemäss Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005<sup>8</sup> (VIG) kann auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind, insbesondere weil über den Gegenstand des Vorhabens bereits eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist. Der Entwurf entspricht teilweise dem Vorentwurf und übernimmt diverse Anträge der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer. Gleichzeitig berücksichtigt der Entwurf die Anliegen mehrerer parlamentarischer Vorstösse zum gleichen Thema, die nach der Vernehmlassung eingereicht wurden. Deshalb wurde auf die Durchführung einer weiteren Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf verzichtet.

## **3 Grundzüge der Vorlage**

### **3.1 Die beantragte Neuregelung**

#### **3.1.1 Durchsetzung des Tätigkeitsverbots verbessern**

Das Kernstück des vorliegenden Entwurfs bildet die Verbesserung der Durchsetzung des strafrechtlichen Tätigkeitsverbots.

<sup>8</sup> SR 172.061

Damit es zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommen kann, sollen die Konkursämter angehalten werden, in allen Konkursfällen, in denen Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, eine Strafanzeige zu erstatten. Hierfür ist keine Anpassung des Gesetzes erforderlich. Das Ziel kann durch eine Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs, die beim Bundesamt für Justiz angegliedert ist, erreicht werden.

Kommt es zu einer Verurteilung, kann das Gericht gestützt auf die geltenden Artikel 67 StGB, Artikel 50 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927<sup>9</sup> (MStG) und Artikel 16a Absatz 1 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003<sup>10</sup> (JStG) der Täterin oder dem Täter die Ausübung einer bestimmten beruflichen oder ausserberuflichen Tätigkeit für eine gewisse Zeit untersagen. Ein Tätigkeitsverbot kann auch aufgrund eines Konkurs- oder Betreibungsdeliktes angeordnet werden.

Gestützt auf Artikel 67a Absatz 2 StGB sind grundsätzlich alle Tätigkeitsverbote nach Artikel 67 Absätze 1 bis 4 StGB handelsregisterrelevant, denn sie umfassen in jedem Fall «die Tätigkeiten, welche die Täterin oder der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, als Beauftragte oder Beauftragter oder als Vertreterin oder Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine weisungsabhängige Person ausüben lässt».

Das Verbot, sich beispielsweise als Ärztin oder Arzt, Lehrerin oder Lehrer oder Vermögensberaterin oder Vermögensberater zu betätigen, umfasst immer auch das Verbot, in diesen Bereichen Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft zu sein. Sofern die Täterin oder der Täter noch keine solche Funktion innehat, wird ihr oder ihm diese für die Dauer des Tätigkeitsverbots untersagt.

Nach Artikel 67a Absatz 2 StGB ist das Tätigkeitsverbot auf Situationen ausgerichtet, in denen die Täterin oder der Täter die Tätigkeit selbstständig, ohne Weisungen und Kontrollen einer Aufsichtsperson, ausübt. Nur wenn die Gefahr besteht, dass die Täterin oder der Täter ihre oder seine Tätigkeit auch dann zur Begehung von Straftaten missbraucht, wenn sie oder er sie nach Weisungen und unter Kontrolle ausübt, wird dieser Person die Tätigkeit ganz untersagt (Art. 67a Abs. 3 StGB). Tätigkeitsverbote aufgrund bestimmter Sexualstraftaten nach Artikel 67 Absätze 3 und 4 StGB umfassen immer die ganze Tätigkeit.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot, «Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft» zu sein, zu eng gefasst. Es gibt verschiedenste Funktionen mit selbstständigen Tätigkeiten in einer Unternehmung, die nicht unbedingt von Organen wahrgenommen werden müssen. Zu nennen sind beispielsweise die Funktion der Direktorin oder des Direktors, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, der Leiterin oder des Leiters einer Zweigniederlassung oder Personen mit Unterschriftsberechtigung oder Prokura. Der Begriff der Selbstständigkeit ist dabei weit auszulegen.

Nicht alle diese Funktionen mit einer selbstständigen Tätigkeit müssen im Handelsregister eingetragen werden. Sie fallen als selbstständige Tätigkeiten trotzdem unter das Verbot. Andererseits kann man davon ausgehen, dass alle im Handelsregister

<sup>9</sup> SR 321.0

<sup>10</sup> SR 311.1

eingetragenen Funktionen selbstständige Tätigkeiten im Sinne von Artikel 67a Absatz 2 StGB umfassen und vom Tätigkeitsverbot erfasst werden. Die Publizitätswirkung des Handelsregisters bringt für Dritte zum Ausdruck, dass eine Person für eine Rechtseinheit handeln und diese gegen aussen vertreten kann und somit eine gewisse selbstständige Vertretungsmacht hat.

Es wird daher vorgeschlagen, den Umfang des Tätigkeitsverbots nach Artikel 67a Absatz 2 StGB zu präzisieren: Das Verbot soll für jede Tätigkeit gelten, die in einer Funktion ausgeübt wird, die im Handelsregister einzutragen ist. Eine analoge Präzisierung wird für das Tätigkeitsverbot nach Artikel 50a Absatz 2 MStG vorgeschlagen, wenn auch dessen Bedeutung zur Verhinderung des Missbrauchs des Konkursverfahrens eher gering ist.

Das Tätigkeitsverbot nach Artikel 16a Absatz 1 JStG wird hingegen nicht angepasst. Dieses Tätigkeitsverbot ist bewusst offen formuliert, um den Jugendstrafbehörden einen möglichst grossen Ermessensspielraum zu geben. So wird nicht zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit unterschieden und die Tätigkeit als Organ einer juristischen Person wird nicht erwähnt. Von einer Präzisierung, wie sie für Artikel 67a Absatz 2 StGB und Artikel 50a Absatz 2 MStG vorgeschlagen wird, soll daher abgesehen werden. Das Tätigkeitsverbot nach Artikel 16a Absatz 1 JStG ist jedoch in Bezug auf das Handelsregister nicht ohne Bedeutung. Es soll daher auch von den Neuerungen im Handelsregisterrecht und im Strafregisterrecht erfasst werden.

Um sicherzustellen, dass keine Person im Handelsregister eingetragen bleibt, wenn ihre Funktion mit einem Tätigkeitsverbot unvereinbar ist, soll die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister, das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA), entsprechende Prüfpflichten erhalten. Ein effizientes Meldeverfahren soll ferner gewährleisten, dass sich diese Überprüfung mit vernünftigem Aufwand umsetzen lässt.

Bei Verdacht auf eine Verbotswidrigkeit informiert das EHRA aufgrund von Artikel 22a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>11</sup> (BPG) auch die Strafverfolgungsbehörden. Diese sanktionieren entsprechende Verstösse in Anwendung von Artikel 294 StGB. Eine konsequente Verzeigungspraxis dürfte eine grosse präventive Wirkung haben und dazu führen, dass Verstösse gegen strafrechtliche Tätigkeitsverbote im Anwendungsbereich des Handelsregisters eine absolute Ausnahme bleiben. Die Tatsache, dass eine Kontrolle erst im Nachhinein erfolgt, sollte sich somit nicht negativ auswirken.

### 3.1.2 Personensuche

Neu soll eine Suche nach im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen ermöglicht werden. Die Suche wird über die Webseite des zentralen Firmenindex (Zefix)<sup>12</sup> erfolgen. Dort gibt es heute bereits die Möglichkeit, nach Rechtseinheiten und nach Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu suchen.

<sup>11</sup> SR 172.220.1

<sup>12</sup> [www.zefix.admin.ch](http://www.zefix.admin.ch)

Mit der Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 17. März 2017 wurde die Schaffung einer zentralen Datenbank Personen beschlossen.<sup>13</sup> Diese enthält Angaben über die im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, insbesondere über ihre Funktion innerhalb einer Unternehmung. Durch die Verwendung der AHV-Versichertennummer (AHVN13) in dieser Datenbank können natürliche Personen künftig einheitlich in den kantonalen Handelsregistern erfasst und gesamtschweizerisch identifiziert werden.<sup>14</sup>

Mit dieser Vorlage sollen nun die öffentlichen Daten aus der zentralen Datenbank Personen über die Onlinedatenbank des Zefix für Suchabfragen ausdrücklich zur Verfügung gestellt werden. Nicht in den Suchresultaten erscheinen wird die AHVN13. Diese wird auch nicht als Suchkriterium genutzt werden können. Die AHVN13 dient in der zentralen Datenbank Personen nur als Personenidentifikator im Hintergrund und wird nicht öffentlich zugänglich gemacht.<sup>15</sup>

Die öffentlichen Personendaten werden mit den Daten der Rechtseinheiten verknüpft. Dadurch wird ersichtlich, in welcher Rechtseinheit und in welcher Funktion die gesuchte Person im Handelsregister eingetragen ist oder war. Somit wird auch ersichtlich sein, ob die gesuchte Person bei einer Rechtseinheit eingetragen ist oder war, über die ein Konkursverfahren eröffnet wurde. Die Personensuche ermöglicht es, Informationen zum wirtschaftlichen Werdegang und zu Verwicklungen in Konkursverfahren von potenziellen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern zu erhalten. Auf der Grundlage der Suchresultate kann die an einer Geschäftsbeziehung interessierte Person oder Unternehmung sodann abwägen, ob sie bereit ist, eine vertragliche Beziehung mit der gesuchten Person einzugehen. Andererseits soll diese Suchmöglichkeit auch abschreckend auf Personen wirken, die Konkursverfahren bewusst und wiederholt herbeiführen. Neu wird es möglich sein, solche Verhaltensmuster mit einer einfachen Suchabfrage aufzudecken.

Auch Behörden können von der Personensuche Gebrauch machen und diese für die effiziente Erledigung ihrer Aufgaben nutzen. Die Personensuche ermöglicht es zum Beispiel einem Strafgericht, zu prüfen, in welchen Gesellschaften die Täterin oder der Täter in welcher Funktion eingetragen ist oder war. Entsprechend kann sich das Gericht ein Gesamtbild der wirtschaftlichen Tätigkeit der Täterin oder des Täters machen und ein spezifisches Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 StGB anordnen.

### 3.1.3 Nichtigkeit des Mantelhandels

Als Massnahme gegen die «organisierte Firmenbestattung» soll die langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichts zum sogenannten «Mantelhandel» kodifiziert werden.

<sup>13</sup> BBl 2017 2433

<sup>14</sup> Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht), BBl 2015 3624.

<sup>15</sup> Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht), BBl 2015 3636.

Mantelgesellschaften sind faktisch liquidierte Gesellschaften ohne jegliche geschäftliche Aktivitäten, die nur noch aus dem Aktienmantel bestehen. Seit Jahrzehnten betrachtet das Bundesgericht den Handel mit Mantelgesellschaften als nichtiges Rechtsgeschäft.<sup>16</sup> Diese Tatsache ist in der Praxis nicht überall bekannt oder wird bewusst ignoriert. Im Internet und in Zeitungen finden sich häufig Inserate, in denen der Verkauf von Mantelgesellschaften angepriesen wird. Käuferinnen und Käufer sowie Verkäuferinnen und Verkäufer des Aktienmantels wollen damit Kosten für Liquidation, Löschung und Neugründung sowie Steuern und Zeit sparen. Ausserdem ermöglicht der Mantelhandel der Käuferin oder dem Käufer auch, einen bereits bekannten Firmennamen weiterzuführen.<sup>17</sup>

Der Mantelhandel dient jedoch auch der «organisierten Firmenbestattung». Typischerweise handelt es sich dabei um Gesellschaften von Kleinunternehmerinnen oder Kleinunternehmern, die ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen können oder sogar bereits überschuldet sind. In Zeiten der Not nehmen sie die Hilfe eines sogenannten «Vermittlers» in Anspruch. Bevor über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet wird, vermittelt letzterer der Unternehmerin oder dem Unternehmer gegen Gebühr von einigen tausend Franken einen sogenannten «Firmenbestatter». Dieser erklärt sich bereit, gegen Entschädigung die konkursreife Gesellschaft zu übernehmen. Zusätzlich berät der «Vermittler» sowohl die Unternehmerin oder den Unternehmer als auch den «Firmenbestatter», wie sie in diesem Prozess den grösstmöglichen Profit erwirtschaften können. So wird die Unternehmerin oder der Unternehmer unter Umständen versuchen, vor der Übergabe der Mantelgesellschaft deren Aktiven zu mindern, indem die Gesellschaft ausgehöhlt wird und alle noch brauchbaren Materialien und Geräte in eine Auffanggesellschaft übertragen werden. Möglicherweise erhöht sie oder er auch die Schulden der Gesellschaft oder bestellt auf Rechnung der überschuldeten Gesellschaft Waren für den Privatgebrauch. Zusätzlich werden anlässlich der Übertragung der Gesellschaft auch die vorhandenen Geschäftsunterlagen entsorgt, um Beweise zu vernichten, sodass die tatsächliche Vermögenslage und vor allem auch der Zeitpunkt der Überschuldung später nicht mehr festgestellt werden kann. Sobald der «Firmenbestatter» im Handelsregister als Organ der Gesellschaft eingetragen ist, verlegt er typischerweise den Sitz der Gesellschaft in einen anderen Kanton und ändert den Zweck und den Firmennamen. Anstatt die marode Gesellschaft zu liquidieren, zögert er den Konkurs der Gesellschaft hinaus und kauft im Namen des Unternehmens ein, ohne die Rechnungen dafür zu bezahlen. Oftmals werden zusätzlich Angestellte oder Ausgleichskassen geschädigt,

<sup>16</sup> Urteil des BGer 4C.19/2001 vom 25. Mai 2001; BGE **123** III 473, E. 5c); **80** I 60 E. 2a); **80** I 30 E. 1; **67** I 36 f.; **65** I 139 E. 3; **64** II 361, E. 1; **55** I 134 ff.

<sup>17</sup> Carl Baudenbacher, Art. 620 N 8, in: Honsell, Heinrich/Vogt, Nedim Peter/Watter, Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II. 4. Auflage, Basel 2012. Gaspard Couchepin, Le transfert d'actions d'une société dormante (Manteau d'actions): Situation actuelle et perspectives, in SJ 2014 II p. 202; Florian S. Jörg, Gründerhaftung: Vorratsgründung und Mantelhandel, Mantelhandel in Entwicklungen im Gesellschaftsrecht IX, Kunz Peter V./Florian, S. Jörg/Arter, Oliver (Hrsg.), Bern 2014, S. 61 ff.; Peter Jung, Art. 620 N 78, in: Zürcher Kommentar Die Aktiengesellschaft, Allgemeine Bestimmungen, Art. 620–659b OR, 2. Auflage, Zürich 2016; Duri F. Prader, die Vorrats- oder Mantelgesellschaft im schweizerischen Aktienrecht, Diss. Fribourg 1995, S. 15 ff.

wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer die Lohnabzüge nicht weitergeleitet hat.<sup>18</sup>

Dieses ganze Prozedere dient den Unternehmerinnen oder Unternehmern, den «Firmenbestattern» und den «Vermittlern» dazu, sich persönlich zu bereichern und hat zur Konsequenz, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger nicht mehr oder nur erschwert auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zugreifen können. Wird schliesslich der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet, wird dieser in der Regel sogleich mangels Aktiven wieder eingestellt.

Die Vorlage schafft nun eine gesetzliche Grundlage im Obligationenrecht, die explizit festhält, dass diese Umgehungsgeschäfte nichtig sind. Dadurch wird einerseits die Sensibilität für diese Thematik gesteigert, andererseits wird für die betroffenen Gesellschaften und insbesondere deren Organe verdeutlicht, dass der Abschluss von solchen Umgehungsgeschäften eine Verletzung der Sorgfalts- und Treuepflichten bedeuten kann. Insgesamt gehen die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen jedoch nicht weiter als die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

### 3.1.4 Abschaffung des rückwirkenden Opting-out

Aktiengesellschaften, die der Pflicht der eingeschränkten Revision unterstehen, jedoch höchstens zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben, können mit Zustimmung sämtlicher Aktionärinnen und Aktionäre auf die Durchführung der eingeschränkten Revision verzichten. Dieser Verzicht wird als «Opting-out» bezeichnet. Nach geltendem Recht gilt ein rechtsgültig erklärtes Opting-out sofort. Wenn die Erklärung vor Ablauf der Sechsmonatsfrist seit Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Genehmigung der Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres abgegeben wird, entfällt auch das Erfordernis, die Jahresrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres durch die Revisionsstelle prüfen lassen zu müssen. Die Anmeldung zur Eintragung des Opting-out darf erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist und nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung beim kantonalen Handelsregisteramt eingereicht werden.<sup>19</sup>

Gemäss Handelsregistereintrag haben die Gesellschaften eine Revisionsstelle. In der Praxis wurde festgestellt, dass gewisse Gesellschaften die Möglichkeit des rückwirkenden Opting-out folgendermassen ausnützen:

- Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, macht jedoch in ihrem Bericht gewisse Vorbehalte;

<sup>18</sup> Daniel Nussbaumer, Mit neuen Methoden gegen Konkursverschleppungen – wie sich Strafverfolger, Handelsregister-, Betreibungs- sowie Notariats- und Konkursbeamte im Kampf gegen Misswirtschaft gegenseitig unterstützen können, in: Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs, 4/2016, S. 125 ff.

<sup>19</sup> Praxismitteilung EHRA 2/09 vom 2. Juli 2009, Ziff. 2.1; Praxismitteilung EHRA 2/08 vom 28. November 2008, Ziff. 1; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 15 N 528; Florian Zihler, 62 N 14, in Siffert, Rino/Turin Nicholas (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Handelsregisterverordnung (HRegV), Bern, 2012.

- die Revisionsstelle hält in ihrem Bericht fest, dass bei der Gesellschaft ein Fall der Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 des Obligationenrechts<sup>20</sup> (OR) vorliegt und der Verwaltungsrat die Bilanz beim Richter deponieren muss, ansonsten die Revisionsstelle dies vornehmen werde – oder aber dass es Anzeichen gibt, dass die Gesellschaft überschuldet sein könnte, die Gesellschaft sich aber weigert, der Revisionsstelle die Konten offenzulegen; oder
- die Revisionsstelle ist während dem laufenden Geschäftsjahr zurückgetreten.

Vor diesem Hintergrund beschliessen die Aktionärinnen und Aktionäre noch vor Ablauf der Sechsmonatsfrist für die Durchführung der ordentlichen Generalversammlung das Opting-out. Allerdings wird die Löschung der Revisionsstelle zu diesem Zeitpunkt dem Handelsregisteramt nicht angemeldet. Die Revisionsstelle bleibt im Handelsregister eingetragen. Anschliessend stimmt die Generalversammlung über die Jahresrechnung ab. Im Zeitpunkt der Abstimmung hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle mehr. Danach wählt die Generalversammlung eine neue Revisionsstelle. Erst jetzt meldet sie die Löschung der alten Revisionsstelle und die Wahl der neuen Revisionsstelle dem Handelsregisteramt. Aus dem Handelsregistereintrag wird ersichtlich, dass die Aktionärinnen und Aktionäre eine neue Revisionsstelle gewählt haben. Hingegen ist nicht erkennbar, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Abstimmung über die Jahresrechnung über keine Revisionsstelle verfügte und möglicherweise über eine nicht revidierte Jahresrechnung abgestimmt hat.

Der Entwurf sieht vor, dass das Opting-out erst für das nachfolgende Geschäftsjahr gilt. Das rückwirkende Opting-out – auch für das laufende Geschäftsjahr – soll künftig nicht mehr möglich sein.

### **3.1.5 Wahlrecht der Gläubigerinnen und Gläubiger bei der Fortsetzung der Betreuung**

Konkrete Missbrauchsfälle zeigen, dass Unternehmen nach geltendem Recht trotz chronischer Nichtzahlung öffentlich-rechtlicher Schulden wie beispielsweise Steuern oder Prämien für die obligatorische Unfallversicherung weiterexistieren können. Die Steuerverwaltung ist aufgrund von Artikel 43 Ziffer 1 SchKG, die SUVA aufgrund von Artikel 43 Ziffer 1<sup>bis</sup> SchKG, nicht berechtigt, die Konkursöffnung zu beantragen. Das führt bei überschuldeten Unternehmen zum sachfremden Anreiz, öffentlich-rechtliche Schulden nicht zu bezahlen, um die anderen Gläubiger befriedigen zu können. Die Weiterführung eines derart überschuldeten Unternehmens ist missbräuchlich und verzerrt den Wettbewerb. Dass in solchen Konstellationen der Konkurs häufig zu spät kommt oder gar nicht eröffnet wird, hat oft auch negative Folgen für den Insolvenzversicherungsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Vorentwurf hat deshalb vorgeschlagen, die Ziffern 1 und 1<sup>bis</sup> von Artikel 43 SchKG ersatzlos zu streichen und die betreffenden Forderungen der Konkursbetreuung zu unterstellen.

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung haben aber gezeigt, dass eine solche Massnahme von betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften abgelehnt wird. Die Pfändung sei für die Gläubigerinnen und Gläubiger oftmals vorteilhafter als der Konkurs. Zudem wurde die Befürchtung geäussert, die vorgeschlagene Anpassung führe zu höheren Kosten für die Konkursämter und für die Gläubigerinnen und Gläubiger sowie zu einer längeren Verfahrensdauer. Schliesslich biete bereits die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung gegen einen Schuldner, der seine Zahlungen einstellt (Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) ein taugliches Mittel, um gegen renitente Schuldnerinnen und Schuldner eine Konkurseröffnung zu erlangen. Von anderer Seite wurde der Vorschlag aber auch begrüsst.

Im Sinne eines Kompromisses und um allen Interessen gerecht zu werden, schlägt der Bundesrat nun vor, dass öffentlich-rechtliche Gläubigerinnen und Gläubiger im Rahmen des Fortsetzungsbegehrens wählen können, ob die Betreuung auf Pfändung oder auf Konkurs fortgesetzt wird. Die Einführung eines solchen Wahlrechts wurde auch in der Vernehmlassung vorgeschlagen.

Kommt es zu einer fruchtlosen Pfändung, soll es ausserdem möglich sein, gestützt auf den Pfändungsverlustschein beim zuständigen Gericht ohne vorgängige Betreuung die Konkurseröffnung zu verlangen. Artikel 190 SchKG wird in diesem Sinne ergänzt.

### **3.2 Massnahmen in verschiedenen laufenden Gesetzgebungsprojekten**

Seit der Einreichung der Motion 11.3925 Hess am 29. September 2011 hat der Bundesrat bereits in verschiedenen laufenden und abgeschlossenen Rechtsetzungsprojekten Massnahmen vorgesehen, die zum Ziel haben, missbräuchliche Konkurse zu verhindern. Die Massnahmen werden nachfolgend kurz dargestellt.

#### **3.2.1 Aktienrechtsrevision**

Am 23. November 2016 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)<sup>21</sup> verabschiedet. Die Vorlage ist zurzeit im Parlament hängig. Im Rahmen der Aktienrechtsrevision hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die auch im Zusammenhang mit der Verhinderung des Missbrauchs von Konkursverfahren stehen, und die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger der betroffenen Gesellschaften stärken sollen.

#### **Revision des Sanierungsrechts**

Der Bundesrat hat auch eine Revision des Sanierungsrechts vorgeschlagen. Den Kern der sanierungsrechtlichen Neuerungen im Obligationenrecht bilden dabei die Artikel 725–725c E-OR. Der Zweck dieser Revision besteht darin, präzisere und

<sup>21</sup> Botschaft vom 23. Nov. 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl 2017 399.



zum Teil neue Handlungspflichten für die Gesellschaften und deren Verwaltungsrat einzuführen, damit möglichst frühzeitig Sanierungsschritte erfolgen können. Vorgeschlagen wurde dabei eine Neugestaltung der «Frühwarnsysteme»: Das Bewusstsein des Verwaltungsrats bezüglich Liquidität und Kapitaldeckung soll geschärft werden, indem einerseits seine Handlungsspielräume erweitert und andererseits seine Pflichten konkretisiert werden.

### **Anpassung der Bestimmung zum Opting-out**

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Bestimmung zum Opting-out anzupassen. So soll das Opting-out nicht möglich sein, wenn die Statuten die Möglichkeit von Zwischendividenden vorsehen. Zudem dürfen die Statuten im Falle des Kapitalbandes nur die Möglichkeit zur Erhöhung des Aktienkapitals vorsehen, ansonsten ein Opting-out ausgeschlossen ist.<sup>22</sup>

### **Präzisierung und Anpassung der Rückerstattungsklage**

Die Vorlage sieht auch punktuelle Änderungen der Rückerstattungsklage vor mit dem Zweck, die Klage griffiger zu gestalten. Mittels Rückerstattungsklage kann ein ungerechtfertigter Abfluss von Gesellschaftsvermögen an Aktionärinnen und Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder sowie diesen nahestehenden Personen rückgängig gemacht werden. Mit der Rückerstattungsklage werden präventiv und repressiv die Eigentumsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre geschützt. Die Rückerstattungsklage liegt jedoch auch im Interesse der Gläubigerinnen und Gläubiger, denn mit der Klage wird das Haftungssubstrat der Gesellschaft geschützt. Die Vorlage sieht insbesondere vor, dass die Position der Gläubigerinnen und Gläubiger gestärkt wird, indem ihnen die Aktivlegitimation zur Klage zukommen soll, sofern die in Frage stehenden Leistungen innerhalb eines Konzerns erfolgt sind.<sup>23</sup>

### **Stand der Beratungen im Parlament**

Die obengenannten Änderungsvorschläge fanden im Parlament bisher keinen grossen Anklang. Mit Beschluss vom 15. Juni 2018 hat der Nationalrat die Vorschläge zur Revision des Sanierungsrechts teilweise verwässert. Die Anpassung der Bestimmung zum Opting-out hat er ebenso abgelehnt wie auch die Einführung der Aktivlegitimation der Gläubigerinnen und Gläubiger zur Rückerstattungsklage. Der Entscheid des Ständerates zur Vorlage ist für die Sommersession 2019 traktandiert.

## **3.2.2 Modernisierung des Handelsregisterrechts**

Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht)<sup>24</sup> verabschiedet, mit dem Ziel, das Handelsregister punktuell zu modernisieren. Diese Vorlage wurde am 17. März 2017 in der Schluss-

<sup>22</sup> Botschaft vom 23. Nov. 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl **2017** 581.

<sup>23</sup> Botschaft vom 23. Nov. 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl **2017** 528.

<sup>24</sup> Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht), BBl **2015** 3617.

abstimmung von beiden Räten angenommen.<sup>25</sup> Das Datum für die Inkraftsetzung wurde vom Bundesrat noch nicht festgelegt. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Konkursmissbrauches wurden im Rahmen dieser Vorlage diverse Massnahmen ausgearbeitet.

### **Konkurseröffnung bei Verfahren wegen Organisationsmängeln**

Fehlt einer Gesellschaft ein vorgeschriebenes Organ, führt dies zu einem Organisationsmängelverfahren nach Artikel 731*b* OR. Auch wenn die Gesellschaft überschuldet ist, kommt es im Rahmen des Organisationsmängelverfahrens nicht zu einer Konkurseröffnung. Dies hat zur Folge, dass den Gläubigerinnen und Gläubigern ein Verantwortlichkeitsprozess gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung oder den mit der Liquidation befassten Personen verwehrt ist (Art. 757 OR). Wird kein Konkurs eröffnet, scheitern strafrechtliche Verurteilungen wegen Konkursverbrechen oder -vergehen (Art. 165 ff. StGB) zudem an der objektiven Strafbarkeitsbedingung der Konkurseröffnung.

Nach dem neuen Absatz 4 von Artikel 731*b* nOR müssen die zur Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs eingesetzten Liquidatorinnen und Liquidatoren das Gericht benachrichtigen, sobald sie eine Überschuldung der Gesellschaft feststellen. Das Gericht eröffnet sodann den Konkurs.

### **Verlust des Rechtsdomizils als Organisationsmangel**

Das Fehlen des Rechtsdomizils oder eines Domizilhalters bei juristischen Personen und Personengesellschaften gilt neu ebenfalls als Mangel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation.

Nach einer ergebnislosen Aufforderung durch das Handelsregisteramt, den Mangel zu beheben, wird das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht überweisen. Das Gericht wird sodann die erforderlichen Massnahmen ergreifen, die bis hin zur Liquidation der Gesellschaft gehen können. Dabei wird es auch zur Konkurseröffnung kommen, wenn die Liquidatorinnen und Liquidatoren anschliessend eine Überschuldung feststellen und das Konkursgericht benachrichtigen.

## **3.2.3 Revision der Handelsregisterverordnung**

Aufgrund der Modernisierung des Handelsregisterrechts im OR wird auch die Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007<sup>26</sup> (HRegV) revidiert. Der Bundesrat hat am 20. Februar 2019 eine Vernehmlassung dazu eröffnet.

Im Rahmen dieser Revision wird vorgeschlagen, die Rechtsdurchsetzung bei Abtretung eines Anspruches nach Artikel 260 SchKG zu erleichtern. Nach geltendem Recht wird eine Gesellschaft, bei welcher der Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde, nach Ablauf von drei Monaten seit Publikation der Einstellung des Verfahrens im Handelsregister gelöscht. Diese Regelung kann dazu führen, dass einer Gläubigerin oder einem Gläubiger die beklagte oder einzuklagende Gesellschaft

<sup>25</sup> BBI 2017 2433

<sup>26</sup> SR 221.411

«weggelöscht» wird. Ein Verfahren auf Wiedereintragung der gelöschten Gesellschaft ist vergleichsweise aufwendig.

Es wird daher vorgeschlagen, die Frist für die Löschung der konkursen Gesellschaft in Übereinstimmung mit Artikel 230 Absatz 3 SchKG von 3 Monaten auf 2 Jahre zu verlängern. Damit wird eine effektivere Rechtsverfolgung möglich, die heute unter Umständen durch die rasche Löschung vereitelt wird. Zudem entfaltet die spätere Löschung der Gesellschaft im Handelsregister eine wichtige Informationswirkung gegenüber Dritten.

### **3.3 Geprüfte Alternativen**

Im Anschluss an die Vernehmlassung wurden sowohl die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen ausgewertet als auch diverse Alternativen vertieft geprüft. Nachfolgend werden einige der vertieft geprüften Massnahmen erläutert.

#### **3.3.1 Revision des Sanierungsrechts**

Die Artikel 725 und 725a OR sollen gewährleisten, dass die Organe einer Aktiengesellschaft dem Gericht die Nachlassstundung oder die Konkursöffnung so frühzeitig beantragen, dass die Gesellschaft noch über genügend Vermögenswerte verfügt, um ihre Schulden möglichst weitgehend zu decken.

Der vom Bundesrat im Rahmen der Aktienrechtsrevision unterbreitete Vorschlag zur Revision des Sanierungsrechts wurde vom Parlament noch nicht abschliessend beraten. Zum heutigen Zeitpunkt kommt aus diesem Grund ein erneuter Änderungsvorschlag des Sanierungsrechts nicht in Frage.

#### **3.3.2 Abschaffung des Opting-Systems und Einführung der Pflicht zur Publikation der Jahresrechnung**

Das Opting-out erfreut sich grosser Beliebtheit. Im Jahr 2018 hatten ungefähr 86 Prozent der neueingetragenen Aktiengesellschaften (AG) und 98 Prozent der neueingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) keine Revisionsstelle gewählt.<sup>27</sup> Faktisch besteht heute bei KMU keine gesetzliche Revisionspflicht mehr.

Ohne Revisionspflicht besteht keine Gewähr, dass die Gesellschaft überhaupt Buch führt. Ohne Buchführung ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die eigene wirtschaftliche Situation einzuschätzen. Zudem ist es ihr so auch nicht möglich, die Pflichten des Sanierungsrechts zu erfüllen. Wird die Überschuldung dem Gericht zu spät angezeigt, ist für eine Sanierung kein Substrat mehr übrig. Möglicherweise wird die Konkursmasse nicht einmal mehr ausreichen, um die Kosten für ein summari-

<sup>27</sup> Zahlen stammen aus einer internen Auswertung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister.

ches Konkursverfahren zu decken, was eine Konkurseinstellung mangels Aktiven zur Folge hat. Den Schaden tragen die Gläubigerinnen und Gläubiger.

Als Alternative zur Abschaffung des Opting-Systems wurde die Einführung einer Pflicht geprüft, wonach alle Unternehmen die Jahresrechnung publizieren müssen. Zum Beispiel könnte vorgesehen werden, dass die Jahresrechnung dem zuständigen Handelsregisteramt eingereicht werden muss und dieses dann die Unterlagen im Internet zugänglich macht. Dabei könnte die Publikationspflicht auf diejenigen Gesellschaften beschränkt werden, die von der Möglichkeit des Opting-out Gebrauch gemacht haben. Diese Pflicht würde auch ermöglichen, eine Unterlassung der Buchführungspflicht frühzeitig zu erkennen und aufgrund dessen ein Strafverfahren einzuleiten.

Auch die in den EU-Mitgliedsstaaten ansässigen Kapitalgesellschaften unterstehen einer Offenlegungspflicht für ihren Jahresabschluss und der damit verbundenen Berichte.<sup>28</sup>

In Anbetracht der anhaltenden und grossen Popularität des Opting-out erscheinen jedoch sowohl die komplette Abschaffung des Opting-out als auch die Einführung einer alternativen Offenlegungspflicht der Jahresrechnung zum heutigen Zeitpunkt – obwohl von der Sache her geboten – politisch nicht mehrheitsfähig. Deshalb wird auf diese Vorschläge verzichtet. An ihrer Stelle wird vorgeschlagen, die Möglichkeit des rückwirkenden Opting-out abzuschaffen.

### 3.3.3 Eintragungsverbot im Handelsregister

Ebenfalls geprüft wurde die Einführung eines Verbots, nach dem eine Person sich nicht mehr in einer Exekutivfunktion ins Handelsregister eintragen lassen kann, wenn mehrmals während ihren «Amtszeiten» als Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Konkurs über die entsprechenden Gesellschaften eröffnet wurde. Das gleiche soll gelten, wenn bei einem Konkurs einer Gesellschaft, bei der die Person in einer Leitungs- oder Verwaltungsfunktion tätig war, ein grosser Gläubigerschaden entstanden ist. Dabei wurde sowohl die automatische Auslösung als auch die Anordnung eines solchen Verbots durch das Gericht geprüft.

Mit Blick auf die Wirtschaftsfreiheit erweist sich die Festlegung der Tatbestände, an die das Verbot geknüpft werden könnte, als besonders heikel. Es muss betroffenen Personen weiterhin möglich sein, Konkurs anzumelden, ohne im Geschäftsleben zu sehr eingeschränkt zu werden. Ziel des Konkurses ist es gerade, einen Schlussstrich zu ziehen.

<sup>28</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, Art. 30.

Zudem sind personenbezogene Berufsverbote dem Zivilrecht fremd. Hingegen existieren Tätigkeitsverbote im Strafrecht und im Finanzmarktrecht. Es drängt sich daher auf, am bereits bestehenden strafrechtlichen Tätigkeitsverbot anzuknüpfen. Für den Vollzug der Verbote können zivil- und verwaltungsrechtliche Massnahmen hinzugezogen werden.

### 3.3.4 Massnahmen im Strafrecht

Um den Missbrauch des Konkursverfahrens zu verhindern, wurden auch strafrechtliche Massnahmen geprüft. Im Vordergrund stand das geltende Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 StGB. Geprüft wurde, ob dieses Verbot zur Verhinderung von «missbräuchlichen Konkursen» geeignet ist und inwieweit es allenfalls ausgebaut werden könnte.

Gegen Personen, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, kann das Gericht gestützt auf Artikel 67 Absatz 1 StGB ein Tätigkeitsverbot von höchstens 5 Jahren verhängen. Konkurse, bei denen keine strafbaren Handlungen begangen wurden, sind nicht strafbar. Das strafrechtliche Tätigkeitsverbot wirkt daher nur in den Fällen, in denen im Zusammenhang mit dem missbräuchlichen Konkurs auch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird wie beispielsweise ein Betrug oder ein Konkurs- oder Steuerdelikt.

Das Tätigkeitsverbot könnte eine grössere Wirkung haben, wenn der missbräuchliche Konkurs zu einem eigenständigen Straftatbestand erhoben würde. Der missbräuchliche Konkurs umfasst indessen verschiedene Aspekte, die sich kaum in einer allgemeingültigen Definition umschreiben lassen. Dieser Umstand ist eines der Hauptprobleme bei der Suche nach effizienten Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse. Ein Problem des Tätigkeitsverbots besteht auch darin, dass es von den Strafvollzugsbehörden kaum überwacht und durchgesetzt wird. Der Vollzug wird weitgehend Privaten überlassen, die beispielweise von einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Strafregisterauszug verlangen können, aus dem eine Verurteilung und ein allfälliges Tätigkeitsverbot ersichtlich sind.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass Tätigkeitsverbote im Handelsregister zumeist nicht umgesetzt werden können. Ein Tätigkeitsverbot kann heute im Handelsregister nur vollzogen werden, wenn es sich auf eine Funktion in einer eingetragenen Unternehmung bezieht und das Urteil dem zuständigen Handelsregisteramt mitgeteilt wird. Demgegenüber lässt sich ein allgemeines Verbot, eine Funktion in einer Unternehmung auszuüben, nicht umsetzen. Im Handelsregister ist keine Personensuche möglich, um mit einem Tätigkeitsverbot belegte Personen aus dem Handelsregister zu löschen.

Es ist somit nicht notwendig, ein neues strafrechtliches «Verbot, sich im Handelsregister eintragen zu lassen» einzuführen. Es sollen jedoch Massnahmen getroffen werden, damit das vom Gericht angeordnete Tätigkeitsverbot, das die Ausübung einer bestimmten Funktion in einer Unternehmung verbietet, im Handelsregister vollzogen werden kann. Es gilt, eine Brücke zwischen Straf- und Handelsregisterrecht zu schlagen.

## 4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

### 4.1 Massnahmen im Obligationenrecht

#### 4.1.1 Gesellschaftsrecht

##### *Art. 684a* Nichtigkeit des Mantelhandels

Der vorgeschlagene Artikel 684a E-OR statuiert die Nichtigkeit des Mantelhandels: neu soll die Übertragung von Aktien nichtig sein, wenn die Gesellschaft ohne vorgängige Auflösung liquidiert und aufgegeben wurde.

Das Bundesgericht beschreibt den Aktienmantel als «eine wirtschaftlich vollständig liquidierte und von den Beteiligten aufgegeben, juristisch aber noch nicht aufgelöste Gesellschaft»<sup>29</sup>. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist in diesem Stadium der Widerruf des Auflösungsbeschlusses nicht mehr zulässig.<sup>30</sup> Es besteht hingegen die Pflicht, die Mantelgesellschaft im Handelsregister zu löschen.<sup>31</sup> In der Unterlassung der Löschung der Mantelgesellschaft liegt eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften<sup>32</sup> und eine Missachtung und eine Vereitelung des Zweckes der Löschungspflicht.<sup>33</sup> Entsprechend qualifiziert das Bundesgericht den Mantelhandel als rechtsmissbräuchlich. Artikel 684a E-OR soll die Rechtsprechung des Bundesgerichts auf Gesetzesstufe verankern.

Die Nichtigkeit trifft das Rechtsgeschäft, den Kauf- oder den Abtretungsvertrag, der als obligatorisches Grundgeschäft zum Erwerb der Aktien dient. Der Erwerb der Aktien kann nicht als Grundlage für einen Handelsregistereintrag dienen.<sup>34</sup> Daher soll auch in der HRegV eine neue Bestimmung aufgenommen werden: Das Handelsregisteramt soll bei einem konkreten Verdacht auf Mantelhandel die betroffene Gesellschaft auffordern können, eine aktuelle Bilanz einzureichen. Kommt das Handelsregisteramt bei der Prüfung zum Schluss, dass die Gesellschaft nur noch als Mantel besteht, hat es die angemeldete Eintragung abzulehnen. Mögliche Indizien für das Vorliegen eines Mantelhandels können sein: Änderung des Gesellschaftszwecks, Sitzverlegung, Änderung der Firma oder Auswechslung aller Organe.<sup>35</sup>

<sup>29</sup> BGE 55 I 134; 64 II 361 E. 1; Bundesgerichtsentscheid vom 4. September 1989 E. 1b publ. in: SJ 1990 S. 108.

<sup>30</sup> BGE 123 III 473 E. 5c.

<sup>31</sup> BGE 64 II 361 E. 1; Urteil 4C.19/2001 vom 25. Mai 2001, E. 2a.

<sup>32</sup> BGE 55 I 134

<sup>33</sup> BGE 64 II 361 E. 1; BGE 80 I 60, E. 3.

<sup>34</sup> BGE 67 I 36

<sup>35</sup> Florian S. Jörg, Gründerhaftung: Vorratsgründung und Mantelhandel, Mantelhandel in Entwicklungen im Gesellschaftsrecht IX, Kunz Peter V./Florian, S. Jörg/Arter, Oliver (Hrsg.), Bern 2014, S. 27; Daniel Nussbaumer, Mit neuen Methoden gegen Konkursverschleppungen – wie sich Strafverfolger, Handelsregister-, Betreibungs- sowie Notariats- und Konkursbeamte im Kampf gegen Misswirtschaft gegenseitig unterstützen können, in: Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs, 4/2016, S. 127.

*Art. 727a Abs. 2*      Eingeschränkte Revision

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll das rückwirkende Opting-out künftig ausgeschlossen werden.

Folgendes Beispiel soll der Veranschaulichung der Neuerung dienen: Wird im Laufe des Geschäftsjahres 2019 ein Opting-out beschlossen und beim Handelsregisteramt eingereicht, so soll der Beschluss seine Wirkung erst ab dem Geschäftsjahr 2020 entfalten. Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019 sowie die Jahresrechnungen der vorangehenden Geschäftsjahre müssen somit einer eingeschränkten Revision unterzogen werden. Wird die Anmeldung erst im Geschäftsjahr 2020 beim Handelsregister eingereicht, so gilt das Opting-out neu erst für das Geschäftsjahr 2021.

Zur Umsetzung dieser Massnahme, ist auch eine Präzisierung der HRegV geplant. Im Handelsregister wird in der Rubrik «Bemerkungen» der Zeitpunkt, ab dem das Opting-out gelten wird, eingetragen. Bei einem späteren Verzicht auf das Opting-out, wird ebenfalls in der Rubrik «Bemerkungen» eingetragen, ab wann die Revisionspflicht wieder gilt. Die Eintragung des Verzichts auf das Opting-out kann jederzeit erfolgen. Ausserdem bleibt das Opting-out im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft wie bis anhin zulässig.

*Art. 787a*      Nichtigkeit des Mantelhandels

Der vorgeschlagene Artikel 787a E-OR statuiert die Nichtigkeit des Mantelhandels im Zusammenhang mit GmbH-Stammanteilen: Die Ausführungen zu Artikel 684a E-OR gelten sinngemäss.

## 4.1.2                      Handelsregisterrecht

*Art. 928a*      Zusammenarbeit zwischen den Behörden

Jedes Urteil, das ein strafrechtliches Tätigkeitsverbot enthält, wird heute im Strafregister-Informationssystem «VOSTRA» erfasst. Durch Erteilung eines Zugangsrechts zu VOSTRA können auch Verwaltungsbehörden Kenntnis vom Vorliegen solcher Verbote erhalten.

Eine elektronische Schnittstelle zwischen der zentralen Datenbank Personen des Handelsregisters und VOSTRA sorgt neu für einen effizienten Abgleich der Daten. Dies bedingt jedoch, dass eine korrekte Personenidentifikation in beiden Systemen erfolgt, was voraussetzt, dass in beiden Systemen die Personen mittels AHVN13 identifiziert werden. Im Handelsregister wird dieser Prozess voraussichtlich im Jahr 2023 abgeschlossen sein. Im VOSTRA wird die Identifikation im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016<sup>36</sup> (StReG) im Jahr 2023 ebenfalls abgeschlossen sein. Aus diesem Grund wird das StReG noch vor dem Inkrafttreten geändert.

<sup>36</sup> BBI 2016 4871

Das EHRA wird periodisch und für jeden Einzelfall prüfen, ob das Tätigkeitsverbot mit Handelsregistereintragungen unvereinbar ist. Falls das Tätigkeitsverbot im Handelsregister umgesetzt werden muss, wird das EHRA die kantonalen Handelsregisterämter informieren. Die Vorprüfung durch eine einzige Behörde gewährleistet, dass die Strafregisterdaten in unproblematischen Fällen nur einem begrenzten Personenkreis bekannt werden.

Zur Umsetzung des Tätigkeitsverbots im Handelsregister fordern die Handelsregisterämter anschliessend die Gesellschaft auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Die Gesellschaft kann beispielsweise die Löschung der betroffenen Person im Handelsregister anmelden oder belegen, dass die Funktion der Person mit dem Berufsverbot vereinbar ist. Weigert sich die Gesellschaft, eine erforderliche Löschung anzumelden, löscht das Handelsregisteramt die Gesellschaft von Amtes wegen.

#### *Art. 928b*      Zentrale Datenbanken

Die Suchabfrage kann ohne Interessensnachweis gebührenfrei durch Einzelabfragen erfolgen. Die Umsetzung erfordert auch eine Anpassung der HRegV, damit das EHRA Daten aus der zentralen Datenbank Personen zur gebührenfreien Nutzung öffentlich zur Verfügung stellen kann.

#### *Art. 942*      Rechtsschutz

Der Begriff «Oberaufsichtsbehörde des Bundes» wird mit «Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister» ersetzt.

## **4.2                    Massnahmen im Bundesgesetz über Schuldbetreibungs- und Konkurs**

#### *Art. 43*            Ausnahmen von der Konkursbetreuung

Bereits heute besteht bei öffentlich-rechtlichen Gläubigerinnen und Gläubigern teilweise der Wunsch, gestützt auf Artikel 190 Absatz 1 Ziffer 2 SchKG eine Konkursöffnung beantragen zu können. Das führt allerdings zu einem gewissen Mehraufwand im Vergleich zur nun vorgeschlagenen Lösung: Artikel 43 E-SchKG führt neu die Möglichkeit ein, dass öffentlich-rechtliche Gläubigerinnen oder Gläubiger für im öffentlichen Recht begründete Forderungen erklären können, das Verfahren als Betreuung auf Konkurs fortsetzen zu wollen. Sie haben damit die Wahl, ob eine Betreuung wie bisher auf Pfändung oder aber auf Konkurs fortgesetzt werden soll. Mit dieser Lösung werden die in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen aller betroffenen Parteien aufgenommen.

Sofern Gläubigerinnen und Gläubiger die Betreuung auf Konkurs fortsetzen wollen, haben sie dies gegenüber dem Betreibungsamt im Rahmen des Fortsetzungsbegehrens ausdrücklich festzuhalten. Ohne eine solche Erklärung wird die Betreuung wie bisher auf Pfändung fortgesetzt. Ein Zurückkommen auf die Erklärung ist nur durch Rückzug und Stellen eines neuen Fortsetzungsbegehrens möglich.



*Art. 190 Abs. 1 Ziff. 3* Auf Antrag eines Gläubigers

Kommt es bei einer Betreuung auf Pfändung zu einem Pfändungsverlustschein, sollen die öffentlich-rechtlichen Gläubigerinnen und Gläubiger auch noch nachträglich die Möglichkeit haben, beim Gericht die Konkursöffnung zu verlangen. Damit soll verhindert werden, dass zahlungsunfähige Schuldnerinnen und Schuldner ihren Geschäftsbetrieb weiterführen, neue Schulden machen und so zusätzliche Gläubigerinnen und Gläubiger zu Schaden kommen. Selbstverständlich steht diese Möglichkeit nur gegenüber Schuldnerinnen und Schuldner zur Verfügung, gegen die gemäss Artikel 39 SchKG eine Betreuung auf Konkurs überhaupt möglich ist.

## **4.3 Massnahmen im Strafrecht**

### **4.3.1 Strafgesetzbuch**

*Art. 67a Abs. 2* Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot / Inhalt und Umfang

Absatz 2 präzisiert den Umfang des Tätigkeitsverbots insoweit, als es nicht nur für jede Tätigkeit, welche die Täterin oder der Täter als «Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft» ausübt, gelten soll, sondern grundsätzlich auch für jede andere Tätigkeit in einer Funktion, die im Handelsregister eingetragen wird. Weil das Tätigkeitsverbot grundsätzlich jede selbständige Tätigkeit untersagt, gilt es auch für alle faktischen Organe, die nicht im Handelsregister eingetragen sind.

### **4.3.2 Militärstrafgesetz**

*Art. 50a Abs. 2* Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot / Inhalt und Umfang

Der Umfang des Tätigkeitsverbots wird gleich wie in Artikel 67a Absatz 2 StGB präzisiert.

### **4.3.3 Strafregistergesetz**

*Art. 47 Bst. e* Online abfragende Behörde mit Zugang zum Behördenauszug

Damit das EHRA im Rahmen der Vorprüfung nach Artikel 928a E-OR Zweifel an der Korrektheit der gemeldeten Strafdaten beseitigen kann, soll dem EHRA ein Online-Zugangsrecht zum Behördenauszug 3 von VOSTRA gewährt werden. In diesem Auszug sind alle Urteile mit einem Tätigkeitsverbot enthalten, aber bewusst keine Daten über hängige Strafverfahren. Somit verfügt das EHRA über die Möglichkeit, sich zusätzliche Informationen für eine effiziente Fallabwicklung zu beschaffen.

*Art. 64a*            Meldung an die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über  
das Handelsregister

Es soll ein periodischer Abgleich zwischen VOSTRA und der zentralen Datenbank Personen des Handelsregisters stattfinden. Dabei prüfen die Systeme in regelmäßigen Abständen selbstständig, ob eine Person, die in VOSTRA mit einem gültigen Tätigkeitsverbot erfasst ist, auch in der anderen Datenbank erscheint. Ist dies der Fall, wird mit den Angaben zum Tätigkeitsverbot automatisch eine entsprechende Meldung aufbereitet. Diese Meldungen werden von der «registerführenden Stelle» von VOSTRA an das EHRA weitergeleitet.

Initial und einmalig werden alle im VOSTRA mit gültigen Tätigkeitsverboten erfassten Personen mit der zentralen Datenbank Personen des Handelsregisters abgeglichen. Bei den nachfolgenden periodischen Abgleichungen werden die Systeme jedoch in der Lage sein, zu erkennen, ob eine Meldung bereits einmal erfolgt ist, ohne dass inzwischen in einem der beiden Systeme eine Mutation stattgefunden hat. Solche Doppelmeldungen sind «nicht relevant» und werden automatisch aussortiert.

## **5                            Auswirkungen**

### **5.1                        Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund**

Für die Einführung der Personensuche im Handelsregister muss, neben der Anpassung der Webapplikation, die Datenbank entsprechend ausgebaut und eine Schnittstelle zwischen der zentralen Datenbank Personen und der Onlinedatenbank des Zefix eingerichtet werden. Die Investitionskosten für die Entwicklung der Software betragen ungefähr 100 000 Franken. Der Ausbau der Infrastruktur erfolgt durch das Informatik-Service-Center des EJPD, das ebenfalls die zentrale Datenbank Personen als Leistungserbringer betreibt. Die Kosten dafür betragen ungefähr 130 000 Franken. Somit liegen die Investitionskosten insgesamt bei rund 230 000 Franken. Der dadurch anfallende Zusatzaufwand erfordert kein zusätzliches Personal beim Bund und kann innerhalb des Globalbudgets des Bundesamtes für Justiz aufgefangen werden.

Für den Abgleich des Handelsregisters mit dem Strafregister werden die Kosten für die Entwicklung der Software zur Sicherstellung der Schnittstelle und für den Ausbau der Infrastruktur durch das Informatik-Service-Center des EJPD auf ungefähr 120 000 Franken geschätzt. Der dadurch anfallende Zusatzaufwand erfordert kein zusätzliches Personal beim Bund und kann innerhalb des Globalbudgets des Bundesamtes für Justiz aufgefangen werden.

### **5.2                        Auswirkungen auf Kantone**

Der Vollzug der Tätigkeitsverbote im Handelsregister und die Durchsetzung des Verbotes des Mantelhandels wird bei den kantonalen Handelsregisterämtern zu einer

leicht grösseren Arbeitslast führen. Bei der Umsetzung dieser Bestimmungen werden die kantonalen Handelsregisterämter vom EHRA unterstützt.

Durch den Datenabgleich zur Feststellung von Tätigkeitsverboten wird der Druck auf die betroffenen Personen erhöht. Es ist anzunehmen, dass diese Löschungen oder Änderungen von sich aus melden werden. Zwangsverfahren sollten die Ausnahme bleiben. Der Mehraufwand der Kantone sollte sich deshalb in Grenzen halten.

### **5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Das Wahlrecht von Artikel 43 SchKG wird dazu führen, dass über überschuldete Gesellschaften vermehrt der Konkurs eröffnet wird. Dadurch wird verhindert, dass sich der Schaden der öffentlich-rechtlichen Gläubigerinnen und Gläubiger vergrössert. Allerdings kann nicht abgeschätzt werden, in wie vielen Fällen die Gläubigerinnen und Gläubiger in Zukunft von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen werden.

Die personenbezogene Suche im Handelsregister führt zu mehr Transparenz und vereinfacht die Informationsbeschaffung für Unternehmen, Gläubigerinnen und Gläubiger, Behörden und interessierte Personen.

Die Abschaffung des rückwirkenden Opting-out führt ebenfalls zu mehr Transparenz und verstärkt den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger. Es wird ersichtlich, ob die Geschäftsbücher einer Gesellschaft tatsächlich einer Revision unterzogen werden.

Die Kodifikation der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Mantelhandel erleichtert den zuständigen Behörden das Vorgehen gegen das Phänomen der «organisierten Firmenbestattung» und hilft, den Missbrauch von Konkursverfahren zu verhindern.

Die Verbesserung des Vollzugs der Tätigkeitsverbote nach Artikel 67 StGB bietet Rechtssicherheit für Unternehmen und alle weiteren Beteiligten, weil Personen mit einem Tätigkeitsverbot konsequent aus dem Handelsregister gelöscht werden.

## **6 Rechtliche Aspekte**

### **6.1 Verfassungsmässigkeit**

Der Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach den Artikeln 122 und 123 der Bundesverfassung (BV)<sup>37</sup> in den Bereichen des Zivil- und Zivilprozessrechts sowie des Strafrechts. Obschon Registersachen grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur sind, stützt sich der vorliegende Gesetzesentwurf auch diesbezüglich auf Artikel 122 BV. Die Bestimmungen zum Handelsregister stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Zivilrecht, da sie dem wirksamen Vollzug und der einheitlichen Anwendung insbesondere des Vereins-, Stiftungs-, Gesellschafts- und Firmenrechts dienen. Das Bundesgericht qualifiziert sie deshalb als

---

ergänzendes öffentliches Recht beziehungsweise als formelles Bundeszivilrecht und zählt sie zur Zivilrechtsgesetzgebung.<sup>38</sup>

## **6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Der Entwurf berührt die internationalen Verpflichtungen der Schweiz nicht.

## **6.3 Unterstellung unter die Ausgabenbremse**

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen, die Ausgaben über einem der Schwellenwerte nach sich ziehen, geschaffen noch neue Verpflichtungskredite oder Zahlungsrahmen mit Ausgaben über einem der Schwellenwerte beschlossen.

## **6.4 Datenschutz**

Die Grundlage für die Einführung der öffentlichen Personensuche wurde bereits mit der Einführung der zentralen Datenbank Personen geschaffen. Die Suchabfrage über die Onlinedatenbank des zentralen Firmenindex wird keine Suche mittels oder nach der AHVN13 der gesuchten Person erlauben.

Über die Verknüpfung des VOSTRA mit der zentralen Datenbank Personen werden zukünftig Daten verwaltungsintern ausgetauscht. Die Personen werden mittels der AHVN13 identifiziert. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage ist vorhanden. Für die Übermittlung der Personendaten an die kantonalen Handelsregisterämter ist keine elektronische Schnittstelle vorgesehen. In der zentralen Datenbank Personen und in den kantonalen Handelsregistern soll kein «Schattenregister» zum VOSTRA entstehen. Auch soll in den Handelsregisterausügen nicht vermerkt werden, dass über eine Person ein Tätigkeitsverbot verhängt wurde.

<sup>38</sup> BGE 137 III 217 E. 2.

7



## **Weiterbildungsveranstaltung**

25. März 2025

**Paneldiskussion mit dem Publikum zu  
zwei Themen:**

**Neue Strafanzeigepflicht der Beamten  
(Art. 11 Abs. 2 und 3 revSchKG)**

**und**

**knifflige Fragen beim Existenzminimum**

### **Panelisten**

Dominik Gasser, *Rechtsanwalt, Kanzlei Bern West, Bern*

Benno Krüsi, *Leiter Regionalstelle Wil, Konkursamt St. Gallen*

Danijela Bozovic, *Stv. Leiterin Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 10*

### **Diskussionsleitung**

Prof. Dr. iur. Franco Lorandi, *LL.M., Rechtsanwalt, Holenstein Brusa Ltd,  
Zürich*











8



## **Weiterbildungsveranstaltung**

25. März 2025

# **Öffentlich-rechtliche Forderungen**

**Dominik Gasser**

*Rechtsanwalt, Kanzlei Bern West, Bern*

























































